

Beilage 11.

Regierungs-Vorlage.

Wasserrechtsgesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

- Absatz 1. Dieses Gesetz tritt an dem durch Verordnung der Regierung festzusetzenden Tage, spätestens aber mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden zweiten Kalenderjahres in Kraft.
- Absatz 2. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit dessen Bestimmungen im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Artikel II.

Unberührt bleiben insbesondere:

1. Die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, (Eisenbahnbetriebsordnung);
2. die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, betreffend die Erteilung von Konzessionen für Privateisenbahnbauten;
3. die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen;
4. die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146,

und des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bergbehörden;

5. die wasserrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues;

6. die Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern;

7. die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen.

Artikel III.

Absatz 1. Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Rechte sowie die hiermit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht.

Absatz 2. Der Bestand und Umfang solcher Rechtsverhältnisse ist nach den früheren Gesetzen zu beurteilen, die Ausübung und das Erlöschen der Rechte sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Absatz 3. Der nach § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, geschützte Besitzstand bleibt unberührt.

Artikel IV.

War bezüglich eines Ansuchens um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Verfahren durch Ausschreibung der Verhandlung bereits eingeleitet, so haben die abweichenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 107 keine Anwendung zu finden; solche Angelegenheiten sind auch im Berufungsverfahren nach dem Gesetze vom 28. August 1870, R. G. Bl. Nr. 65, zu beurteilen und zu entscheiden.

Artikel V.

Absatz 1. Für die beim Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes schon geübten Wassernutzungen und bestehenden Wasseranlagen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der behördlichen Bewilligung unterliegen, jedoch nach den früheren Gesetzen einer solchen nicht bedurften,

- ist eine nachträgliche Bewilligung nicht erforderlich.
- Abfaß 2. Derartige Wasserbenütigungsrechte sind binnen einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist auf Anmelden des Berechtigten oder auf Grund amtswegiger Erhebungen in das Wasserbuch einzutragen.
- Abfaß 3. Die Behörde hat vor Eintragung in das Wasserbuch festzustellen, ob und inwieweit für die in Frage stehende Wasserbenützung nach den früheren gesetzlichen Vorschriften eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich war und beziehenden Falles dies der Partei unter Hinweis auf § 117 dieses Gesetzes mit der Aufforderung bekanntzugeben, binnen einer nicht unter acht Wochen zu bestimmenden Frist um die nachträgliche Bewilligung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes anzuschreiben.
- Abfaß 4. Wasserbenütigungsrechte, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 65, in das Wasserbuch einzutragen gewesen wären, deren Eintragung aber bis zum Wirksamkeitsbeginne des gegenwärtigen Gesetzes unterlassen wurde, sind nachträglich auf Anmeldung oder von Amts wegen zur Eintragung zu bringen.
- Abfaß 5. Wenn der Bestand und Umfang des Rechtes nicht durch Urkunden oder sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erwiesen wird, hat die politische Behörde in einem nach den Bestimmungen des VI. Abschnittes durchzuführenden Verfahren die erforderlichen Feststellungen vorzunehmen. Ergibt sich hierbei, daß die fragliche Wasserbenützung der nach den früheren Vorschriften erforderlich gewesenen Bewilligung ganz oder teilweise entbehrt, so ist nach Anordnung des dritten Absatzes vorzugehen.
- Abfaß 6. Inwieweit in den Fällen der Absätze 3 und 4 eine Bewilligung erforderlich gewesen wäre, ist nach jenen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, welche in Geltung standen, als die fragliche Wasserbenützung, beziehungsweise deren Erweiterung oder Abänderung eintrat.
- Abfaß 7. Die näheren Bestimmungen über die nachträgliche Ergänzung der Wasserbücher sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel VI.

- Abfaß 1. Die auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 65, 61

gebildeten Wassergenossenschaften sind verpflichtet, ihre Statuten binnen einer Frist von einem Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes den Bestimmungen desselben anzupassen und die geänderten Statuten der politischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Unterläßt es die Genossenschaft, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen, so sind die erforderlichen Änderungen von der politischen Behörde von Amts wegen vorzunehmen.

Abfatz 2. Die Regierung kann nach Einvernehmung des Landesauschusses im Verordnungswege nähere Bestimmungen über die Statuten und die Geschäftsführung der Wassergenossenschaften erlassen. Vor Erlassung der Verordnung ist der landwirtschaftlichen Hauptcorporation Gelegenheit zur Äußerung zu bieten.

Abfatz 3. Den Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Ausnützung oder Abwehr der Gewässer, welche vor Inkrafttreten des im Abfatz 1 bezeichneten Gesetzes entstanden sind, steht es frei, den Bestimmungen der §§ 64, 68, 69 und 75 durch Beschluß sich zu unterwerfen. Dieser Beschluß ist der zuständigen politischen Behörde zur Kenntniß zu bringen.

Artikel VII.

Abfatz 1. Die Regierung ist ermächtigt, die Art und Weise der Heranziehung von Sachverständigen auf dem Gebiete des wasserrechtlichen Verfahrens im Verordnungswege zu regeln und hierbei festzustellen, in welchen Fällen und in welcher Weise den Parteien ein Einfluß auf die Wahl der Sachverständigen einzuräumen ist.

Abfatz 2. Desgleichen ist die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege nähere Bestimmungen über die Wahrnehmung und Vertretung der öffentlichen Interessen im wasserrechtlichen Verfahren zu treffen.

Artikel VIII.

Abfatz 1. Zum Zwecke der Schaffung einer Übersicht über die vorhandenen Wasserkräfte und behufs Förderung ihrer rationellen Ausnützung ist vom hydrographischen Zentralkureau im Ministerium für öffentliche Arbeiten ein Wasserkraftkataster zu führen.

Abfatz 2. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Wasserkraftkatasters sind im Verordnungswege zu erlassen.

Abfatz 3. Behufs Durchführung der für die Anlegung und Erhaltung des Wasserkraftkatasters notwendigen Erhebungen steht den Organen des hydrographischen Dienstes das Recht des Zutrittes zu allen Wasseranlagen nach vorheriger Anmeldung beim Unernehmer oder dessen Stellvertreter zu. Die genannten Organe sind von der vorgesetzten Behörde mit einem den erhaltenen Auftrag zur Durchführung der Erhebungen beauftragenden Nachweise zu versehen.

Artikel IX.

Abfatz 1 Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege nähere Vorschriften über die Anlage, Erhaltung, Benützung und Auflassung von Teichen zu treffen.

Abfatz 2. Unter Teichen im Sinne des Gesetzes sind nur künstlich hergestellte obertägige Wasseransammlungen, jedoch nicht die im Zusammenhange mit Wasserkraftanlagen hergestellten Wasseransammlungen zu verstehen.

Artikel X.

Abfatz 1. In dem von den Eisenbahnbehörden nach den Eisenbahnvorschriften durchzuführenden Verfahren sind, sofern Wasserbauten oder Wasserbenützungsanlagen in Betracht kommen, auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Die Errichtung von Grundwasserbenützungsanlagen auf Eisenbahngrundstücken zum Zwecke der Versorgung der Bahnen mit dem erforderlichen Betriebswasser bedarf jedoch keiner besonderen Bewilligung gemäß § 10 des Gesetzes.

Abfatz 2. Kommt in einem nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes durchzuführenden Verfahren der Bestand oder Umfang eines Wasserrechtes in Frage, so ist die Entscheidung hierüber von der Eisenbahnbehörde im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu fällen.

Abfatz 3. Zur Bewilligung für die Wasserentnahme und Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers sind auch bei den im Absätze 1 bezeichneten Anlagen die Wasserrechtsbehörden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berufen.

Abfatz 4. Für Wasserbauten und Wasserbenützungsanlagen der Eisenbahnen und für Eisenbahnzwecke kann unbeschadet der weitergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes das Enteignungsrecht unter Anwendung der Vorschriften des Eisenbahn-Ent-

eignungsgesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, ausgeübt werden.

Abatz 5. Zu den wasserrechtlichen Verhandlungen über Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Benützung eines Gewässers oder zu solchen Maßnahmen, welche den Schutz oder die Abwehr der schädlichen Wirkungen eines Gewässers bezwecken, sind, wenn hierdurch Eigentahminteressen berührt werden können, die zuständigen Eisenbahn Aufsichtsbehörden zu laden.

Artikel XI.

Inwieweit und unter welchen Bedingungen die in diesem Gesetze behandelten Wasseranlagen im Rayon und im Innern der befestigten Plätze zulässig, beziehungsweise an die Zustimmung der militärischen Stellen gebunden sind, wird durch die bezüglichen Vorschriften bestimmt.

Artikel XII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§ 1.

Die Gewässer sind entweder öffentliche oder private; erstere bilden einen Teil des öffentlichen Gutes (§ 287 a. b. G. B.).

§ 2.

Abatz 1. Alle Gewässer sind öffentliche, insoweit sie nicht infolge gesetzlicher Bestimmung (§ 3) oder besonderer Privatrechtstitel jemandem zugehören.

Abatz 2. An öffentlichen Gewässern können weder Eigentums- noch andere Privatrechte geschaffen werden. Das aus einem öffentlichen Gewässer mit der Verpflichtung zur Rückleitung in dasselbe oder zur Einleitung in ein anderes Gewässer abgeleitete Wasser bleibt öffentliches Gewässer.

Abatz 3. Die Grenze zwischen dem Bette eines Gewässers und den angrenzenden Grundstücken (Uferlinie) bestimmt sich im Zweifel nach dem normalen, das heißt während der längsten Zeit des Jahres dauernden Wasserstande. Die politische Behörde kann die Uferlinie in einem nach den

Bestimmungen des VI. Abschnittes durchzuführenden Verfahren feststellen. Durch diese Feststellung wird der Geltendmachung des auf einem Privatrechtstitel beruhenden Rechtes an den in Betracht kommenden Grundflächen im ordentlichen Rechtsweg nicht vorgegriffen.

§ 3.

Folgende Gewässer gehören, wenn nicht von anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundeigentümer zu:

- a) das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus seinen Grundstücken zutage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopol unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Zementwässer;
- b) die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wasser;
- c) das in Brunnen, Teichen, Zisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundeigentümers befindlichen Behältern enthaltene und das in Kanälen, Röhren usw. für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser;
- d) die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, solange sie sich nicht in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer ergossen haben.

§ 4.

Insofern nichts anderes nachgewiesen wird, sind fließende Privatgewässer als Zugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche oder zwischen welchen sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§ 5.

Abfaz 1. Die Benützung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jedermann gestattet.

Abfaz 2. Die Benützung eines Privatgewässers ist unter den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen demjenigen vorbehalten, dem es zugehört. Wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, so haben bei

fließenden Privargewässern die Besitzer jeder der beiden Uferseiten nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benützung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

§ 6.

Abfatz 1. Die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schifffahrt wird durch die in Floß- und Schifffahrtsakten, in Konventionen, in besonderen Floß-, Schifffahrts-, Strompolizei- und Kanalordnungen sowie in sonstigen Spezialgesetzen und Verordnungen getroffenen Bestimmungen geregelt.

Abfatz 2. Die politische Behörde kann auch die Benützung fließender Privatgewässer und privater Seen zur Floß- und Schifffahrt durch polizeiliche Anordnungen regeln.

§ 7.

Abfatz 1. Die Errichtung von Überfuhranstalten unterliegt der behördlichen Bewilligung, insofern diese Anstalten auf schiff- oder flößbaren Gewässern errichtet oder gewerbsmäßig betrieben werden sollen.

Abfatz 2. Diese Bewilligung ist nicht erforderlich für Überfuhrten, welche zum Zwecke des Arbeiter- oder Materialtransportes bei Ausführung öffentlicher Bauten vorübergehend errichtet werden.

§ 8.

Abfatz 1. Die Benützung der Gewässer zur Holztrift wird durch das Forstgesetz und die Triftordnungen, die Benützung der Gewässer zur Fischerei durch die Fischereigesetze geregelt.

Abfatz 2. Die Errichtung der Triftanlagen unterliegt überdies der Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 9.

Abfatz 1. In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benützung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, gegen Beobachtung der Polizeivorschriften an den von dieser Benützung oder Gewinnung nicht aus-

geschlossenen Plätzen ohne besondere behördliche Bewilligung unentgeltlich erlaubt.

Absatz 2. Der Gebrauch des Wassers der privaten Flüsse, Bäche und Seen zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und zum Tränken ist, soweit er ohne Verlegung öffentlicher oder privater Interessen oder fremder Rechte mit Benützung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann, jedermann ohne besondere Bewilligung unentgeltlich gestattet. Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

§ 10.

Absatz 1. Jede andere Benützung der öffentlichen Gewässer und der privaten Tagwässer, insofern letztere mit öffentlichen oder fremden privaten Tagwässern im Zusammenhange stehen, sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu erforderlichen Triebwerke, Stauanlagen und sonstigen Vorrichtungen, durch welche auf fremde Rechte, auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer herbeigeführt werden kann, bedarf der Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörde.

Absatz 2. Zur Erschließung und Benützung des Grundwassers in dem zur Deckung des Haus- und Wirtschaftsbedarfes erforderlichen Ausmaße ist der Grundeigentümer ohne Bewilligung der politischen Behörde berechtigt. Das gleiche Recht steht dem Grundeigentümer auch zur Deckung des Wasserbedarfes für gewerbliche Betriebe zu, insofern die Erschließung und Benützung ohne Antrieb durch eine elementare Kraft und nicht durch artesischen Brunnen erfolgt. Für jede andere Benützung des Grundwassers ist die Bewilligung der politischen Behörde einzuholen.

Absatz 3. Die Zulässigkeit der Erschließung von Grundwasser durch Arbeiten, welche auf Grund einer gemäß dem allgemeinen Berggesetze erlangten Berechtigung vorgenommen werden, ist ausschließlich nach den Bestimmungen des Berggesetzes zu beurteilen. Zur Errichtung von Wasseranlagen über Tag hat der Bergwerksbesitzer die Bewilligung der politischen Behörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuholen.

§ 11.

Bei Erteilung der Bewilligung sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu

bestimmen. Hierbei sind nach Erfordernis der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festzusetzen.

§ 12.

Abfatz 1. Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenützung ist derart zu bestimmen, daß öffentliche Interessen (§ 86) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Abfatz 2. Als eine Verletzung bestehender Rechte ist eine Veränderung des Wasserstandes fließender Gewässer, von Seen oder des Grundwassers dann nicht anzusehen, wenn hierdurch weder eine Beeinträchtigung rechtmäßig geübter Wassernutzungen noch des Grundeigentums herbeigeführt wird.

§ 13.

Abfatz 1. Das von der politischen Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers, andererseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand noch verfügbar ist.

Abfatz 2. Ergibt sich bei bestehenden Anlagen an öffentlichen Gewässern ein Zweifel in bezug auf das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wasserbenützung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenützungsrecht höchstens auf den vorhandenen Bedarf des Unternehmens erstreckt.

§ 14.

Das von der politischen Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung darf in keinem Falle so weit gehen, daß der Anspruch der Gemeinden oder Ortschaften auf Belassung des für die Abwendung von Feuergefährungen und für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke der Wirtschaft ihrer Bewohner erforderlichen Wassers verletzt wird.

§ 15.

Bei Anlegung von Gräben, Kanälen und Wasserleitungen haben die Unternehmer die notwendigen Brücken, Stege und Durchlässe sowie die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten.

§ 16.

Abfatz 1. Fischereiberechtigte können gegen die Bewilligung von Wasserbenützungsrechten nur solche Einwendungen erheben, welche die Hintanhaltung von der Fischerei schädlichen Verunreinigungen der Gewässer,

die Anlegung von Fischstegen und Fischrechen und die Regelung der Trockenlegung (Abkehr) von künstlichen Gerinnen in einer der Fischerei tunlichst unschädlichen Weise bezwecken, insofern diesen Einwendungen entsprochen werden kann, ohne der anderweitigen Wasserbenützung eine erhebliche Erschwernis zu verursachen.

Absatz 2. Im übrigen steht den Fischereiberechtigten bloß der Anspruch auf angemessene, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung zu.

§ 17.

Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor allem die rechtmäßigen Ansprüche in bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Tunlichkeit zu befriedigen. Handelt es sich um die Entscheidung, ob und in welchem Maße das Wasser demjenigen, welchem es zugehört, entbehrlich sei (§ 50, Absatz 1, lit. a), so ist hierbei auf den wechselnden Wasserstand und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Rücksicht zu nehmen.

§ 18.

Absatz 1. Kommen hinsichtlich öffentlicher Gewässer neue Unternehmungen überhaupt oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so ist zunächst dasjenige Unternehmen zu berücksichtigen, das dem öffentlichen Interesse dienlicher oder von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist.

Absatz 2. Wenn die zweckmäßige Ausführbarkeit des als wichtiger erkannten Unternehmens durch Berücksichtigung anderer Unternehmungen nicht ausgeschlossen wird oder wenn bezüglich der überwiegenden Wichtigkeit Zweifel bestehen, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch entsprechend regelnde Bedingungen in der Art zu verteilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer Einrichtung der Anlagen und wirtschaftlicher Wasserbenützung soweit als möglich befriedigt wird.

Absatz 3. Können aber nicht alle Bewerber beteiligt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussetzen lassen.

Abfaz 4. Die für die Verteilung des Wassers in den Abfätzen 2 und 3 aufgestellten Grundsätze sind unter Wahrung des nach § 14 den Gemeinden, beziehungsweise Ortschaften zustehenden Anspruches sinngemäß anzuwenden, wenn wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können. Hierbei sind bestehende Übereinkommen über die Verteilung des Wassers vor allem zu schützen.

§ 19.

Abfaz 1. Bei Triebwerken an öffentlichen Gewässern kann die politische Behörde die infolge regelmäßiger periodischer Betriebseinstellungen oder infolge Stillstandes der Werke an Sonntagen oder zur Nachtzeit ungenützt abfließende Wassermenge innerhalb der Zeit der Betriebsunterbrechung für Zwecke der landwirtschaftlichen Benützung des Gewässers vergeben, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes der Werke oder anderer bestehender Rechte hervorgerufen wird.

Abfaz 2. Kommen mehrere Bewerber in Betracht, so sind auf die Verteilung der zu vergebenden Wassermenge die Bestimmungen des § 18, Abfaz 2 und 3, sinngemäß anzuwenden.

Abfaz 3. Bedingt die Einräumung derartiger Benützungsrechte eine Änderung der bestehenden Anlagen, so sind die Kosten dieser Änderung von denjenigen zu tragen, welchen die weitere Benützung des Gewässers gestattet wird.

§ 20.

Abfaz 1. Läßt sich die Benützung des Wassers am zweckmäßigsten durch Mitbenützung bestehender Stau- oder Leitungsanlagen erzielen, so kann der Berechtigte verhalten werden, die Mitbenützung zu gestatten, wenn er hierdurch in der Ausübung des ihm zustehenden Wasserbenützungsrechtes nicht erheblich beeinträchtigt wird und wenn entweder öffentliche Interessen die Einräumung des Mitbenützungsrechtes erheischen oder wenn die aus der Mitbenützung zu gewärtigenden Vorteile wesentlich größer sind als die der bestehenden Anlage dadurch voraussichtlich erwachsenden Nachteile.

Abfaz 2. Der Mitbenützungsberechtigte ist verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlichen Abänderungen der bestehenden Anlagen zu tragen, einen entsprechenden Teil der für die Herstellung der mitbenützten Anlagen aufgewendeten Kosten zu ersetzen und zur Instandhaltung dieser Anlagen einen angemessenen Beitrag zu leisten. Diese Beträge sind in Ermanglung eines

gütlichen Übereinkommens von der politischen Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu bestimmen.

Absatz 3. Außerdem hat der Mitbenützungsberechtigte für jeden durch die Einräumung der Mitbenützung verursachten Nachteil Entschädigung zu leisten, welche beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermitteln ist.

Absatz 4. Der Wasserkraftverwertung dienende Unternehmungen, welchen — auch abgesehen von der Einräumung eines Mitbenützungsrechtes — aus dem Bestande fremder Stau- oder Leitungsanlagen ein unmittelbarer und wesentlicher Nutzen erwächst, können auf Antrag des Benützungsberechtigten dieser Anlagen verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Instandhaltung zu leisten. Dieser Beitrag ist in Ermanglung eines gütlichen Übereinkommens von der politischen Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu bestimmen.

§ 21.

Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Ham-, Haim- oder Eichpfähle oder Eichstöcke) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten desjenigen zu bezeichnen, welchem die Benützung dieser Werke und Anlagen zusteht. Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Beteiligten zugänglich ist, vorschriftsmäßig und in solcher Weise von den Wasserberechtigten hergestellt und erhalten werden, daß es gegen absichtliche Einwirkungen sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

§ 22.

Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorrichtungen werden durch Verordnung bestimmt.

§ 23.

Absatz 1. Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Wasserberechtigte durch Öffnen der Schleusen sowie überhaupt durch Wegräumung aller vom Stauwerke verursachten Hindernisse den Wasserabfluß so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumaßhöhe herabgesunken ist.

Abfaß 2 Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachteiligt werden, vorbehaltlich des im ordentlichen Rechtswege geltend zu machenden Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des Säumigen bewerkstelligt werde.

§ 24.

Abfaß 1. Die Bewilligung zur Benützung eines öffentlichen Gewässers kann auf eine bestimmte Zeitdauer eingeschränkt und, insofern es sich um Schiffmühlen oder um Überfuhranstalten (§ 7) handelt, auch gegen Widerruf erteilt werden.

Abfaß 2. Die Bewilligung zur Ausnützung der motorischen Kraft öffentlicher Gewässer ist für Unternehmungen, welche nach ihrem Charakter nur vorübergehend einer Wasserkraft bedürfen, auf die vorausichtliche Dauer des betreffenden Unternehmens, für Bahnunternehmungen auf die Dauer des Bahnbetriebes, für Bergbauzwecke auf die Dauer der Bergbau-berechtigung, für ständige Betriebe des Staates, der Länder und Gemeinden auf die Dauer von 90 Jahren, in allen anderen Fällen auf die Dauer von 60 Jahren, gerechnet vom Tage der Rechtskraft der Entscheidung, zu erteilen.

Abfaß 3 Wenn im Sinne des § 20 ein zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers bestimmtes Mitbenützungrecht an einem nicht befristeten Benützungrechte verliehen wird, so ist die Dauer des Mitbenützungrechtes nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 zu bemessen.

Abfaß 4. Wird ein dem Staate, einem Lande oder einer Gemeinde auf die Dauer von 90 Jahren verliehenes Wasserbenützungrecht innerhalb der ersten 30 Jahre einem privaten Unternehmer überlassen, so beschränkt sich die Dauer des betreffenden Benützungrechtes auf 60 Jahre, gerechnet vom Tage der Rechtskraft der ursprünglichen Bewilligung.

Abfaß 5. Wird eine Anlage, die auf einem befristeten Wasserrechte beruht, durch eine Elementarkatastrophe zerstört, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der restlichen Dauer des Benützungrechtes zu, wenn das Ansuchen um Verlängerung spätestens drei Monate nach Eintritt des die Zerstörung verursachenden Ereignisses gestellt wurde. Die Gesamtdauer der aus solchen Anlässen gewährten Verlängerungen darf 30 Jahre nicht übersteigen.

Absatz 6. Ansuchen um Verleihung einer bereits benützten Wasserkraft können schon 5 Jahre vor Ablauf der Benützungsdauer gestellt werden. Über solche Ansuchen ist das wasserrechtliche Verfahren sogleich durchzuführen. Wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen oder die Wasserkraft nicht für ein wirtschaftlich bedeutenderes Unternehmen in Anspruch genommen wird, so hat der bisher Berechtigte ein Vorzugsrecht.

Absatz 7. Wenn der von dem Unternehmer für seine Anlage angegebene Zweck für die Einräumung eines Zwangsrechtes im Sinne des § 50, Absatz 3, oder des § 53 oder mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 18 für die Verleihung eines Wasserbenützungrechtes maßgebend erscheint, so ist die Bewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Änderung dieses Zweckes nicht ohne behördliche Genehmigung erfolgen dürfe. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn dem neuen Zwecke der Anlage die gleiche oder eine annähernd gleiche volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt.

§ 25.

Die Bewilligung zum Betriebe einer Überfuhr ist auf die Person des Bewerbers zu beschränken. Alle anderen Wasserbenützungrechte sind bei der Verleihung mit einer bestimmten Wasserbenützungsanlage oder Liegenschaft zu verbinden. Die Abtrennung solcher Rechte von der ursprünglichen und deren Übertragung auf eine andere Wasserbenützungsanlage oder Liegenschaft darf nur unter Wahrung der Rechte dritter Personen und mit Bewilligung der zur Erteilung der Benützungsbefugnis zuständigen Behörde stattfinden.

§ 26.

Absatz 1. Tritt ein Schaden ein, weil bei der Bewilligung einer Wasserbenützungsanlage hinsichtlich der Rückwirkungen auf bestehende Rechte von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde, oder werden durch die Anlage unvorhergesehene Beeinträchtigungen fremder Grundstücke oder Schädigungen solcher Anlagen und Baulichkeiten, welche schon zur Zeit der Erteilung der Bewilligung bestanden haben, hervorgerufen, so ist der Wasserberechtigte auf Antrag des Beschädigten von der politischen Behörde zu verhalten, auf seine Kosten entweder die zur Abwendung der schädlichen Folgen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen oder aber die entsprechenden Abänderungen an seinem Werke vorzunehmen, soweit

dies mit dem ordnungsmäßigen Betriebe der Anlage vereinbar ist und insofern die Kosten hierfür gegenüber den entstandenen Nachteilen nicht unverhältnismäßig hohe sind. Jedenfalls haftet der Wasserberechtigte (unbeschadet allfälliger Regreßrechte an dritte Personen) für den Ersatz alles vorübergehenden oder bleibenden Schadens. Denjenigen Beschädigten, deren Anlagen und Baulichkeiten erst nach der Errichtung des Wasserwerkes entstanden sind, kommt jedoch nur der Anspruch auf Ersatz des vom Wasserberechtigten durch ein Verschulden hervorgerufenen Schadens zu.

Absatz 2. Die Ersatzansprüche sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Absatz 3. Wenn durch eine Wasserbenützungsanlage unvorhergesehene Rückstauungen oder Verjumpfungen herbeigeführt werden, welche eine Beeinträchtigung der sanitären Verhältnisse verursachen, so ist in den im Absätze 1 angeführten Fällen der Wasserberechtigte von der politischen Behörde auch von Amts wegen zu verhalten, die zur Abwendung der schädlichen Folgen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 27.

Wenn die anlässlich der Bewilligung der Einleitung von festen Stoffen oder von Flüssigkeiten in ein Gewässer vorgeschriebenen Maßnahmen den beabsichtigten Zweck der Hintanhaltung einer öffentlichen Interessen, den Gemeingebrauch oder fremde Rechte schädigenden Veränderung der Beschaffenheit des Wassers nicht bewirken, kann die politische Behörde jederzeit die zur Erreichung dieses Zweckes weiter erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Wasserberechtigten anordnen.

§ 28.

Absatz 1. Die durch die Bewilligung erworbenen Wasserbenützungsrechte an öffentlichen Gewässern erlöschen:

- a) durch den der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten;
- b) durch Ablauf der Zeit bei zeitlichen, durch Widerruf bei widerruflichen Wasserrechten;
- c) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Ausführung der bewilligten Wasserwerke und Anlagen binnen der in der Bewilligungsurkunde hierzu bestimmten oder aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerten Frist;
- d) durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenützung nötigen Vorrichtungen, wenn

die Unterbrechung der Wasserbenützung über drei Jahre gedauert hat;

- e) durch Wegfall oder eigenmächtige Veränderung des Zweckes der Anlage, wenn das Wasserbenützungsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 24, Absatz 7 an einen bestimmten Zweck gebunden wurde.

Abfatz 2.

War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebsetzung einer genehmigten Anlage zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers der ordnungsgemäße Betrieb während drei aufeinanderfolgender Jahre eingestellt, ohne daß die Voraussetzungen der Erlöschung nach Absatz 1, lit. d vorliegen, so kann dem Berechtigten von Amts wegen oder auf Antrag des Landesauschusses, der Gemeinden oder anderer Interessenten von der zur Genehmigung der Anlage berufenen Behörde eine angemessene, mindestens mit einem Jahre zu bemessende Frist zur Wiederaufnahme des ordnungsgemäßen Betriebes mit der Androhung bestimmt werden, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Genehmigung als erloschen werde erklärt werden.

Abfatz 3.

Die Erlöschung eines Wasserbenützungsrechtes durch Ablauf der Zeit hat auch die Erlöschung eines nach § 20 entstandenen Mitbenützungsrechtes zur Folge. In allen anderen Fällen der Erlöschung eines Wasserbenützungsrechtes bleibt das Mitbenützungsrecht nach Maßgabe des § 24, Absatz 3 für die restliche Dauer des ursprünglichen Benützungsrechtes erhalten, wenn der Mitbenützungsberechtigte die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der ursprünglichen Anlage übernimmt.

§ 29.

Beabsichtigt der Unternehmer die Wiederherstellung einer zerstörten Wasserbenützungsanlage, so hat er innerhalb der im § 28, Absatz 1, lit. d bezeichneten Frist hiervon die Anzeige unter Vorlage der auf die wiederherzustellende Anlage bezughabenden Pläne zu erstatten. Durch diese Anzeige wird der Ablauf der im § 28, Absatz 1, lit. d angegebenen Frist gehemmt. Die politische Behörde hat in einem nach den Bestimmungen des VI. Abschnittes durchzuführenden Verfahren festzustellen, ob die beabsichtigte Wiederherstellung dem früheren Zustande entspricht und ob von dem Unternehmer etwa beabsichtigte Änderungen der Konstruktion der Wasseranlage vom Standpunkte der Wahrung öffentlicher Interessen und fremder Rechte zulässig sind. Liegen die Voraussetzungen des § 26 vor,

so können auch aus diesem Anlasse die etwa erforderlichen Vorkehrungen und Abänderungen hinsichtlich der wiederherzustellenden Anlage vorgeschrieben werden.

§ 30.

Absatz 1. Im Falle der Erlöschung eines Wasserbenützungsrechtes hat die Behörde auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wieder herzustellen oder in welcher anderen Art er im öffentlichen Interesse oder im Interesse anderer Wasserberechtigten sowie der Anrainer die durch seine Anlagen herbeigeführten Änderungen unschädlich zu machen hat.

Absatz 2. In dem in § 28, Absatz 1, lit. d bezeichneten Falle ist die Behörde auch vor Eintritt des Erlöschens des Wasserrechtes befugt, erforderlichenfalls die zur Hintanhaltung einer Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte notwendigen Vorkehrungen auf Kosten des Wasserberechtigten vorzuschreiben.

Dritter Abschnitt.

**Von dem Schutze, der Abwehr und der
Pflege der Gewässer.**

§ 31.

Absatz 1. Zum Schutze von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit können seitens der politischen Behörde besondere Anordnungen über die Benützung und Bewirtschaftung von Grundstücken unter Festsetzung einer angemessenen Entschädigung getroffen werden.

Absatz 2. Die Entschädigung ist beim Abgang einer gültigen Übereinkunft nach § 97 zu ermitteln und dem Wasserberechtigten unbeschadet allfälliger Regreßrechte aufzuerlegen.

§ 32.

Absatz 1. Zum Schutze natürlicher oder künstlich erschlossener Mineral- und Thermalquellen, deren Erhaltung ihrer Heilwirkung wegen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist, kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesauschusses im Verordnungswege festsetzen, daß innerhalb topographisch begrenzter Gebiete (Schutzgebiete) für bestimmte Arten von Arbeiten, welche die Ergiebigkeit oder

die Steighöhe der Quellen, den Lauf ihrer Zuflüsse, die Reinheit, die chemische Zusammensetzung oder die physikalischen Eigenschaften des Wassers, insbesondere auch die Radioaktivität beeinflussen können, wie beispielsweise für Grabungen, Bohrungen, Sprengungen und Bauführungen aller Art, Fassung von Quellen, Erschließung, Ableitung oder Benützung von Grundwasser, neben der nach anderen Vorschriften etwa erforderlichen Genehmigung die Bewilligung der politischen Behörde einzuholen ist.

Absatz 2. Diese Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn nach fachmännischer Voraussicht eine Gefährdung einer derartigen Quelle durch die beabsichtigten Arbeiten ausgeschlossen ist oder wenn die Bewilligung an solche Bedingungen geknüpft werden kann, die geeignet sind, eine Schädigung der Quelle hintanzuhalten.

Absatz 3. Zeigt sich in der Folge, daß durch die mit behördlicher Bewilligung ausgeführten Arbeiten die Quelle gefährdet wird, so kann die politische Behörde den Unternehmer verhalten, nachträglich die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Quelle durchzuführen oder den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.

Absatz 4. Zum Schutze von Mineral- und Thermalquellen jeder Art kann die politische Behörde innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebietes, sowie auch dann, wenn kein Schutzgebiet (Absatz 1) festgesetzt wurde, besondere Anordnungen über die Benützung und Bewirtschaftung bestimmter Grundstücke treffen.

Absatz 5. Wird durch die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zum Schutze einer Mineral- oder Thermalquelle erlassenen Anordnungen oder Verbote der Grundeigentümer in der freien Benützung seines Grundes beschränkt, so steht ihm gegen den Besitzer der Quelle ein Anspruch auf angemessene, nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung unter der Voraussetzung zu, daß er in einer Benützungsweise gehindert wird, welche im Zeitpunkte der Festsetzung des Schutzgebietes oder, sofern das Grundstück nicht in ein Schutzgebiet fällt, im Zeitpunkte der Erlassung der besonderen behördlichen Anordnung rechtmäßig ausgeübt wurde oder rechtlich begründet war.

Absatz 6. Zur Überwachung der Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes zum Schutze von Mineral- und Thermalquellen erlassenen Vorschriften können von der Regierung besondere Aufsichtsorgane bestellt werden.

Absatz 7. Diese Organe sind in Ausübung ihres Amtes berechtigt, gegen Vorweisung einer von der politischen Landesbehörde ausfertigten Legitimationskarte die für den Quellschutz in Betracht kommenden Grundstücke, Gebäude und Betriebsstätten zu betreten und von ihren Eigentümern oder deren Vertretern die ihren Wirkungskreis betreffenden Aufklärungen zu begehren. Auch sind ihnen über ihr Verlangen die behördlichen Bewilligungsurkunden nebst den dazu gehörigen Plänen oder Zeichnungen vorzuweisen.

Absatz 8. Auf Arbeiten, die auf Grund einer gemäß dem allgemeinen Berggesetze erlangten Berechtigung vorgenommen werden, finden ausschließlich die Bestimmungen des Berggesetzes Anwendung.

§ 33.

Absatz 1. Zur Errichtung von Brücken, von Bauten an Ufern und von anderen Baulichkeiten, welche das Profil des Hochwasserabflusses fließender Gewässer einschränken, ist nebst der nach anderen Gesetzen etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Absatz 2. Die Gebiete, innerhalb deren für die Ausführung von Baulichkeiten der letztgenannten Art die wasserrechtliche Bewilligung notwendig ist, sind von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege zu bestimmen.

§ 34.

Absatz 1. Der Eigentümer eines außerhalb des verbauten Teiles einer Ortschaft gelegenen Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der auf demselben sich ansammelnden oder über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

Absatz 2. Dagegen ist auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteile des oberen Grundstückes zu hindern.

Absatz 3. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Vorkehrungen, welche für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke notwendig sind.

§ 35.

Absatz 1. Anlagen zur Entwässerung der verbauten Teile einer Ortschaft (Kanalisation) bedürfen, wenn die Ableitung in öffentliche Gewässer oder in private Tagwässer erfolgen soll oder wenn eine nachteilige

Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse entstehen kann, der wasserrechtlichen Bewilligung.

- Absatz 2. Für andere Entwässerungsanlagen ist diese Bewilligung dann einzuholen, wenn durch die Ableitung der Wassermengen eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe öffentlicher Gewässer oder fremder privater Tagwässer oder auf fremde Rechte entstehen kann.

§ 36.

- Absatz 1. Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

- Absatz 2. Bei Privatgewässern ist die Genehmigung zu derartigen Bauten dann erforderlich, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

- Absatz 3. Schutz- und Regulierungswasserbauten, welche auf Grund eines vom Ackerbauministerium oder vom Ministerium für öffentliche Arbeiten verfaßten oder genehmigten Projektes ausgeführt werden und nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, unterliegen, bedürfen keiner behördlichen Bewilligung. Bei solchen Projekten hat sich das wasserrechtliche Verfahren auf die Verhandlung und Entscheidung über die Einwendungen und Ansprüche der beteiligten Parteien gegenüber den im Projekte vorgesehenen Vorkehrungen zu beschränken.

- Absatz 4. Schutz- und Regulierungswasserbauten sind so auszuführen, daß öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Wenn und insoweit bei Ausführung solcher Bauten die Beeinträchtigung fremder Rechte unvermeidlich ist, haben die Unternehmer hierfür volle Entschädigung zu leisten, welche beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermitteln ist.

- Absatz 5. Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§ 15 und 16 und, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 21 und 23 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 37.

- Absatz 1. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von

sonstigen Maßregeln gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers bleibt, insofern Verpflichtungen anderer nicht bestehen, zunächst denjenigen überlassen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Abfatz 2 Unterlassen die letzteren diesen Schutz und entsteht hieraus eine Gefahr für fremdes Eigentum, so müssen Sie in Ermangelung von Verpflichtungen Dritter jedenfalls die Ausführung der nötigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hierzu nach Verhältnis des erlangten Vorteiles oder nach dem Grade der beseitigten Gefahr oder, insoweit sich die Beteiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werte der beteiligten Liegenschaften und Anlagen beitragen.

Abfatz 3. Mangels einer Einigung der Beteiligten entscheidet hierüber die politische Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen

§ 38.

Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Überschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Beteiligten die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten, insbesondere durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln, Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall durch Landesgesetze bestimmt.

§ 39.

Liegen Grundstücke, welche durch Auflassung herrenlos geworden sind, im Bereiche einer Schutz- und Regulierungsgenossenschaft, so obliegt dieser die Verpflichtung, die nötigen Schutz- und Regulierungswasserbauten auszuführen, solange die Grundstücke herrenlos bleiben.

§ 40.

Werden Schutz- und Regulierungswasserbauten aus öffentlichen Mitteln unternommen und gereichen sie zugleich den angrenzenden Liegenschaften oder den benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vorteiles oder durch Abwendung eines Nachteiles in erheblichem Grade zum Nutzen, so können die Besitzer der Liegenschaften und die Wasserberechtigten im Verwaltungswege verhalten werden,

einen angemessenen, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 98 zu ermittelnden Beitrag zu den Baukosten zu leisten.

§ 41.

- Abfaß 1. Der durch Regulierungsbauten im Regulierungsbereiche gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen.
- Abfaß 2. Das Regulierungsunternehmen muß gewonnenen, für die Regulierung entbehrlichen Grund gegen angemessene Beitragsleistung zu den Gewinnungskosten abtreten, wenn er zu öffentlichen Zwecken, insbesondere zu jenen der Schifffahrt, benötigt wird.
- Abfaß 3. Wird der entbehrliche Grund hiefür nicht in Anspruch genommen, so muß er, soweit dagegen keine Bedenken aus öffentlichen Rücksichten obwalten, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Wertes abgetreten werden. Den Anrainern kann auf Antrag der Unternehmung von der Behörde aufgetragen werden, von ihrem Rechte bei sonstigem Verluste innerhalb einer angemessenen, nicht unter 6 Monaten zu bestimmenden Frist Gebrauch zu machen.
- Abfaß 4. Über den Anspruch auf Abtretung des Grundes hat die zur Erteilung der Bewilligung für das Regulierungsunternehmen, beziehungsweise die zur Entscheidung nach § 36, Abfaß 3 berufene politische Behörde zu entscheiden.
- Abfaß 5. Ein im Sinne der Bestimmungen des Abfaßes 2 zu leistender Beitrag ist in Ermanglung eines Einkommens nach § 98 zu ermitteln. In allen anderen Fällen hat die politische Behörde beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft die Höhe des zu leistenden Entgeltes auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu bestimmen.
- Abfaß 6. Wenn öffentliche Interessen es erheischen, kann die politische Behörde den Erwerbern der durch die Regulierung gewonnenen Grundstücke die Art ihrer Bewirtschaftung vorschreiben.

§ 42.

Im Interesse der Instandhaltung der Ufer, Dämme und Gerinne kann den Ufereigentümern die Abstoßung und Freihaltung der Ufer und Dämme und der im Überschwemmungsgebiete gelegenen Grundparzellen von Bäumen und Gestrüpp und die entsprechende Bewirtschaftung der vorhandenen Bewachung aufgetragen werden.

§ 43.

- Abfaß 1. Zum Zwecke der Hintanhaltung einer Beschädigung der Ufer, Dämme und Gerinne ist die politische Behörde ermächtigt, zu verbieten:
1. die Ausübung der Viehweide auf den Uferböschungen und Dämmen;
 2. die Ablagerung von Holz und anderen Materialien sowie die Gewinnung von Sand und Schotter im Uferbereich und im Bereiche der regelmäßig wiederkehrenden Hochwässer ohne behördliche Bewilligung (§ 89, Abfaß 3);
 3. das Anbinden der Flöße außerhalb der bestimmten Floßlandeplätze.
- Abfaß 2. Die Floßlandeplätze sind in leicht sichtbarer Weise erkenntlich zu machen. An jedem Floßlandeplatz müssen die Vorschriften über die Versicherung der Flöße gegen Abschwemmung ersichtlich gemacht werden.
- Abfaß 3. Ferner kann die politische Behörde zum Zwecke der Hintanhaltung einer schädlichen Verunreinigung der Gewässer verbieten, daß Kehricht und andere die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflussende Stoffe an den Ufern oder in ihrer unmittelbaren Nähe abgelagert werden.

§ 44.

- Abfaß 1. Vorbehaltlich rechtsgültiger Verpflichtungen anderer sind die Wasserbenützungsberechtigten zu erhalten, ihre Anlagen und die dazu gehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen für die Benützung der Gewässer in dem der Bewilligung, beziehungsweise den behördlichen Anordnungen im Sinne der §§ 26 und 29 entsprechenden Zustande und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Die Erhaltungspflicht bezieht sich auch auf die durch die Anlagen nachteilig beeinflussten Strecken natürlicher Gewässer.
- Abfaß 2. Kann der Berechtigte nicht ausgemittelt werden, so obliegt diese Verpflichtung denjenigen Personen, welche die Anlage tatsächlich benützen, und zwar in Ermanglung eines andern zu Recht bestehenden Verteilungsmaßstabes nach Verhältnis des Nutzens. Beim Abgang einer Einigung der Beteiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.
- Abfaß 3. Wenn den Anordnungen über die Verpflichtung zur Instandhaltung einer Anlage nicht entsprochen

wird, so ist von der politischen Behörde die Abstellung der Gebrechen unter angemessener Befristung aufzutragen und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen.

§ 45.

Abfatz 1. Müssen zur augenblicklichen Verhütung der Gefahr von Ufer- oder Damnbrüchen oder von Überschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden, so sind auf Verlangen der politischen Behörde oder, wenn ein Vertreter derselben am Orte der Gefahr nicht anwesend ist, des Vorstehers der bedrohten Gemeinde alle im Gemeindegebiete anwesenden tauglichen Personen zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet. Ebenso können von den genannten Organen die benachbarten Gemeinden zur Leistung der erforderlichen Hilfe herangezogen werden.

Abfatz 2. Die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, haben den Nachbargemeinden auf ihr Verlangen die durch die Hilfeleistung erwachsenen baren Auslagen in dem von der politischen Behörde festzustellenden Betrage zu vergüten.

Vierter Abschnitt.

Von der Enteignung und den Zwangsrechten.

§ 46.

Abfatz 1. Die Regierung kann im Einvernehmen mit dem Landesauschusse fließende Privatgewässer mit Ausnahme der im § 3 genannten und Privatseen gegen angemessene, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Schadloshaltung als öffentliches Gut erklären, wenn dies im Interesse einer erheblich besseren wirtschaftlichen Ausnützung des Gewässers oder sonst im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Abfatz 2. Gemeinden und andere Interessenten, denen aus der Öffentlichkeitsklärung ein erheblicher Vorteil erwächst, können im Verwaltungswege verhalten werden, zu der Schadloshaltung einen angemessenen Beitrag zu leisten, dessen Höhe beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 98 zu ermitteln ist.

§ 47.

Abfatz 1. Die Uferbesitzer sind verpflichtet, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen, insofern sie dafür

keine Vergütung bezogen haben, auch fernerhin unentgeltlich zu dulden.

Abfatz 2. Die Besitzer der Ufer und Dämme sind ferner verpflichtet, das Begehen derselben durch die Organe des öffentlichen Dienstes sowie bestehende Leinpfade unentgeltlich zu dulden. Eine Entschädigung kann nur gefordert werden, wenn hiefür ein besonderer Rechtstitel besteht.

Abfatz 3. Wenn es im öffentlichen Interesse gelegen ist, können die Grundbesitzer im Verwaltungswege erhalten werden, die zur Errichtung neuer Schiff- und Floßlandeplätze oder zur Herstellung neuer Leinpfade sowie zur Erweiterung bestehender Landeplätze und Leinpfade erforderlichen Grundstücke gegen angemessene, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung abzutreten.

Abfatz 4. Kommen Bahngrundstücke in Betracht, so ist das Einvernehmen mit den zuständigen Eisenbahnbehörden zu pflegen.

§ 48.

In Notfällen ist es gestattet, an jedem geeigneten Platze zu landen sowie die Ladung der Flöße und Schiffe und nötigenfalls die Fahrzeuge selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf die Ufer auszusetzen. Der Uferbesitzer ist berechtigt, hiefür im Falle einer erlittenen Beschädigung von dem Floß- oder Schiffseigentümer, unbeschadet des dem letzteren gegen dritte Personen etwa zustehenden Rückersatzanspruches, eine angemessene, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung zu verlangen.

§ 49.

Abfatz 1. Sind behufs Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken notwendig und will der Grundeigentümer deren Vornahme nicht gestatten, so muß der Unternehmer die Bewilligung hierzu bei der politischen Behörde erwirken, welche zur Vornahme eine angemessene Frist festzusetzen hat. Kommen Bahngrundstücke in Betracht, so ist das Einvernehmen mit den zuständigen Eisenbahnbehörden zu pflegen.

Abfatz 2. Auf Ansuchen des Grundeigentümers ist von der politischen Behörde die Sicherstellung zu bestimmen, welche der Unternehmer für den Ersatz der durch die Vorarbeiten verursachten Schäden vorläufig zu leisten hat.

Abfatz 3. Eine allfällige Entschädigung ist beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermitteln.

§ 50.

Absatz 1. Um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, kann im Verwaltungswege verfügt werden:

- a) daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser zugehört, insoweit er es nicht benötigt und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden, den Verhältnissen entsprechenden Frist auch nicht benützt, es anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überlasse;
- b) daß Eigentümer von Grundstücken die Begründung von Dienstbarkeiten auf ihrem Besitztume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit der Zugang zu einem öffentlichen Gewässer behufs Ermöglichung seiner Benützung eröffnet werde;
- c) daß den Unternehmern von Wasserversorgungs-, Ableitungs-, Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, dann von Anlagen zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers, deren Errichtung im Vergleiche zu den Nachteilen der Zwangsrechte überwiegende Vorteile erwarten läßt, die für die Zu- und Ableitung des Wassers sowie für die Herstellung der erforderlichen Stauwerke, Sammelbecken, Schleusen, Hebewerke, Staumaße und Haimzeichen notwendige Dienstbarkeit auf fremdem Grunde gegen angemessene Entschädigung eingeräumt werde.

Absatz 2. Wird auf Grund der Bestimmungen des Absatzes 1, lit. a) ein fließendes Privatgewässer zum Zwecke der Ausnützung seiner motorischen Kraft in Anspruch genommen, so ist auf Verlangen desjenigen, dem das Gewässer zugehört, die Enteignung nach Maßgabe des § 24, Absatz 2 zeitlich zu beschränken.

Absatz 3. Für die unter b) genannten Zwangsrechte können Gebäude mit den dazugehörigen Hofräumen und Gärten überhaupt nicht, für die unter c) genannten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um eine Unternehmung des Staates, Landes oder einer Gemeinde handelt oder das projektierte Unternehmen seitens der dazu berufenen politischen Behörde nach Einvernehmung des Landesauschusses als im öffentlichen Interesse gelegen erklärt wurde und wenn in allen diesen Fällen ohne eine solche Inanspruchnahme die Ausführung des Unternehmens nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten möglich wäre.

- Abfaß 4. Von der Übernahme der unter b) und c) erwähnten Dienstbarkeiten können jedoch die Grundeigentümer durch Abtretung des erforderlichen Grundes sich befreien, für welche Abtretung ihnen eine angemessene Entschädigung gebührt.
- Abfaß 5. Würde durch die Leitungen oder Anlagen das Grundstück für dessen Eigentümer die zweckmäßige Benützung verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.
- Abfaß 6. In allen diesen Fällen ist die Entschädigung beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermitteln.
- Abfaß 7. Kommen für die Einräumung von Zwangsrechten Bahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit den zuständigen Eisenbahnbehörden vorzugehen.

§ 51.

- Abfaß 1. Im Falle der Anwendung des § 50, Abfaß 1, lit. a ist in die Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der erteilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen binnen einer angemessen festzusetzenden Frist Gebrauch gemacht werden muß.
- Abfaß 2. Das Erlöschen eingeräumter Zwangsrechte kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§ 52.

- Abfaß 1. Dem Eigentümer des Grundstückes, welches zugunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet wird, ist auf Verlangen die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnismäßigen, von der zu gebrauchenden Wassermenge abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten insoweit zu gestatten, als hierdurch der Zweck der Anlage nicht erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- Abfaß 2. Wird die Mitbenützung erst während der Errichtung oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigentümer überdies die Kosten der etwa erforderlichen Abänderungen zu tragen.
- Abfaß 3. Über die Größe des Kostenbeitrages entscheidet in Ermanglung einer Einigung der Beteiligten die politische Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.
- Abfaß 4. Hinsichtlich der Erlöschung solcher Mitbenützungsberechtigungen sind die Bestimmungen des § 28, Abfaß 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 53.

Abfaß 1. Die Enteignung bestehender Rechte zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers und der dazu dienenden Anlagen kann von der Behörde gegen angemessene, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung zur Ermöglichung der Herstellung und des Ausbaues von Wasserbenützungsanlagen bewilligt werden. Die Bewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn diesen Wasserbenützungsanlagen mit Rücksicht auf die vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse an sich eine hervorragende und gegenüber dem zu enteignenden Unternehmen eine wesentlich höhere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt und wenn das neue Unternehmen ohne Einbeziehung der zu enteignenden Rechte und Anlagen gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten zweckmäßig errichtet werden könnte. Würden durch eine solche Enteignung die durch die Wasserkraft betriebenen gewerblichen Anlagen für deren Eigentümer die weitere zweckmäßige Benützung verlieren, so sind auf sein Verlangen auch letztere abzulösen.

Abfaß 2. Der Enteignungsanspruch entfällt, wenn der bisher Berechtigte sich bereit erklärt, innerhalb einer von der Behörde angemessen und zwar mit mindestens drei Monaten zu bestimmenden Frist ein Projekt zu überreichen, durch dessen Ausführung seine Anlage derart vergrößert oder umgewandelt würde, daß ihr eine nicht wesentlich geringere wirtschaftliche Bedeutung zukommt als dem geplanten Unternehmen.

Abfaß 3. Wird innerhalb dieser Frist ein solches Projekt nicht überreicht, oder kann das Projekt nicht genehmigt werden, so hat das über den gestellten Enteignungsanspruch eingeleitete Verfahren seinen Fortgang zu nehmen.

§ 54.

Abfaß 1. Wird auf Grund der Bestimmungen des § 53 eine Enteignung in Anspruch genommen, so kann, wenn die Parteien sich hierüber einigen, an Stelle der Geldentschädigung eine entsprechende Entschädigung in Kraft Platz greifen.

Abfaß 2. Macht in diesem Falle die Enteignung eine Verlegung der bisherigen Betriebsstätte oder eine Aenderung der maschinellen Einrichtung der zu enteignenden Anlage erforderlich, so hat, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde,

der Unternehmer der neuen Anlage die hiermit verbundenen Kosten zu tragen.

- Abſatz 3. Die nach Abſatz 1 und 2 begründeten Verpflichtungen gehen auf den jeweiligen Befitzer des neuen Unternehmens über und ſind überdies gemäß der getroffenen Vereinbarung ſicherzuſtellen.

§ 55.

- Abſatz 1. Wo an dem zum Trinken, Kochen, Waſchen und Tränken oder zum Feuerlöſchen oder zu anderen öffentlichen Zwecken nötigen Waſſer ein dauernder Mangel herrſcht und die Verſorgung damit die Kräfte der einzelnen Gemeindeglieder überſteigt, iſt die Waſſerverſorgung nach Maßgabe des Gemeindegeſetzes eine Angelegenheit der Gemeinden oder Ortſchaften.

- Abſatz 2. Gemeinden und Ortſchaften, deren Waſſerbedarf für obige Zwecke nicht gedeckt iſt, haben nach Maßgabe dieſes Bedarfs gegen angemessene, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entſchädigung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Waſſerbenützungsrchten, ſoweit dieſe für die gleichen Zwecke der Waſſerberechtigten entbehrlich ſind.

- Abſatz 3. Außerhalb ihrer Gebietsgrenzen können Gemeinden und Ortſchaften das ihnen nach Abſatz 2 zuſtehende Enteignungsrecht nur dann in Anspruch nehmen, wenn ſie ihren Waſſerbedarf innerhalb ihrer Gebietsgrenzen nicht in gleich zweckentſprechender und ökonomiſcher Weiſe zu decken in der Lage ſind.

- Abſatz 4. Liegen konkurrierende Waſſerverſorgungsprojekte vor, ſo gebührt, wenn nicht ſämtliche Ansprüche Berücksichtigung finden können, jener Gemeinde oder Ortſchaft der Vorzug, in deren Gebiet das in Anspruch genommene Gewässer ſich befindet.

§ 56.

Die Beſtimmungen der §§ 14, 18, Abſatz 4 und 55, Abſatz 2 bis 4 haben auch auf die Waſſerverſorgung einzelner Anſiedlungen jingemäß Anwendung zu finden, wenn für dieſe nicht durch Waſſerverſorgungsanlagen ihrer Gemeinden und Ortſchaften Sorge getragen iſt.

§ 57.

Bei Feuerſorgefahr oder beim Eintritte vorübergehenden, dringende Abhilfe erfordernenden Waſſermangels iſt die politiſche Behörde oder, wenn ein

Vertreter derselben nicht anwesend ist, die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Gemeindevorsteher befugt, wegen zeitweiser Benützung von öffentlichen Gewässern sowie von Privatgewässern, ausgenommen geschlossene Wasserleitungen fremder Gemeinden, die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und nötigenfalls unverzüglich vollstrecken zu lassen.

§ 58.

Abfatz 1. Zur Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten, die im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß die Abtretung des nötigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden; in beiden Fällen gegen angemessene, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung.

Abfatz 2. Auch können Wasserleitungen, Wasseranlagen und Kanäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Berechtigten umgelegt werden. Die Kosten der Umlegung haben die Unternehmer zu tragen.

Abfatz 3. Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Schutz- und Regulierungswasserbauten notwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigentümer zu diesem Zwecke gegen angemessene, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung überlassen werden.

§ 59.

Abfatz 1. Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulierungs- oder sonstigen Wasserbauten und Anlagen müssen die Ufereigentümer und Wasserberechtigten gegen angemessene, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 97 zu ermittelnde Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, unbeschadet der geltenden Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken, die notwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden. Die Wasserberechtigten sind überdies in gleicher Weise verhalten, eine zeitweise Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenützung zu dulden.

- Abfatz 2. Auf Antrag der Beteiligten ist dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der politischen Behörde eine angemessene Frist zu bestimmen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§ 60.

Zur Ausführung und Erhaltung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigentum oder die Regulierung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen können entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Beteiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden.

§ 61.

- Abfatz 1. Wird im Verwaltungsweg erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Beteiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.
- Abfatz 2. Das Stimmenverhältnis ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem beteiligten Grundbesitze zu berechnen.
- Abfatz 3. Jedoch können die Eigentümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besizer vorteilhafter ist als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Teilnahme, sondern nur zur Einräumung einer Dienstbarkeit nach Maßgabe des § 50 verhalten werden.

§ 62.

Diese Verpflichtung der Minderheit tritt aber nur dann ein, wenn bei Unternehmungen von Bewässerungsanlagen mindestens zwei Dritteile und bei Unternehmungen von Entwässerungs-, Schutz- und Regulierungsbauten mehr als die Hälfte der Beteiligten für die Bildung einer Genossenschaft gestimmt haben.

§ 63.

Abfatz 1. Die zur Bildung solcher Genossenschaften erforderliche Stimmenmehrheit wird bei Unternehmungen von Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten nach der Größe der beteiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulierungsbauten nach dem Werte des zu schützenden Eigentums berechnet.

Abfatz 2. Bei der Bewertung des letzteren ist auch die durch den Bau zu erwartende Werterhöhung in Anschlag zu bringen.

§ 64.

Jede Wassergenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung (Ausschuß) und einen Vorstand (Obmann) haben, der sie nach außen vertritt. Der rechtliche Bestand einer Wassergenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seiten der zuständigen Verwaltungsbehörde bedingt. Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder und die Namen der Ausschußmitglieder sowie die Unterschrift der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, sind in einem besonderen Anhange zum Wasserbuche ersichtlich zu machen. Jede diesfalls eintretende Änderung ist in dem bezeichneten Anhange anzumerken (§ 114).

§ 65.

Abfatz 1. Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach § 63 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß.

Abfatz 2. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann.

Abfatz 3. Ergibt sich bei diesen Wahlen keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Abfatz 4. Das Ergebnis der Wahlen ist der politischen Behörde unter Namhaftmachung jener Personen anzuzeigen, die für die Genossenschaft zeichnen.

§ 66.

Abfatz 1. Die Entscheidung über Reklamationen, welche das Wahlrecht betreffen, steht der politischen Behörde zu.

Abfatz 2. Die Prüfung des Wahlaktes ist eine Angelegenheit des Genossenschaftsausschusses, gegen dessen Beschluß ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

§ 67.

Abfatz 1. Die Genossenschaft hat mit der aus dem Abfatz 2 sich ergebenden Ausnahme durch absolute Mehrheit (§ 63) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Kostenverteilung, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche der politischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen sind. In gleicher Weise ist bei Änderung der Statuten vorzugehen.

Abfatz 2. Wenn der Maßstab der Kostenverteilung in einer vom Gesetze (§§ 73 und 74) abweichenden Weise normiert werden soll, so ist hierzu ein einhelliger Beschluß der erschienenen Beteiligten erforderlich. Hierbei müssen mindestens neun Zehntel des in die Genossenschaft einbezogenen Grundbesitzes (§ 63) vertreten sein.

§ 68.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Reallast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Rechten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt bloß mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren.

§ 69.

Abfatz 1. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigentümer gegen verhältnismäßigen Beitrag zu den Anlage- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

- a) die Entwässerung, Bewässerung, der Schutz oder die Regulierung für diese Grundstücke auf solche Art am zweckmäßigsten erzielt wird; und
- b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Benachteiligung der bisherigen Teilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Abfatz 2. Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband bloß mittels besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen. Wenn sich die Beteiligten über den Beitrag zu den Anlage- und Unterhaltungskosten nicht gütlich einigen, so entscheidet hierüber die politische Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.

§ 70.

Abfatz 1. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn das auszuscheidende Grundstück nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung gar nicht oder nicht dauernd erhält oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung des Zweckes der zu verlassenden Genossenschaft erreichen kann.

Abfatz 2. Will ein Genosse ausscheiden, welcher durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§ 69) Anlaß gegeben hatte, die sich nun infolge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachteilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen oder die zur Behebung des Schadens notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Abfatz 3. War die Mitgliedschaft des ausscheidenden Grundbesitzers eine erzwungene, so kann er von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich gewordenen, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermangelung einer Einigung von der politischen Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu entscheiden ist.

Abfatz 4. Das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft kann von der Mehrheit (§ 63) verlangt werden, wenn es im Interesse der Gesamtanlage nötig ist. In diesem Falle stehen dem Austrittenden die im vorhergehenden Abfatz bezeichneten Ansprüche gegen die Genossenschaft zu.

§ 71.

Abfaz 1. Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen.

Abfaz 2. Die hierzu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des § 63 zu berechnen.

§ 72.

Bei Genossenschaften, deren Bildung auf Grundlage besonderer gesetzlicher Bestimmungen erfolgte oder welchen aus Staats- oder Landesmitteln ein Beitrag gewährt wurde, ist für die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande sowie für die Auflösung die Zustimmung des Ackerkauministeriums und, wenn ein Beitrag aus Landesmitteln geleistet wurde, auch die des Landesauschusses erforderlich.

§ 73.

Abfaz 1. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind nach dem durch die Statuten oder besonderes gütliches Übereinkommen festgesetzten Maßstabe auf die Genossen zu verteilen.

Abfaz 2. Kann eine gütliche Einigung über den Maßstab der Kostenverteilung nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen die politische Behörde.

Abfaz 3. Hierbei ist die Beitragsleistung nach dem Flächeninhalte der in die Wasseranlage einbezogenen Grundstücke auszumitteln. Sind die den einzelnen Grundbesitzern durch die Anlage zukommenden Vorteile erheblich verschieden, so müssen die Grundstücke in Klassen mit entsprechend abgestufter Beitragsleistung eingeteilt werden.

§ 74.

Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulierungswasserbauten tragen, wenn nicht durch Statuten oder Übereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Beteiligten nach Verhältnis des zu erlangenden Vorteiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr oder, insoweit sich die Beteiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werte der beteiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Beteiligten entscheidet darüber die zuständige politische

Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.

§ 75.

Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten werden auf Ansuchen der Genossenschaft, welche in berückichtigungswürdigen Fällen mit möglichster Schonung vorzugehen hat, im politischen Zwangsweg eingehoben.

§ 76.

Absatz 1. Behufs Errichtung, Benützung und Erhaltung von gemeinsamen, zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers dienenden Stauwerken, Sammelbecken und den zugehörigen Wasserführungsanlagen sowie von Wasserbereitungs- und Wasserreinigungsanlagen können durch freie Übereinkunft Wassergenossenschaften gebildet werden.

Absatz 2. Auf diese Genossenschaften finden die Bestimmungen der §§ 64, 65, 66, 67, Absatz 1, 68, 71 und 75 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß, insofern nicht die Satzungen der Genossenschaft etwas anderes festsetzen, das Stimmenverhältnis sowie die Beitragsleistung der Genossen zu den Kosten der Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen Anlagen, bei Wasserbereitungsanlagen nach dem Wasserverbrauch der einzelnen Genossen, bei allen anderen Anlagen nach den Vorteilen berechnet wird, welche den an der Genossenschaft beteiligten Liegenschaften und Anlagen aus dem Unternehmen entstehen.

Absatz 3. Ob und inwiefern während des Bestandes der Genossenschaft das Ausscheiden einzelner Genossen aus dem Genossenschaftsverbande zulässig ist, ist in den Statuten festzustellen.

Absatz 4. Die Genossenschaft ist verpflichtet, im Bereiche des genossenschaftlichen Unternehmens liegende Anlagen und Liegenschaften in die Genossenschaft aufzunehmen, sofern denselben durch die Aufnahme wesentliche Vorteile und den bisherigen Genossen keine wesentlichen Nachteile erwachsen können. Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzugekommenen Mitgliedern einen angemessenen Anteil an den bisherigen Aufwendungen für das Unternehmen sowie die vorgängige Entrichtung der ihr durch den Anschluß verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

Abfaz 5. Grundeigentümer und Wasserberechtigte, welche der Genossenschaft nicht angehören, jedoch aus deren Einrichtungen durch die Abwendung von Gefahren oder durch die tatsächliche Ausnützung verbesserter Wasserbezugsverhältnisse einen unmittelbaren und wesentlichen Nutzen ziehen, können auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes von der zuständigen politischen Behörde verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Herstellung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen zu leisten. Die im Sinne dieser Bestimmungen zur Beitragsleistung verhaltenen Grundeigentümer und Wasserberechtigten sind auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen.

Abfaz 6. Die Höhe der im Sinne dieses Paragraphen zu leistenden Beiträge ist in Ermanglung eines gütlichen Übereinkommens von der politischen Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu bestimmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§ 77.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, den Schutz, die Abwehr und Pflege der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

§ 78.

Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist mit den aus den §§ 79 und 80 sich ergebenden Ausnahmen die politische Behörde jenes Bezirkes, in dem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden oder die Wasserbenützung stattfinden soll.

§ 79.

Abfaz 1. Der politischen Landesbehörde ist vorbehalten:
1. In den zur Schiff- und Floßfahrt verwendeten Strecken der fließenden Gewässer:
a) die Bewilligung der Benützung des Wassers sowie der Errichtung und Abänderung der hierzu dienenden Anlagen;
b) die Bewilligung von Schutz- und Regulierungswasserbauten;
c) die Erlassung von Verbotsen im Sinne des § 43, Absatz 1, Punkt 3;

2. in allen Gewässern:

- a) die Bewilligung zur Errichtung und Abänderung von Anlagen für die Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers, wenn die an der projektierten Ausnützungsstelle bei Niedrigwasser erzielbare größte Wasserkraft 500 rohe Pferdestärken übersteigt;
- b) die Entscheidung über die Frage, ob einem Unternehmen ein Enteignungsanspruch im Sinne des § 50, Absatz 3 oder des § 53 zusteht;

3. die Entscheidung hinsichtlich der in § 36, Absatz 3 bezeichneten Schutz- und Regulierungswasserbauten;

4. die Feststellung der Entschädigungen und Beiträge anlässlich der Öffentlichkeitsklärung eines Privatgewässers (§ 46).

Abfatz 2.

Wenn es sich um die Bewilligung von Wasser- ausleitungen oder von Anlandeplätzen oder Überfuhranstalten von geringerer Bedeutung handelt, kann die Landesbehörde mit der Durchführung der Verhandlung die politische Bezirksbehörde betrauen.

§ 80.

Dem Ackerbauministerium ist vorbehalten:

1. Die Bewilligung solcher Überfuhranstalten, welche dem Verkehre zwischen dem In- und Auslande dienen sollen;

2. die Entscheidung über Gesuche um Verlängerung der im § 96, Absatz 5 und im § 104, Absatz 4 bezeichneten Fristen.

§ 81.

Abfatz 1.

Tritt eine mit der politischen Verwaltung betraute, nach § 78 zur Verhandlung berufene Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auf oder erscheint sie als Partei beteiligt, so hat die Landesbehörde die politische Behörde zu bezeichnen, von welcher die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden ist.

Abfatz 2.

Erstrecken sich die Anlagen über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder über mehrere Länder, so bestimmt im ersten Falle die politische Landesbehörde, im zweiten Falle das Ackerbauministerium, welche von den nach den §§ 78 und 79 zuständigen politischen Behörden im Einverständnisse und erforderlichenfalls unter Mitwirkung der

sonst dabei beteiligten Behörden die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen hat.

Abfaß 3. Kann ein Einvernehmen der beteiligten Behörden nicht erzielt werden, so ist die Entscheidung der vorgelegten Oberbehörde einzuholen.

§ 82.

Abfaß 1. Alle Gesuche und Eingaben in Wasserrechtsangelegenheiten sind einzubringen:

1. In dem im § 80, Punkt 1 bezeichneten Falle bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Anlage errichtet werden soll;

2. in dem im § 80, Punkt 2 bezeichneten Falle bei jener politischen Behörde, welche die Bewilligung zur Errichtung der Anlage erteilt hat;

3. in dem Falle des § 81 bis zur erfolgten Bestimmung der mit der Durchführung der Verhandlung betrauten Behörde bei jener Behörde, welcher diese Bestimmung zusteht;

4. in allen übrigen Fällen bei der im Sinne der §§ 78 und 79 zuständigen Behörde.

Abfaß 2. Die politischen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen und, falls sie sich für unzuständig halten, die Gesuche oder Eingaben unverzüglich mit Erkenntnis zurückzuweisen.

Abfaß 3. Ergibt sich erst nach der Einleitung des Verfahrens die Unzuständigkeit, so ist das weitere Verfahren einzustellen und die in Verhandlung stehende Angelegenheit unter gleichzeitiger Verständigung der Partei der zuständigen Behörde abzutreten.

§ 83.

Abfaß 1. Gesuche um Verleihung von Wasserbenütigungsrechten und um Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von Benütigungsanlagen, dann von Schutz- und Regulierungswasserbauten müssen, insofern nicht das eine oder das andere Erfordernis nach der Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich sich darstellt, nebst den von einem Sachkundigen entworfenen Plänen, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen enthalten:

a) den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, unter genauer Bezeichnung der Ortlichkeiten;

- b) bei Wasserbenütigungsanlagen die Angabe der beanspruchten sekundlichen Wassermenge bei Höchst- und Niedrigwasser;
- c) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;
- d) die Darstellung der davon zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- e) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;
- f) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, unter Namhaftmachung der Eigentümer und der Wasserberechtigten, bei Grundstücken überdies unter Anschluß der Grundbuchsauszüge;
- g) bei Anlagen zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers die Angabe der in der betreffenden Gewässerstrecke erzielbaren größten und der bei Niedrigwasser in Anspruch genommenen Kraft in rohen Pferdestärken;

bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:

- h) die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer beteiligten Grundflächen, bei Schutz- und Reguierungsbauten aber mit Angabe des Wertes des zu schützenden Eigentums;
- i) den von einem Sachverständigen beglaubigten Uberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich
- k) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

Absatz 2. Die näheren Vorschriften über die Verfassung der Projekte und über die Berechnung der Kraftmengen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 84.

Die politische Behörde hat zunächst, und zwar nötigenfalls im Wege einer an Ort und Stelle von Sachverständigen vorzunehmenden Erhebung zu untersuchen:

- a) ob und inwieweit durch das Unternehmen öffentliche Interessen berührt werden;

- b) ob durch die beabsichtigte Anlage, wenn es sich um ein Projekt zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers an einem öffentlichen Gewässer handelt, eine volle Ausnützung der verfügbaren Wasserkraft zu erwarten sei;
- c) welche besonderen Vorteile von dem Unternehmen zu erwarten seien, falls es sich um Schutz- und Regulierungswasserbauten oder um genossenschaftliche Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen oder um eine Unternehmung handelt, für welche ein Enteignungsrecht in Anspruch genommen wird.

§ 85.

Ergibt sich schon aus diesen Erhebungen auf unzweifelhafte Weise, daß das Unternehmen aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, so ist das Gesuch abzuweisen. Andere gegen ein Unternehmen obwaltende Bedenken hat die politische Behörde dem Gesuchsteller zur allfälligen Aufklärung oder Abänderung des Projektes mitzuteilen.

§ 86.

Aus öffentlichen Rücksichten kann ein Unternehmen insbesondere dann als unzulässig angesehen oder nur unter einschränkenden Bedingungen bewilligt werden:

- a) wenn eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der sanitären Verhältnisse verursacht würde;
- b) wenn eine wesentliche Behinderung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- und Floßfahrt zu besorgen ist und nicht durch eine entsprechende Änderung des Projektes, gegebenenfalls der Konstruktion des schädlich wirkenden Teiles der Stauanlage, eine ausreichende Abhilfe gefunden werden kann;
- c) wenn ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- d) wenn die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde und diese Wirkung nicht durch Herstellung von Kläranlagen oder in sonst zweckmäßiger Weise behoben werden kann;
- e) wenn eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Naturschönheit entstehen kann;

- f) wenn die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen durch die Bestimmung eines anderen Standortes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachteil für die letztere sich beheben ließe;
- g) wenn durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- h) wenn sich ergibt, daß durch das Unternehmen eine erheblich unvollständige Ausnützung der in Anspruch genommenen Wasserkraft (Gefälls-, Staustufe) bewirkt würde und daß durch Verlegung des Standortes der Unternehmung an einen anderen Punkt desselben oder eines benachbarten Wasserlaufes eine Zersplitterung der Wasserkraft hintangehalten werden kann, ohne die zweckmäßige Ausführbarkeit des Unternehmens auszuschließen;
- i) wenn zu gewinnende Energie dem Inland entzogen würde.

§ 87.

Abfatz 1. Innerhalb der Frist von einem Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Regierung nach Einvernahme des Landesauschusses hinsichtlich einzelner genau zu bezeichnender öffentlicher Gewässerstrecken (Gefälls- oder Staufstufen) im Verwaltungswege verfügen, daß eine Vergebung des Rechtes zur Ausnützung der motorischen Kraft dieser Gewässerstrecken an private Unternehmer erst dann erfolgen könne, wenn festgestellt erscheint, daß die Ausnützung der betreffenden Wasserkraft weder vom Staate noch vom Lande oder von Gemeinden des Landes in Aussicht genommen ist.

Abfatz 2. Zum Zwecke dieser Feststellung hat die zuständige politische Behörde von jedem Gesuche um Verleihung des Rechtes zur Ausnützung der motorischen Kraft einer solchen Gewässerstrecke das Ministerium für öffentliche Arbeiten und den Landesauschuß zu verständigen. Wird seitens der Staatsverwaltung oder des Landesauschusses, seitens des letzteren für das Land oder eine Gemeinde des Landes, innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Wasserkraft für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen, so ist hiervon der Gesuchsteller mit dem Bedeuten zu verständigen, daß über sein Gesuch die wasserrechtliche Verhandlung vor Ablauf

eines weiteren halben Jahres nicht erfolgen kann. Wird innerhalb dieser Frist ein angemeldetes Projekt überreicht, so ist hiervon auch der frühere Gesuchsteller mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß es ihm unbenommen bleibt, sein Projekt als ein konkurrierendes Projekt aufrecht zu erhalten.

Abfatz 3. Wird innerhalb der angegebenen zweimonatlichen Frist kein Projekt seitens der genannten Behörden oder Körperschaften angemeldet oder wird ein angemeldetes Projekt innerhalb der für die Einbringung offenstehenden weiteren sechsmonatlichen Frist nicht überreicht, so ist dies dem Gesuchsteller mit dem Bemerkten mitzuteilen, daß nunmehr bezüglich seines Projektes das wasserrechtliche Verfahren zur Durchführung gelangen werde.

Abfatz 4. Eine Ausdehnung des dem Staate, dem Lande und den Gemeinden des Landes eingeräumten Vorzugsrechtes auf solche öffentliche Gewässerstrecken (Gesälls- oder Staufstufen), welche in der nach den Bestimmungen des Absatzes 1 erlassenen Verordnung nicht bezeichnet worden sind, kann im Verordnungswege nach Einvernehmung des Landesauschusses das erstemal nach Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung und sodann nach je weiteren 5 Jahren erfolgen.

§ 88.

Abfatz 1. Zeigt sich bei der nach § 84 vorzunehmenden Überprüfung eines Projektes zur Ausnützung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers, daß die in Anspruch genommene Wasserkraft durch die beabsichtigte Anlage in erheblich unvollständiger Weise ausgenützt würde, ohne daß diesem Uebelstande durch Verlegung des Standortes des Unternehmens (§ 86, lit. h) abgeholfen werden kann, so ist dies zunächst dem Gesuchsteller im Sinne des § 85 mitzuteilen. Falls dieser jedoch auf seinem Ansuchen beharrt, so hat die politische Behörde zu erkennen, daß über sein Gesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren das wasserrechtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Abfatz 2 Die Überreichung des Projektes ist nach Rechtskraft dieses Erkenntnisses unter Angabe des Namens des Gewässers, des Standortes der geplanten Anlage, der erzielbaren und der durch das beabsichtigte Unternehmen in Anspruch genommenen Kraftmenge in rohen Pferdekraften in geeigneter, im Verordnungswege näher zu bezeichnender Weise mit dem Bemerkten zu verlautbaren, daß es jedermann freistehe, ein Konkurrenzprojekt zu überreichen.

§ 89.

Abfatz 1. Stehen solche Bedenken, welche nach § 85 die sofortige Abweisung des Gesuches oder dessen Rückleitung an den Gesuchsteller bedingen würden, der Bewilligung des Gesuches nicht entgegen oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgeteilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufgebots- (Ediktal-) oder das abgekürzte Verfahren ist.

Abfatz 2. Nimmt ein Unternehmer für seine Anlage ein Enteignungsrecht im Sinne des § 50, Abfatz 3 oder des § 53 in Anspruch, so ist sein Gesuch, wenn die politische Landesbehörde nicht selbst nach § 79 zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens berufen ist, der Landesbehörde von der zuständigen politischen Behörde vor Durchführung des weiteren Verfahrens zur Entscheidung der Frage vorzulegen, ob hinsichtlich dieses Unternehmens die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines solchen Enteignungsrechtes gegeben sind. Die politische Landesbehörde hat dem zu Entcheidenden nötigenfalls bei einer Erhebung an Ort und Stelle Gelegenheit zu bieten, sich über das gestellte Enteignungsbegehren zu äußern und sodann hierüber ein abgeordnetes Erkenntnis zu fällen. In das weitere Verfahren ist erst nach Rechtskraft dieser Entscheidung einzutreten.

Abfatz 3. In den Fällen des § 43, Abfatz 1, Punkt 2 hat die politische Behörde von der Ausschreibung und Durchführung einer wasserrechtlichen Verhandlung Umgang zu nehmen, wenn es sich nur um die vorübergehende Ablagerung von Lang- und Brennholz handelt und wenn nach den der Behörde bekannten Verhältnissen eine Gefährdung öffentlicher oder privater Interessen nicht zu befürchten ist.

§ 90.

Abfatz 1. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag am Sitze der politischen Bezirksbehörde, ferner in den betreffenden Gemeinden und Ortschaften und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden sowie durch dreimalige Einschaltung in die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hierbei zugleich eine kommissionelle Verhandlung anzuberaumen.

Abfatz 2. In der Kundmachung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß bei dieser Verhandlung die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Beteiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nötigen Abtretung oder Belastung von Grundeigentum sowie der Einräumung sonstiger Zwangsrechte als zustimmend angesehen würden und das Erkenntnis ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen gefällt werden müßte.

Abfatz 3. Die Verhandlung ist derart festzusetzen, daß zwischen dem Anschlage der Kundmachung am Sitze der politischen Bezirksbehörde und dem Beginne der Verhandlung ein Zeitraum von vier bis sechs Wochen liegt.

Abfatz 4. Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Beteiligten sowie jenen Personen, denen an dem abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke dingliche Rechte zustehen, ist diese Kundmachung besonders zuzustellen.

§ 91.

Abfatz 1. Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein. In diesem Verfahren hat die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und bloß die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag am Sitze der politischen Bezirksbehörde sowie in den betreffenden Gemeinden und Ortschaften, dann die Vorladung des Unternehmers sowie der bekannten sonstigen Beteiligten zu der kommissionellen Verhandlung stattzufinden. Die Kundmachung muß gleichfalls den im § 90, Abfatz 2 bezeichneten Hinweis enthalten.

Abfatz 2. Die Verhandlung ist derart anzubereiten, daß zwischen dem Anschlage der Kundmachung am Sitze der politischen Bezirksbehörde und dem Beginne der Verhandlung ein Zeitraum von zwei bis vier Wochen liegt.

Abfatz 3. Im Falle der Einleitung des abgekürzten Verfahrens bleibt jedoch denjenigen Beteiligten, welche zur kommissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage, von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist und die bei

der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

§ 92.

- Absatz 1.** Von jedem Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Benützung eines öffentlichen Gewässers oder zu solchen Maßnahmen, welche den Schutz eines Gewässers oder die Abwehr der schädlichen Wirkungen eines solchen bezwecken, ist auch der Landesauschuß zu verständigen, welchem es freisteht, sich bei der wasserrechtlichen Verhandlung auf eigene Kosten behufs Wahrnehmung der Interessen des Landes vertreten zu lassen.
- Absatz 2.** Desgleichen sind hiervon auch die landwirtschaftliche Hauptkorporation und die zuständige Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis zu setzen, welche zu der Verhandlung auf eigene Kosten Vertreter mit beratender Stimme entsenden können.

§ 93.

- Absatz 1.** Bei der kommissionellen Verhandlung ist vor allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einwendungen und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Beteiligten, insbesondere über eine allenfalls zu leistende Entschädigung hinzuwirken.
- Absatz 2.** Kommt ein gütliches Übereinkommen nicht zustande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Beteiligung jedes einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.
- Absatz 3.** Werden weitere Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpunkte nötig, so sind solche unverzüglich, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu pflegen.
- Absatz 4.** Sämtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind mündlich unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen. Nach Erfordernis sind Sachverständige von Amts wegen beizuziehen.
- Absatz 5.** Die Abgabe schriftlicher Äußerungen kann von der politischen Behörde für die Erstattung und Erörterung schwieriger Gutachten zugelassen sowie zum Zwecke der Ergänzung des Tatbestandes nach Abschluß der mündlichen Verhandlungen angeordnet werden. Den Beteiligten muß vor Fällung der Entscheidung Gelegenheit geboten werden, zu den erstatteten Äußerungen Stellung zu nehmen.

Absatz 6. In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorsteher abgeordnet werden.

Absatz 7. Über die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des erzielten Übereinkommens oder, wenn ein solches nicht zustande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

Absatz 8. Entfernen sich Parteien vor Schluß der Protokollierung oder verweigern sie die Unterfertigung, so ist dies im Protokolle zu vermerken.

§ 94.

Absatz 1. Im Falle des Vorliegens von Konkurrenzprojekten kann, wenn nicht gemäß § 104 ein Vorverfahren eingeleitet wird, nach Durchführung des Verfahrens im Sinne der §§ 84 und 85 die Verhandlung zunächst auf die Frage beschränkt werden, welchem von diesen nach § 18 der Vorzug gebührt. In das weitere Verfahren ist in diesem Falle erst nach Rechtskraft der über die Frage des Vorranges der Projekte ergehenden Entscheidung einzutreten.

Absatz 2. Konkurrenzprojekte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der zuständigen Behörde I. Instanz eingelangt sind, bevor die die Bewilligung enthaltende Entscheidung I. Instanz dem Bewerber zugestellt worden ist.

§ 95.

Sind Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach diesem Gesetze erforderlichen Amtshandlungen, soweit als tunlich, unter einem mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen.

§ 96.

Absatz 1. Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, dann über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignungen sowie der Einräumung von Zwangsrechten das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntnis zu fällen.

Absatz 2. Das einer Unternehmung eingeräumte Maß der Wasserbenützung muß in dem Erkenntnisse durch

eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Klüder, Kanal, Rohrleitung u. a.) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten festgesetzt werden.

Absatz 3. Wenn im Sinne des § 24, Absatz 7 der Zweck der Anlage zu bestimmen ist, so muß in dem Erkenntnis darauf hingewiesen werden, daß eine Änderung des Zweckes ohne vorherige behördliche Genehmigung unzulässig ist.

Absatz 4. Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen (§ 93) sind in dem Erkenntnis zu beurkunden.

Absatz 5. Bei Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Wasserbenützungsanlage ist jedenfalls eine Frist sowohl für die Inangriffnahme als auch für die Vollendung des Baues der genehmigten Anlage unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 28, Absatz 1, lit. c zu bestimmen. Diese Fristen können nur ausnahmsweise aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

Absatz 6. Wurde die Bestimmung dieser Fristen oder der nach § 24, Absatz 2 und 3 festzusetzenden Dauer der Wasserbenützung unterlassen, so kann das Erkenntnis in diesem Belange jederzeit nachträglich ergänzt werden.

§ 97.

Absatz 1. Das Erkenntnis der politischen Behörde muß in allen Fällen, in denen nach diesem Gesetze eine Entschädigung zu leisten ist, eine Bestimmung über deren Art und Höhe enthalten. Der ausgemittelte Entschädigungsbetrag ist, wenn nicht sämtliche dinglich Berechtigten der sofortigen Ausfolgung an den Bezugsberechtigten zustimmen, bei jenem Bezirksgerichte zu erlegen, in dessen Sprengel sich das den Entschädigungsanspruch begründende Objekt befindet.

Absatz 2. Jeder der beiden Teile kann, wenn er sich durch die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung benachteiligt erachtet, binnen einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung der politischen Behörde, durch welche die Entschädigungspflicht als zu Recht bestehend erkannt wurde, die Feststellung der Entschädigung bei dem im Absätze 1 bezeichneten Bezirksgerichte begehren.

Absatz 3. Der Vollzug des rechtskräftigen Erkenntnisses der politischen Behörde kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der von der Verwaltungsbehörde

ausgemittelte Entschädigungsbetrag gerichtlich erlegt und für die Entschädigungen, die erst nach Vollzug des Erkenntnisses zu leisten sind, Sicherheit geboten wurde.

Abfak 4. Für das behufs Ermittlung der Entschädigung einzuleitende gerichtliche Verfahren, für die Feststellung der Entschädigung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen, sinngemäß anzuwenden; die im § 24 des eben bezogenen Gesetzes angeordnete Aufstellung einer besonderen Liste von Sachverständigen hat jedoch in den Angelegenheiten dieses Gesetzes zu unterbleiben.

§ 98.

Die Vorschriften des § 97 sind sinngemäß anzuwenden, wenn sich die Parteien in den Fällen der §§ 40, 41, Abfak 2 und 46, Abfak 2 mit der Entscheidung der politischen Behörde über die Höhe der Beitragsleistung nicht zufrieden geben.

§ 99.

Abfak 1. Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einen Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat sie vorerst auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Gelingt dies nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Abfak 2. Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

§ 100.

Abfak 1. Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines gewissenshaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- oder Regulierungswasserbauten (§ 60) eine Einigung der Beteiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Beteiligten als auch von jeder Gemeinde, in deren Gebiet das Unternehmen ausgeführt werden soll, in Wahrung der Gemeindeinteressen bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung

- angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.
- Absatz 2.** Dieser Antrag muß mit einem von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschläge des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des § 83 entsprechen.
- Absatz 3.** Die Kosten, welche die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, sind ihnen auf Verlangen, insoweit sie von der politischen Behörde als notwendig anerkannt werden, von der Genossenschaft zu ersetzen.
- Absatz 4.** Wird das Zustandekommen eines Unternehmens dadurch unmöglich, daß diejenigen, welche sich ursprünglich für die Bildung einer Wasser-genossenschaft ausgesprochen haben, bei der Abstimmungsverhandlung ihre Beitrittserklärung widerrufen, so haben sie zu den Kosten der Vorarbeiten entsprechend beizutragen. Die Beitragsleistung ist beim Abgang einer gütlichen Ueberkunft von der politischen Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festzustellen.

§ 101.

- Absatz 1.** Die Behörde hat bei Genossenschaften, die zu den im § 60 bezeichneten Zwecken bestehen, zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung diese bei Bildung der Genossenschaft als beteiligt anzusehen sind (§ 61). Hierauf sind der Plan und Kostenanschlag zu prüfen und, wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widersprechend befunden worden ist, mit Zuziehung sämtlicher Teilnehmer die etwa notwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen. Nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse ist der Umfang des Unternehmens festzusetzen.
- Absatz 2.** Bei Genossenschaften, welche zu den im § 76 genannten Zwecken gebildet werden, hat die politische Behörde die an der Genossenschaft Beteiligten und die Art und Weise ihrer Beteiligung zu erheben und zu untersuchen, ob und inwiefern die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässig ist. Die Feststellung der Kosten des Unternehmens obliegt der politischen Behörde nur dann, wenn sie im Sinne des § 76, Absatz 5 zur Bestimmung der Höhe von Beitragsleistungen anrufen wird.

§ 102.

Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens (§ 60) ist das Verhältnis der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den für das Unternehmen Stimmenden beizuzählen oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgesehen wurde, unberücksichtigt zu lassen sind, sofern sie nicht binnen 14 Tagen nach der Verhandlung eine bestimmte andere Erklärung abgeben. Auf diese Bestimmung ist in der Kundmachung über die Einleitung des Verfahrens ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 103.

Absatz 1. Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen (§ 60) nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des § 61 nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Auspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hierzu nicht verhalten werden können.

Absatz 2. Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§ 89 bis 93 fortzusetzen und in dem nach den §§ 96, 97 und 102 zu fällenden Erkenntnis zugleich über die Verpflichtung zum Eintritt in die Genossenschaft zu entscheiden.

§ 104.

Absatz 1. Wenn es sich um die Ausführung von Wasserkraftanlagen handelt, durch welche bei Niedrigwasser eine Leistung von mindestens 500 Pferdekraften erzielt werden soll, kann über Antrag des Unternehmers auf Grund genereller Projekte nach Abschluß der nach § 84 vorgesehenen Erhebungen, falls nicht im Sinne des § 85 mit der Abweisung des Gesuches vorgegangen werden mußte, ein besonderes Vorverfahren durchgeführt werden.

Absatz 2. In diesem sind zunächst die gemäß den §§ 87 (Absatz 2 und 3) und 88 etwa erforderlichen Feststellungen vorzunehmen.

- Abfatz 3.** Weiters ist in dem Vorverfahren, wenn Enteignungen im Sinne der §§ 50, Abfatz 3 und 53 in Anspruch genommen werden oder, wenn konkurrierenden Projekte vorliegen, im Wege einer mündlichen Verhandlung zu untersuchen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Zuerkennung des in Anspruch genommenen Enteignungsrechtes gegeben sind, beziehungsweise welchem von den vorliegenden Projekten gemäß § 18 der Vorzug gebührt. Zu dieser Verhandlung sind nebst den von der Enteignung betroffenen Parteien und den Unternehmern der konkurrierenden Projekte auch der Landesausschuß, die landwirtschaftliche Hauptkorporation und die zuständige Handels- und Gewerbekammer zu laden.
- Abfatz 4.** Über die Ergebnisse dieser Verhandlungen ist ein Erkenntnis zu fällen, in welchem jedenfalls auch eine Frist für die Einbringung der Detailprojekte festzusetzen ist. Diese Frist kann ausnahmsweise aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.
- Abfatz 5.** Den durch das Unternehmen berührten Parteien bleibt es jedenfalls vorbehalten, ihre Einwendungen gegen das Unternehmen in dem Verfahren über die Detailprojekte vorzubringen.
- Abfatz 6.** Die Ausschreibung der mündlichen Verhandlung über die Detailprojekte hat nach den Vorschriften des § 90 zu erfolgen.
- Abfatz 7.** In dem Verfahren über die Detailprojekte können Konkurrenzprojekte nicht mehr berücksichtigt werden.
- Abfatz 8.** Die näheren Vorschriften über die Verfassung der generellen Projekte sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 105.

- Abfatz 1.** Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürftenden Anlagen unterliegt der Obergewalt der politischen Behörden.
- Abfatz 2.** Diese haben sich fallweise, jedenfalls aber unmittelbar nach erfolgter Ausführung der Anlagen — in letzterem Falle unter Bekanntgabe des Termines der Amtshandlung an die Interessenten — von der Übereinstimmung der Anlagen mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Segung des Staumaßes zu überzeugen, die Messungsergebnisse protokolllarisch festzulegen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Abfatz 3. Bei den im § 36, Abfatz 3 bezeichneten Wasserbauten ist auf Verlangen von Beteiligten die Übereinstimmung der Ausführung mit der im Sinne dieser Gesetzesstelle erlassenen Entscheidung unter Verständigung der Interessenten von dem Termine der Amtshandlung festzustellen.

§ 106.

Abfatz 1. Die unmittelbare Aufsicht über alle Wasseranlagen führen die Ortspolizeibehörden, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Notwendige vorzulehren, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Weisung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.

Abfatz 2. Kommen die Verpflichteten dem erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist die Ortspolizeibehörde befugt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

§ 107.

Abfatz 1. Während der Anhängigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens kann die politische Bezirksbehörde zur Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen, zur Hintanhaltung einer Gefährdung privater Interessen auf Antrag der Parteien die erforderlichen einstweiligen Verfügungen treffen.

Abfatz 2. Desgleichen kann sie auf Antrag der Parteien, wenn die Ausübung von Wasserbenützungsrchten streitig ist, die Ausübung des streitigen Rechtes bis zur Austragung des Rechtsstreites durch einstweilige Verfügungen regeln.

Abfatz 3. Die im Interesse einer Partei zu treffende einstweilige Verfügung ist von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig zu machen.

§ 108.

Abfatz 1. Die Berufung gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesbehörde, die Berufung gegen die Entscheidung der letzteren an das Ackerbauministerium.

Abfatz 2. Die Berufung ist unzulässig:
1. gegen ein im Sinne des § 43, Abfatz 1, Punkt 2 erlassenes Verbot;
2. gegen den Ausspruch über die Höhe einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu leistenden Geldentschädigung oder eines im Sinne der §§ 40, 41, Abfatz 2 und 46, Abfatz 2 zu leistenden Beitrages;

3. gegen eine Entscheidung, durch welche eine im Sinne der §§ 6, Absatz 2 und 9 getroffene Anordnung von der Oberbehörde bestätigt wurde;

4. gegen zwei gleichlautende im Sinne des § 41, Absatz 6 erlassene Entscheidungen;

5. gegen zwei gleichlautende, im Grunde des § 42 und des § 43, Absatz 1, Punkt 1 und Absatz 3 erlassene Entscheidungen;

6. gegen einen von der Oberbehörde bestätigten Ausdruck über die Höhe der zur Tragung auferlegten Kommissionskosten oder die Höhe der zum Ersatz auferlegten Parteikosten;

7. gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse.

§ 109.

Absatz 1. Jede Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, binnen 14 Tagen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen.

Absatz 2. Im übrigen gelten bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

§ 110.

Zur Ergreifung der Rechtsmittel sowie der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörden ist namens einzelner Staatsverwaltungszweige, insofern hierzu nicht deren Organe selbst berechtigt sind, die Finanzprokurator, namens des Landes der Landesauschuß berufen.

§ 111.

Die rechtzeitige Berufung hat unbeschadet der den politischen Behörden nach § 107 zukommenden Befugnis aufschiebende Wirkung.

§ 112.

Absatz 1. Die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen im Verfahren wegen Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung einschließlich der Kosten der Kollaudierung (§ 105, Absatz 2) hat immer die Partei zu tragen, über deren Einschreiten das Verfahren eingeleitet wurde.

Absatz 2. Die Kosten der Erhebungen und Verhandlungen in den Fällen des § 36, Absatz 3 und § 105, Absatz 3 haben die Unternehmer zu tragen.

Abfaß 3. Wurden jedoch von seiten einer Partei offenkundig nichtige oder mutwillige Einwendungen erhoben, so sind die hierdurch verursachten Mehrkosten dieser Partei aufzuerlegen.

Abfaß 4. Ein Erfaß von Parteikosten findet in diesem Verfahren nicht statt.

§ 113.

Abfaß 1. In anderen Angelegenheiten hat die Partei, welche die Einleitung des Verfahrens angefordert oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat, die Kosten der kommissionellen Erhebungen und Verhandlungen zu tragen.

Abfaß 2. Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu verteilen sind und in welchem Ausmaße der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Abfaß 3. Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzesübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

Abfaß 4. Haben die Kosten der kommissionellen Erhebungen und Verhandlungen durch offenkundig nichtige oder mutwillige Einwendungen einer Partei eine Erhöhung erfahren oder sind durch solche Einwendungen dem Gegner erhöhte Kosten erwachsen, so sind die Mehrkosten jedenfalls dieser Partei aufzuerlegen.

§ 114.

Abfaß 1. Bei jeder politischen Behörde erster Instanz ist ein Wasserbuch nebst Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen, worin sämtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungsrechte sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorkommenden Änderungen mit Beziehung auf die zugrunde liegenden Entscheidungen in Übersicht gehalten werden müssen.

Abfaß 2. Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des § 64 zu beobachten.

Abfaß 3. Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften zu nehmen.

Abfaß 4. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, der Wasserkarten- und Urkundensammlung wird im Verordnungswege geregelt.

Siebenter Abschnitt.

Von den Übertretungen und Strafen.

§ 115.

- Absatz 1.** Alle wie immer gearteren Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen sind, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der örtlich zuständigen politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von 2 K bis 300 K zu bestrafen.
- Absatz 2.** Übertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind, insoweit diese Übertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der örtlich zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 10 K bis 1000 K zu bestrafen.
- Absatz 3.** In jedem Straferekenntnisse, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat. Hierbei ist für einen Strafbetrag bis zu 20 K auf 6 bis 24 Stunden, bei höherer Geldstrafe für je 10 bis 20 K auf einen Tag Arrest zu erkennen, doch darf die Dauer des Arrestes zwei Monate nicht übersteigen.
- Absatz 4.** Fällt dem Täter Böswilligkeit oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder ist er wiederholt straffällig, so kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden bis zu 3 Monaten erkannt werden.

§ 116.

Dem zur Überwachung der Gewässer und der Wasseranlagen besonders aufgestellten Personale kommen unter den im Feldschußgesetze vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten die gleichen Befugnisse zu, welche durch das Gesetz dem Feldschußpersonal eingeräumt sind.

§ 117.

- Absatz 1.** In allen Fällen, in denen jemand die Bestimmungen dieses Gesetzes übertreten hat, muß er, abgesehen von der verwirkten Strafe und der Erfassungspflicht gegen Beschädigte, auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Abfaß 2. Die Behörde hat die Sache auf das schleunigste zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichenfalls im politischen Zwangswege durchzuführen.

Abfaß 3. Im Falle einer Verurteilung kann die politische Behörde auf Antrag des Beschädigten, wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens hierzu ausreichen, auch über die Ersatzpflicht entscheiden. Den Beteiligten steht es aber frei, wenn sie sich mit der von der politischen Behörde über die Ersatzpflicht gefällten Entscheidung nicht zufrieden geben, die Entscheidung der Gerichte anzurufen.

§ 118.

Die Geldstrafen, welche bei Handhabung dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in den Landeskulturfonds.

§ 119.

Abfaß 1. Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes verjährt, wenn der Täter in den Fällen des § 115, Abfaß 1 binnen drei Monaten, in jenen des § 115, Abfaß 2 binnen sechs Monaten nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Abfaß 2. Der Lauf der Verjährungszeit beginnt, wenn die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufhört. Jede Verfolgungshandlung gegen den Täter unterbricht die für ihn laufende Verjährung.

Abfaß 3. Durch die Verjährung der Strafbarkeit wird die dem Täter zufolge des § 117 obliegende Verpflichtung sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

§ 120.

Abfaß 1. Das Ackerbauministerium kann aus besonders rüchsigswürdigen Gründen Strafen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes verhängt wurden, teilweise oder gänzlich nachsehen.

Abfaß 2. Gesuche um Nachsicht der Strafen sind bei der nach § 115 zur Durchführung des Strafverfahrens berufenen politischen Behörde einzubringen.

Erläuternde Bemerkungen.

Die in Geltung stehenden Wasserrechtsgesetze können in ihren Hauptgrundzügen keineswegs als verfehlt bezeichnet werden. Indes hat auf wasserwirtschaftlichem Gebiete die technische und ökonomische Entwicklung der letzten Dezennien eine Reihe juristischer Probleme gezeitigt, die im Rahmen des geltenden Wasserrechtes ihre Lösung nicht zu finden vermögen. Überdies stellen die geltenden Bestimmungen in bezug auf wichtige Materien als unklar und unzulänglich sich dar, ein Umstand, der fort und fort in der wasserrechtlichen Praxis nicht unwesentliche Schwierigkeiten bereitet.

So erklärt es sich, daß nicht nur von der Wissenschaft, sondern insbesondere auch seitens der interessierten Kreise die Forderung nach einer zeitgemäßen Reform des Wasserrechtes immer dringender erhoben wird. Ebenso hat eine Reihe von Landtagen in verdienstlicher Weise dazu beigetragen, daß diese bedeutungsvolle Frage ins Rollen gebracht wurde.

Im Sinne der bezeichneten Bestrebungen ist der vorliegende Entwurf bemüht, unser Wasserrecht auf eine moderne Grundlage zu stellen und die hierbei sich offenbarenden Gegensätze in gerechter Weise auszugleichen. Hinsichtlich mehrerer Teilgebiete (Pflege der Gewässer, Genossenschaften, Kompetenz und Verfahren) handelte es sich im wesentlichen um eine durch die gewonnenen Erfahrungen bedingte Ausgestaltung der bestehenden Rechtsnormen. Was die Kapitel von der Nutzung der Gewässer und von der wasserrechtlichen Enteignung anbelangt, so ist der Entwurf von der Tendenz erfüllt, die beiden großen Leitgedanken, welche auf diesem Gebiete zur Geltung gelangen, in das den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Verhältnis zu setzen. Zuvörderst handelte es sich darum, dem einzelnen rücksichtlich seines singularwirtschaftlichen Anspruches auf Wassernutzung die möglichste Rechtsicherheit zu bieten und hierdurch der Betätigung des privaten Unternehmungsgeistes freie Bahn zu schaffen. Andererseits aber mußte dafür gesorgt werden, daß aus gemeinwirtschaftlichem Gesichtspunkte das Wasser und speziell die Wasserkraft eine im ganzen möglichst rationelle und möglichst vollständige Verwertung erfahre. In der Vereinigung dieser beiden Prinzipien liegt einer der wichtigsten Zielpunkte des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Im übrigen ist letzterer bestrebt, alle jene Bestimmungen des geltenden Rechtes, welche sich bewährt und eingelebt haben, unverändert aufrecht zu erhalten und denselben, insoweit sie derzeit nur in einzelnen Landesgesetzen enthalten sind, allgemeine Geltung zu verschaffen. Hinsichtlich jener Abänderungen, die das Detail der vorliegenden Rechtsmaterie betreffen, sei an dieser Stelle nur hervorgehoben, daß der Entwurf unter anderem jene Unklarheiten zu beseitigen sucht, welche dadurch entstanden sind, daß in den Wasserrechtsgesetzen die Träger der im Gesetze statuierten Rechte und Pflichten als Besitzer oder als Eigentümer der Wasseranlagen, somit in einer Weise bezeichnet werden, in welcher nach der gebräuchlichen Terminologie rein privatrechtliche Beziehungen zum Ausdrucke gebracht werden. Da dies auch die Auffassung zuläßt, als ob hierunter nur jene Personen zu verstehen wären, welche als Besitzer oder Eigentümer im strengen Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erscheinen, werden im Entwurfe durchgehends die Ausdrücke: „Besitzer“ oder „Eigentümer“, insoweit sie zur Bezeichnung der Träger von wasserrechtlichen Befugnissen und Pflichten gebraucht werden, durch das Wort: „Berechtigter“ („Wasserberechtigter“) ersetzt.

In systematischer Beziehung geht der Entwurf insbesondere von dem Bestreben aus, im Interesse der Schaffung größerer Übersichtlichkeit und behufs Vermeidung von Wiederholungen die materiellen Bestimmungen nach Tunlichkeit von den formalen zu scheiden und die bisher in den verschiedenen Abschnitten verstreuten Bestimmungen über die Enteignung und die Zwangsrechte zusammenzufassen.

- Zu Artikel I. Die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen machen umfangreiche Vorerhebungen und Verhandlungen mit dem Landesauschusse notwendig, deren Beendigung sich im voraus nicht bestimmen läßt. Es ist daher angezeigt, den Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes dem Verordnungswege vorzubehalten, wobei als spätester Termin der erste Tag des auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden zweiten Kalenderjahres festgesetzt wird.
- Zu Artikel II. Hinsichtlich der im Artikel II angeführten Bestimmungen, welche sich zum Teil auch mit wasserrechtlichen Fragen befassen, könnte die Meinung entstehen, daß sie durch die Bestimmungen des Artikels I, Absatz 2 berührt werden. Um in dieser Richtung jeden Zweifel auszuschließen, werden sie im Entwurfe ausdrücklich aufrechterhalten.
- Zu Artikel III. Nach Artikel III werden nicht nur die unter der Herrschaft der früheren Gesetze geschaffenen Rechtsverhältnisse, sondern es wird auch der bisher rechtlich geschützte Besitzstand an Gewässern aufrechterhalten.
- Zu Artikel IV. Durch die Bestimmungen dieses Artikels soll vermieden werden, daß die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über ein Gesuch um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung bereits durchgeführten Verhandlungen aus dem Grunde wiederholt werden müssen, weil sie nicht unter Beobachtung der nach diesem Gesetze geltenden Vorschriften eingeleitet worden sind. Die gleichen Grundsätze haben auch für das Berufungsverfahren zu gelten.

Zu Artikel
V.

Im Artikel V werden die für die Ausgestaltung und Einrichtung der Wasserbücher hinsichtlich der schon bestehenden Wassernutzungen notwendigen Bestimmungen getroffen. Im Interesse einer vollständigen Evidenzhaltung ist es gelegen, daß auch jene Wassernutzungsrechte, welche nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen der Bewilligung, daher auch der Eintragung nicht bedurften, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung gebracht werden. Hierbei muß für jene Fälle, in welchen es sich zeigt, daß die Einholung der nach dem geltenden Gesetze erforderlichen behördlichen Bewilligung unterlassen wurde, Vorsorge getroffen werden. Die politischen Behörden sollen jedoch in der Lage sein, mit möglichster Schonung der bestehenden Verhältnisse vorgehen zu können.

Zu Artikel
VI.

Den unter der Herrschaft des geltenden Rechtes entstandenen Wassergenossenschaften wird im Entwurfe die Pflicht zur entsprechenden Änderung der Statuten auferlegt, damit sie ihre Tätigkeit im Einklang mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes fortsetzen können. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Artikels sollen die Möglichkeit schaffen, die innere Einrichtung aller Wassergenossenschaften tunlichst einheitlich zu gestalten. Allein auch den vor dem Inkrafttreten des geltenden Gesetzes entstandenen Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Ausnützung oder Abwehr der Gewässer soll Gelegenheit geboten sein, sich denjenigen Bestimmungen des Gesetzes zu unterwerfen, welche ihnen eine geregelte Organisation sowie die Sicherung ihres Bestandes gewährleisten und die Eintreibung der Genossenschaftsbeiträge erleichtern.

Zu Artikel
VII.

Die bei der Überprüfung der Wasserbauprojekte auftauchenden fachtechnischen Fragen sind so mannigfacher Natur, daß sich häufig die Notwendigkeit ergibt, außer den technischen Organen der politischen Behörde eigene Spezialfachverständige heranzuziehen. Die näheren Vorschriften über das Sachverständigenwesen dem Verordnungswege vorzubehalten, empfiehlt sich schon wegen der steten Neuerungen auf technischem Gebiete, welche auch Änderungen der diesbezüglichen Vorschriften bedingen. Ferner ist es angezeigt, den Parteien, wie dies auch im gerichtlichen Verfahren statthat, auf die Bestellung der Sachverständigen in den einzelnen Fällen einen angemessenen Einfluß einzuräumen.

Die Bedeutung der öffentlichen Interessen erheischt es, daß die Regierung ermächtigt werde, im Verordnungswege nähere Bestimmungen über die Wahrnehmung und Vertretung der öffentlichen Interessen im wasserrechtlichen Verfahren zu treffen.

Zu Artikel
VIII.

Zur Gewinnung einer Übersicht über die vorhandenen Wasserkräfte wurde bereits mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1906, Z. 20.371, das hydrographische Zentralbureau mit der Anlage und Führung eines Wasserkraftkatasters betraut. Diese Einrichtung muß nunmehr schon deshalb ihre gesetzliche Regelung erfahren, damit den Organen des hydrographischen Zentralbureaus im Interesse der Führung des Katasters das Recht des Zutrittes zu allen Wasseranlagen eingeräumt werden könne.

Zu Artikel
IX.

Da die Bestimmungen der im Jahre 1894 erlassenen Teichordnung vielfach veraltet sind, so ergibt sich die Notwendigkeit, dieselben mit dem neuen Gesetze in Übereinstimmung zu bringen. Weil hierbei eine Reihe technischer Detailfragen zu lösen ist, wird die Lösung dieser Aufgabe dem Berordnungswege vorbehalten.

Durch die Bestimmungen des Absatzes 2 wird das Anwendungsgebiet der zu erlassenden Verordnungen näher begrenzt. Hierbei muß einerseits mit Rücksicht auf die in verschiedenen Gegenden wechselnde Anwendung des Begriffes Teich zum Ausdrucke gebracht werden, daß natürliche Wasseransammlungen nicht als Teiche im Sinne des Gesetzes anzusehen sind; andererseits aber ist hervorzuheben, daß auch die im Zusammenhange mit Wasserkraftanlagen errichteten Wasseransammlungen, (Staubeden, Talsperren usw.) dem Geltungsbereiche der Teichverordnung nicht unterworfen werden können.

Zu Artikel
X.

Der geltende Rechtszustand, wie er durch die Eisenbahngesetze festgelegt und in zahlreichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes anerkannt ist, charakterisiert sich dahin, daß Eisenbahnbauten als ein Ganzes aufzufassen sind und daß die Entscheidung über das nach den Eisenbahnvorschriften durchzuführende Verfahren über Eisenbahnanlagen von den Eisenbahnbehörden mit Ausschluß jedes Instanzenzuges zu fällen ist, wobei gegebenenfalls bei der Entscheidung über das Ergebnis der Begehungskommission zwar nicht die formell-rechtlichen, wohl aber die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes Anwendung zu finden haben.

Dieser Grundsatz erleidet mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Eisenbahnbaues insofern eine Einschränkung, als bezüglich der für die Beschaffung des Betriebswasserbedarfes erforderlichen Grundwasserbenützungsanlagen — nach Analogie des § 10, Absatz 2 des Entwurfes — die Konsenspflicht entfallen soll. Dies erscheint aus dem Grunde gerechtfertigt, weil den Eisenbahnen die Möglichkeit geboten werden muß, das für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Wasser im Bedarfsfalle ohne weitwendige Verhandlungen sich zu beschaffen.

Gingegen wurde eine gegenüber dem jetzigen Rechtszustand weitergehende Kompetenz der Wasserrechtsbehörden für den Fall statuiert, daß im eisenbahnrechtlichen Verfahren der Bestand oder Umfang eines Wasserrechtes in Frage kommt. In diesem Fall ist die Entscheidung der Eisenbahnbehörde an das Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium gebunden.

Überdies wird der in der gegenwärtigen Praxis bestrittene Grundsatz ausdrücklich festgelegt, daß zur Bewilligung in bezug auf die Wasserentnahme und die Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers auch bei den im Absatz 1 bezeichneten Anlagen die Wasserrechtsbehörden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berufen sind.

Zu Artikel
XI.

Im Hinblick auf die Rückwirkungen, welche die Errichtung von Wasseranlagen auf die militärischen Interessen im Rayon befestigter Plätze äußern kann, müssen gesetzliche Garantien in der Richtung geschaffen werden, daß die Überprüfung ihrer Zulässigkeit auch durch die Militärbehörden erfolge.

Zum Ersten Abschnitt:

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

Das am 11. Juni 1869 kundgemachte Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, hat im § 2 alle Ströme und Flüsse von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder Flossen beginnt, mit ihren Seitenarmen als öffentliche Gewässer erklärt.

Es müssen demnach alle Strecken der fließenden Gewässer nebst ihren Seitenarmen als öffentliches Gut angesehen werden, welche am Tage des Inkrafttretens des Reichswassergesetzes, das ist am 26. Juli 1869, zur Schiff- oder Flossfahrt tatsächlich benützt wurden, und zwar infolge der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes auch dann, wenn inzwischen der Schiff- und Flossverkehr gänzlich aufgehört hat.

Neben diesen durch gesetzliche Bestimmung ausnahmslos dem öffentlichen Gute zugewiesenen Gewässern ist aber noch eine zweite Kategorie öffentlicher Gewässer zu unterscheiden; zu letzteren sind nämlich auch alle übrigen fließenden und stehenden Gewässer zu zählen, die nicht kraft des Gesetzes oder infolge besonderer Privatrechtstitel jemanden zugehören (§ 3 leg. cit.).

Welche Gewässer kraft des Gesetzes „jemanden zugehören“, bestimmt der § 4 leg. cit. Hinsichtlich aller anderen Gewässer der zweiten Kategorie gilt die gesetzliche Annahme ihrer Öffentlichkeit, insofern nicht die Eigenschaft als Privatgewässer kraft besonderer Privatrechtstitel (Ersitzung, unvordenkliche Verjährung, Privilegien, Schenkungen zc.) nachgewiesen wird.

Der Entwurf bleibt in bezug auf die Bestimmung der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer mit der aus § 3, lit. a sich ergebenden Änderung auf dem Boden des bestehenden Rechtes.

Hierfür ist die Erwägung maßgebend, daß eine Ausdehnung der Qualifikationsmomente für die öffentlichen Gewässer ohne Entschädigung der bisher Berechtigten nicht zulässig, eine Erweiterung des Kreises der Privatgewässer aber den Interessen des wirtschaftlichen Verkehrs und damit denjenigen der Öffentlichkeit abträglich wäre.

Zu § 1. Das Reichswassergesetz bestimmt im § 1, daß die rechtliche Eigenschaft der Gewässer nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 7 des Reichswassergesetzes zu beurteilen sei. Letztere Bestimmung ist schon jetzt selbstverständlich und daher überflüssig. Allein auch der Hinweis auf die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes erscheint gänzlich entbehrlich, da im § 3 des Reichsgesetzes (§ 2 des Entwurfes) ohnehin auf die besonderen Privatrechtstitel, durch welche die Eigenschaft eines Gewässers als eines Privatgewässers begründet werden kann, hingewiesen wird.

An die Stelle dieser Bestimmungen setzt der Entwurf schlechtweg die der Einteilung der Gewässer in öffentliche und private, wobei hinsichtlich der ersteren die im § 287 a. b. G. B. begründete Zugehörigkeit zum öffentlichen Gute ausdrücklich hervorgehoben wird.

Zu § 2. Durch das Inkrafttreten des Reichswassergesetzes wurden alle am 26. Juli 1869 faktisch zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Ströme und Flüsse als öffentlich gekennzeichnet. Da somit hinsichtlich dieser Gewässer besondere Privatrechtstitel nach diesem Zeitpunkte nicht mehr rechtswirksam sein können, ist es ausgeschlossen, daß auf Grund der Bestimmungen nach § 2 des Entwurfes Flußstrecken, welche im Sinne des § 2 des Reichswassergesetzes vom Jahre 1869 als öffentliche anzusehen sind, nun insolge besonderer Privatrechtstitel als Privatgewässer in Anspruch genommen werden können.

Es werden demnach auch in Zukunft alle fließenden Gewässer, welche am 26. Juli 1869 tatsächlich zur Fahrt mit Schiffen und gebundenen Flößen benützt wurden, öffentliche Gewässer bleiben. Bei allen übrigen Gewässern, deren Spezialisierung als überflüssig unterlassen wird, hat wie bisher die rechtliche Vermutung ihrer Öffentlichkeit zu gelten, soweit nicht der § 3 sie ausdrücklich den Privatgewässern beizählt und insolange nicht ihre Eigenschaft als Privatgewässer durch besondere Privatrechtstitel nachgewiesen wird. Es kann somit die Unterscheidung der beiden Kategorien öffentlicher Gewässer, wie sie in den §§ 2 und 3 des Reichswassergesetzes durchgeführt wird, ohne weiteres fallen gelassen und hierdurch eine wesentliche Vereinfachung der Begriffsbestimmung herbeigeführt werden.

Mit dem Charakter des öffentlichen Gewässers wäre es nicht vereinbar, wenn dasselbe zum Gegenstande privater Rechtsverhältnisse gemacht würde. Um in dieser Richtung jeden Zweifel auszuschließen, wird im Entwurfe ausdrücklich bestimmt, daß an öffentlichen Gewässern weder Eigentums- noch andere Privatrechte originär erworben werden können. Der herrschenden Praxis entsprechend bringt der Entwurf, um Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, auch zum Ausdruck, daß durch die Einräumung des Rechtes zur Ableitung eines öffentlichen Gewässers behufs Benützung des Wassers seine Zugehörigkeit zu den öffentlichen Gewässern nicht berührt wird.

Die häufig vorkommenden Veränderungen der Gerinne können eine Unsicherheit in der Beurteilung der Frage erzeugen, welche Flächen als zum Bette eines Gewässers gehörig anzusehen sind. Im dritten Absatze dieses Paragraphen wird nun eine Regel für die Entscheidung jener Fälle aufgestellt, in welchen über die Grenze zwischen dem Bette eines Gewässers und den anliegenden Grundstücken ein Zweifel besteht. Eine im politischen Verfahren erfolgte Feststellung der Uferlinie kann jedoch selbstverständlich den auf einem Privatrechtstitel beruhenden Ansprüchen auf die in Betracht kommenden Grundflächen nicht präjudizieren, weshalb für die Geltendmachung dieser Ansprüche der ordentliche Rechtsweg vorbehalten bleiben muß.

Zu § 3. Hinsichtlich der rechtlichen Eigenschaft des Grundwassers fehlt nach der herrschenden Rechtsansicht bisher eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, weshalb das Grundwasser in der verwaltungsrechtlichen Praxis als eine freistehende Sache behandelt wird, deren Aneignung dem Grundeigentümer ohne jede Beschränkung zusteht.

In den neuen Landes-Wasserrechtsgesetzen kann jedoch an dieser Auffassung mit Rücksicht auf ihre praktischen Konsequenzen nicht

festgehalten werden. Demnach ist zu untersuchen, ob das Grundwasser unter die öffentlichen oder die privaten Gewässer einzureihen ist.

Der § 287 a. b. G. B. bezeichnet jene Sachen als öffentliches Gut, welche den Mitgliedern des Staates zum Gebrauch gestattet werden.

Im § 9, Absatz 1 des Entwurfes wird in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der zulässige Gebrauch (Gemeingebrauch) am öffentlichen Gewässer des näheren definiert.

Eine auch nur ganz oberflächliche Betrachtung dieser Bestimmungen zeigt nun, daß der dort gekennzeichnete Gebrauch am noch nicht erschlossenen Grundwasser unmöglich ist. Demnach fehlt dem nicht erschlossenen Grundwasser jedenfalls der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche definierte Charakter eines öffentlichen Gutes.

Wesentlich für den Charakter des öffentlichen Gutes ist ferner die Möglichkeit der Disposition von Seiten des Staates. Diese Möglichkeit ist jedoch bei dem noch nicht erschlossenen Grundwasser nicht gegeben, weil die Disposition in der Regel nur durch einen Eingriff in fremdes Grundeigentum (die Erschließungshandlung) erfolgen könnte. Ein solcher Eingriff ist aber auch dem Staate nur im Falle des Zutreffens der Voraussetzungen für eine Enteignung gestattet.

Aus diesen Gründen und weil die Einreihung des Grundwassers unter die öffentlichen Gewässer in der Praxis schwerwiegende Nachteile für den Grundbesitz mit sich bringen müßte, reißt der Entwurf das Grundwasser im § 3, lit. a unter die Privatgewässer ein. Dies steht auch mit einer verbreiteten Rechtsanschauung im Einklange, welche gestützt auf anerkannte Auslegungsregeln, die Grundwasserfrage schon nach dem Wortlaute des geltenden Gesetzes (§ 4, lit. a Reichswasserrechtsgesetz) als in dem angegebenen Sinne gelöst erachtet. Eine strenge Qualifikation im Sinne des zivilrechtlichen Eigentums liegt übrigens beim Grundwasser ebensowenig vor wie bei den übrigen Privatgewässern; im wesentlichen handelt es sich hier um subjektiv beschränkte Dispositionsbefugnisse.

§ 4, lit. c, R. W. G., und die analogen Paragraphen der Landes-Wasserrechtsgesetze weisen dem Grundeigentümer das in Brunnen, Teichen, Zisternen usw., sowie das in von ihm zu seinen Privat Zwecken angelegten Kanälen, Röhren u. dgl. eingeschlossene Wasser zu. In der neuen Fassung der korrelaten Bestimmung des § 3, lit. c wird der sprachlich nicht ganz zutreffende Ausdruck „eingeschlossene Wasser“ durch die den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechende Bezeichnung „enthaltene Wasser“ ersetzt.

Nach der gegenwärtigen Textierung erscheint es ferner zweifelhaft, ob nicht auch das in Kanälen und Röhren zu Benutzungszwecken abgeleitete und bestimmungsgemäß nach gemachtem Gebrauch wieder zurückzuleitende Wasser als Privatgewässer im Sinne des § 4, lit. c anzusehen sei. Gemeint kann jedoch naturgemäß nur das abgefangene und dauernd der Herrschaft des Grundbesitzers unterworfenen Wasser sein. Es empfiehlt sich daher, im Einklange mit der Bestimmung des § 2, Absatz 2 zum Ausdruck zu bringen, daß solches Wasser nur dann dem Grundeigentümer kraft gesetzlicher Bestimmung zugehört, wenn es zu Zwecken des Verbrauches abgeleitet wird.

Da es für die Qualifikation des in Kanälen, Röhren u. dgl. abgeleiteten Wassers ohne Belang ist, ob diese Leitungsanlagen von dem Grundeigentümer selbst oder von einem Dritten zur Ausführung kommen, werden im Entwurfe die Worte „von demselben angelegten“ als überflüssig eliminiert.

In lit. d wird durch die Weglassung der Worte: „oder das Eigentum des Grundbesizers nicht verlassen“ der gegenwärtig bestehende Zweifel, ob derartige Abflüsse nach Verlassen des Ursprungsgrundstückes öffentliche Gewässer werden oder aber demjenigen Besitzer zufallen, auf dessen Grund sie übergetreten sind, im Sinne der zur herrschenden Rechtsanschauung gewordenen zweiten Meinung gelöst.

- Zu § 4. Der Wortlaut dieses Paragraphen unterscheidet sich von den korrelaten Bestimmungen der geltenden Wasserrechtsgesetze nur durch das Fallenlassen der überflüssigen Unterscheidung in „Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer“ sowie durch die der Deutlichkeit wegen erfolgte Umstellung der einleitenden Worte.

Zum Zweiten Abschnitt: Von der Benützung der Gewässer.

- Zu § 5. In den Wasserrechtsgesetzen ist bisher die Frage, wem die Benützung eines Gewässers zukommt, nur hinsichtlich der Privatgewässer ausdrücklich beantwortet. Im ersten Absätze des § 5 des Entwurfes wird eine analoge Bestimmung auch bezüglich der öffentlichen Gewässer getroffen. Diese beinhaltet aber keine Änderung des geltenden rechtlichen Zustandes, vielmehr soll hierdurch lediglich die Gebrauchs- befugnis, welche den Mitgliedern des Staates innerhalb der gesetzlichen Schranken schon nach § 287 a. b. G. B. an den einen Teil des öffentlichen Gutes bildenden öffentlichen Gewässern zukommt, auch im Wasserrechtsgesetze ausdrücklich festgestellt werden.
- Die Bestimmungen über das Recht zur Benützung der Privatgewässer werden mit textlichen, ihren Inhalt nicht berührenden Änderungen aus den geltenden Gesetzen übernommen.

- Zu § 6. Im zweiten Absätze dieses Paragraphen wird in Ergänzung des herrschenden Rechtes der Behörde die Befugnis zur Erlassung polizeilicher Anordnungen hinsichtlich der Benützung der Privatgewässer zur Floss- und Schifffahrt eingeräumt.

- Zu § 7. Nach dem geltenden Rechte ist die Verpflichtung zur Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung auf Privatüberfuhranstalten beschränkt. Im Entwurfe wird sie hinsichtlich aller derartigen Unternehmungen statuiert, da die Wahrnehmung der hier in Betracht kommenden sicherheits- und wasserpolizeilichen Momente ohne Rücksicht auf die Person des Unternehmers solcher Anstalten geboten erscheint.
- Die Ausnahmsbestimmung des zweiten Absatzes wird behufs Erleichterung der Ausführung öffentlicher Bauten getroffen.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen werden selbstverständlich die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung nicht berührt.

Zu § 8.

Wie in den geltenden Gesetzen wird hinsichtlich der Trift auf das Forstgesetz und die Triftordnungen, hinsichtlich der Fischerei im allgemeinen auf die Fischereigesetze verwiesen.

Die Benützung der Gewässer zur Trift macht in der Regel auch die Errichtung besonderer Wasserbauten erforderlich, für welche im Sinne der schon geübten Praxis die Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung vorgeschrieben wird.

Zu § 9.

Die jedermann (§ 5, Absatz 1) zustehende Berechtigung zur Ausübung des Gemeingebrauches an den öffentlichen Gewässern ergibt sich aus der Zugehörigkeit derselben zum öffentlichen Gute. Ausdrücklich wird jedoch im Entwurfe betont, daß der Gemeingebrauch unter Beobachtung der diesbezüglich bestehenden Vorschriften ohne besondere behördliche Bewilligung ausgeübt werden darf. In bezug auf den Umfang des Gemeingebrauches wird an dem bestehenden Zustande festgehalten.

Die Unentbehrlichkeit des Wassers, die Fürsorge für eine billige und leicht durchführbare Wasserversorgung lassen es wünschenswert erscheinen, wenigstens an den größeren und für die Wirtschaft bedeutenderen Privatgewässern (Flüssen, Bächen und Seen) den Gemeingebrauch für die Befriedigung der notwendigsten Wasserbedürfnisse zuzulassen. Schon gegenwärtig enthält das Landeswasserrechtsgesetz für Böhmen eine solche Bestimmung, welche in der Praxis zu keinerlei Klagen Anlaß gab. Der Text der analogen Bestimmung des böhmischen Wasserrechtsgesetzes erscheint jedoch insofern geändert, als auch der Gemeingebrauch an Seen zugelassen wird. Ferner wird im Entwurfe ausdrücklich bestimmt, daß die Benützung nur dann statthaft ist, wenn sie ohne Verletzung öffentlicher oder privater Interessen oder fremder Rechte stattfinden kann. Selbstverständlich unterliegt auch die Ausübung des Gemeingebrauches an Privatgewässern keiner besondern Bewilligung.

Die anderen im Absätze 1 genannten und im Absätze 2 der Allgemeinheit nicht eingeräumten Befugnisse des Gemeingebrauches an Privatgewässern sind jenem vorbehalten, dem das Gewässer zugehört.

Mit Rücksicht auf in der Praxis entstandene Zweifel wird hervor gehoben, daß für die Ausübung des Gemeingebrauches kein Entgelt zu leisten ist.

Zu § 10.

Nach den geltenden Bestimmungen ist für jede über den Rahmen des Gemeingebrauches hinausgehende Benützung eines öffentlichen Gewässers die Einholung der behördlichen Bewilligung erforderlich, wenn hierdurch ein Einfluß auf die Beschaffenheit des Wassers, auf seinen Lauf oder auf die Höhe des Wasserstandes herbeigeführt werden oder eine Gefahr für die Ufer entstehen kann.

Die Disposition über ein Privatgewässer ist durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten sowie durch die aus dem Zusammenhange

und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt. Die Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung ist bei Benützung der Privatgewässer nach den geltenden Bestimmungen dann notwendig, wenn eine Einwirkung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern entsteht.

Der Wortlaut dieser Bestimmungen hat die praktische Bedeutung, daß gegenwärtig für jede über den Rahmen des Gemeingebrauches hinausgehende Benützung öffentlicher Gewässer die Einholung der behördlichen Bewilligung erforderlich ist, daß aber für die Benützung von Privatgewässern diese Bewilligung nur dann eingeholt werden muß, wenn fremde Rechte berührt werden oder eine Einwirkung auf öffentliche Gewässer entsteht.

Wenn nun auch der Fall, daß an einem Privatgewässer in seinem weiteren Verlaufe keine fremden Rechte bestehen, naturgemäß äußerst selten vorkommt und demnach die Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Benützung eines Privatgewässers selbst dann, wenn kein Einfluß auf ein öffentliches Gewässer entsteht, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch nach dem geltenden Rechte erforderlich ist, so muß es doch als eine Lücke empfunden werden, daß das Gesetz nach seinem Wortlaut auf den Zusammenhang der Privatgewässer untereinander nicht ausdrücklich Rücksicht nimmt. Dies erscheint aber unbedingt geboten, da andernfalls die Rechte des Unterliegers ganz oder zum größten Teil von dem Umfang und der Art der Ausnützung des Privatgewässers durch den Oberlieger abhängig sind. Die Reinhaltung des Wassers, die Verhinderung schädlicher Beeinflussung der Ufer, des Laufes, des Gefälles der Gewässer sind Momente, deren Wahrnehmung ebenso wie bei öffentlichen auch bei privaten Gewässern im allgemeinen wasserwirtschaftlichen Interesse liegt.

Die Praxis hat übrigens schon jetzt in den meisten Fällen auf Grundlage der eingangs dargestellten Bestimmungen angenommen, daß die Dispositionsfreiheit desjenigen, welchem ein Privatgewässer zugehört, auch durch die Rücksichtnahme auf den Zusammenhang mit fremden Privatgewässern beschränkt sei. In dieser Beziehung wird nun volle Klarheit geschaffen.

Der Entwurf stellt somit öffentliche und private Gewässer, insofern letztere mit öffentlichen oder fremden privaten Tagwässern im Zusammenhange stehen, bezüglich des Erfordernisses der Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung völlig gleich. Die formellen Voraussetzungen der Bewilligung werden in Zukunft bezüglich der Benützung der öffentlichen und der bezeichneten Privatgewässer dieselben sein. Der materielle Inhalt der Bewilligung wird allerdings nach wie vor eine wesentliche Differenz aufweisen. Denn während der Bewilligung in dem einen Falle ein konstitutiver, die Benützungsberechtigung schaffender Charakter innewohnt, beschränkt sich ihr Inhalt bei den Privatgewässern auf die deklarative Feststellung, daß die beabsichtigte Benützung öffentlichen Interesses und fremden Rechten nicht widerspricht.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Einholung der Bewilligung zur Benützung öffentlicher Gewässer ist in dem Entwurfe insofern eine Änderung der bisherigen Textierung vorgesehen, als die schon jetzt

bezüglich der Privatgewässer angeordnete Berücksichtigung fremder Rechte nunmehr auch für die öffentlichen Gewässer ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Die bisher in einem besonderen Paragraphen getroffene Verfügung, daß speziell zur Errichtung von Triebwerken und Stauanlagen stets eine behördliche Bewilligung erforderlich sei, wird aus redaktionellen Gründen in den Rahmen des § 10, Absatz 1 des Entwurfes eingepaßt.

Bemerkt sei, daß Reparaturarbeiten an bestehenden Anlagen, durch welche der dem Konsens entsprechende Zustand keinerlei Änderung erfährt, selbstverständlich auch in Zukunft keiner neuerlichen behördlichen Bewilligung bedürfen werden.

Im zweiten Absätze wird die Frage geregelt, unter welchen Voraussetzungen zur Grundwasserbenützung eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig ist.

Eine Beschränkung der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers wird insofern statuiert, als es sich um Erschließungen handelt, welche nach ihrer Art eingreifende Veränderungen der Grundwasserhältnisse des in Betracht kommenden Gebietes herbeiführen können. Diese Beschränkung erscheint schon im öffentlichen Interesse geboten, weil durch eine umfangreiche Erschließung von Grundwasser ganze Gegenden der Wassernot ausgesetzt werden können. Der Entwurf setzt daher die Behörde für die Zukunft in die Lage, Grundwassererschließungen größeren Stiles, welche die bestehenden Grundwasser- und Wasserversorgungsverhältnisse beeinträchtigen können, hintanzuhalten oder doch an Bedingungen zu knüpfen, welche geeignet sind, einer aus der Erschließungshandlung etwa entstehenden Gefährdung der allgemeinen Interessen oder der Rechte Dritter zu begegnen.

Durch die Bestimmung des dritten Absatzes wird dem bestehenden Rechtszustande, wonach für die Beziehung des Bergbaues zum Grundwasser das Berggesetz maßgebend ist, Rechnung getragen. Außerdem soll unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden, daß hinsichtlich der dem Bergbau dienenden Anlagen an Gewässern über Tag die Kompetenz der politischen als der Wasserrechtsbehörde Platz greift. Hinsichtlich der Errichtung von Wasserwerken jeder Art über Tag ist der Bergwerksbesitzer schon nach § 133 a. B. G. verpflichtet, die Baubewilligung der politischen Behörde nach Maßgabe der geltenden Wasserrechtsgesetze einzuholen. Die Wasserwirtschaft in der Grube wird jedoch, wie bisher, ausschließlich der bergbehördlichen Aufsicht nach Maßgabe der berggesetzlichen Normen unterliegen.

Zu § 11. Die Bestimmungen über den Inhalt der zu erteilenden Benützungsbewilligung weichen von den in Geltung stehenden Normen nur in stilistischer Beziehung ab.

Zu § 12. In diesem Paragraphen werden die leitenden Gesichtspunkte aufgestellt, welche bei der Erteilung einer Benützungsbewilligung zu beachten sind. Hier kommen — wie im geltenden Rechte — die öffentlichen Interessen und die bestehenden fremden Rechte in Betracht. Einer Entscheidung bedarf die Frage, ob und inwieweit ein Anspruch auf Belassung eines bestimmten Wasserstandes besteht. Die

Praxis vertritt hinsichtlich der fließenden Gewässer auch jetzt schon den Standpunkt, daß ein Anspruch auf Erhaltung eines bestimmten Wasserstandes nicht gegeben sei, wenn durch Veränderung desselben keine Beeinträchtigung rechtmäßig geübter Wassernutzungen oder des Grundeigentums herbeigeführt wird. Bestünde ein Anspruch hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines bestimmten Wasserstandes, so wäre die Möglichkeit der Ausnützung des betreffenden Gewässers durch den Anrainer oder Oberlieger in den meisten Fällen ausgeschlossen. Um in diesem Belange — insbesondere mit Rücksicht auf die Einreihung des Grundwassers unter die Privatgewässer — jeden Zweifel auszuschließen, empfiehlt es sich, die aufgeworfene Frage im Gesetze ausdrücklich in dem angegebenen Sinne zu lösen.

Zu § 13. Der geltende Text hat hier lediglich redaktionelle Änderungen erfahren.

Zu § 14. In Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte wird als absolute Schranke für das Maß einer zu bewilligenden Wasserbenützungsanlage der Bedarf der Gemeinden und Ortschaften an Trink- und Nutzwasser festgestellt.

Der Wortlaut der diesbezüglich in Geltung stehenden Bestimmungen läßt es zweifelhaft erscheinen, ob in diesem Belange den Gemeinden und Ortschaften ein im Instanzenzuge verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Erhaltung der für das Gemeinwesen und die Wirtschaft seiner Bewohner unentbehrlichen Wassermenge zustehe. Die herrschende Praxis hat diese Frage bejaht. Um jedoch vom Standpunkte des öffentlichen Interesses diesen Rechtsanspruch außer Frage zu stellen, wird der Text der bisherigen Bestimmungen entsprechend geändert.

Zu § 15. Die Bestimmungen über die Verpflichtung der Unternehmer, anlässlich der Errichtung der Anlagen die notwendigen Vorkehrungen für die Aufrechterhaltung des Verkehrs sowie für die Sicherheit von Personen und Eigentum zu treffen, stimmen mit dem herrschenden Rechte inhaltlich überein. Die in den geltenden Gesetzen enthaltene, übrigens nicht ganz zutreffende Berufung auf den § 491 a. b. C. B. wird als überflüssig eliminiert.

Zu § 16. Nach den — in einzelnen Ländern durch die Fischereigesetze allerdings schon derogierten — Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze kann auf die Rechte der Fischereiberechtigten auch in jenen Fällen, in welchen dies ohne Beeinträchtigung der anderweitigen Wasserbenützung möglich wäre, seitens der Behörde keine Rücksicht genommen werden. Konform mit den Bestimmungen des § 7 R. F. G. vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 58, beziehungsweise den korrelaten Bestimmungen der Landesfischereigesetze, soll dieser Unbilligkeit dadurch abgeholfen werden, daß den Fischereiberechtigten unter gewissen Voraussetzungen ein Einspruchsrecht eingeräumt wird.

Zu den §§
17 und 18.

Diese beiden Paragraphen behandeln die in den Landes-Wasserrechtsgesetzen bisher in dem Abschnitte: „Von den Behörden und dem Verfahren“ enthaltenen materiell-rechtlichen Bestimmungen über die

Regelung der Teilnahme am Wasser im Falle des Vorliegens einander entgegenstehender Ansprüche. Da in den geltenden Bestimmungen zwei verschiedene Fragen (einerseits Sicherstellung bestehender Unternehmungen gegenüber neuen Ansprüchen, andererseits Konkurrenz neuer Ansprüche untereinander) behandelt sind, empfiehlt sich im Interesse größerer Übersichtlichkeit die Trennung der Materie in zwei Paragraphen.

Die in allen Landes-Wasserrechtsgesetzen mit Ausnahme jener für Oberösterreich und Steiermark enthaltene Verufung auf die §§ 340 und 341 a. b. G. B. ist für die Regelung der Teilnahme am Wasser bedeutungslos und wird daher als überflüssig eliminiert.

Da die Benützung eines Privatgewässers jenem vorbehalten ist, dem das Gewässer zugehört, können sich die Bestimmungen über die Behandlung konkurrierender Ansprüche naturgemäß nur auf öffentliche Gewässer beziehen, was im § 18 des Entwurfes ausdrücklich ausgesprochen wird.

Bei der Erteilung der Bewilligung zur Benützung der Gewässer ist selbstverständlich in erster Linie auf die Befriedigung der öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen. Der Entwurf rezipiert daher das Prinzip, daß im Falle der Konkurrenz jenem Unternehmen der Vorzug gebührt, dessen Errichtung dem öffentlichen Interesse dienlicher ist; eine Ausdehnung gegenüber dem herrschenden Rechtszustande greift nur insofern Platz, als nach dem Wortlaute der Landeswasserrechtsgesetze speziell die überwiegende volkswirtschaftliche Bedeutung als das höhere öffentliche Interesse charakterisiert ist.

Das nach dem geltenden Recht im Falle der Konkurrenz neuer Unternehmungen dem volkswirtschaftlich wichtigeren Projekte eingeräumte Vorzugsrecht schließt die Bedachtnahme auf die übrigen Ansprüche vollständig aus. Es kann somit nach diesen Bestimmungen das volkswirtschaftlich weniger wichtige Unternehmen seitens der Behörde selbst dann keine Berücksichtigung erfahren, wenn dies ohne Vereitelung des Zweckes des bedeutenderen Unternehmens möglich wäre. Darin liegt aber im Hinblick auf die Unentbehrlichkeit des Wassers eine große Härte. In dem Entwurfe wird nun bei Aufrechterhaltung der Bevorzugung des volkswirtschaftlich wichtigeren Unternehmens eine Milderung dieser Härte dadurch herbeigeführt, daß die Berücksichtigung des Bedarfes für das volkswirtschaftlich weniger wichtige Unternehmen dann als zulässig erklärt wird, wenn hierdurch das Zustandekommen des bedeutenderen Unternehmens nicht in Frage gestellt erscheint.

Die für diesen Fall aufgestellten Verteilungsgrundsätze entsprechen dem herrschenden Rechte. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird in dem Entwurfe ausdrücklich hervorgehoben, daß auch im Falle der Verteilung von Wasser bei eingetretenem Wassermangel selbstverständlich in erster Reihe auf den Bedarf der Gemeinwesen Bedacht zu nehmen ist.

Das geltende Gesetz enthält im Rahmen der diesem Paragraphen entsprechenden Bestimmungen auch die Bemerkung, daß über die anlässlich einer Wasserteilung geltend gemachten Übereinkommen und besonderen erworbenen Rechte im Widerspreche der ordentliche Richter zu entscheiden habe. Dieser Passus kann nur insoweit als sachlich richtig angesehen werden, als es sich hierbei um Privatrechte handelt. Da aber im § 99 ganz allgemein ausgesprochen wird, daß die Entscheidung über im

wasserrechtlichen Verfahren geltend gemachte Privatrechte dem Richter vorbehalten bleibt, ist diesbezüglich ein besonderer Hinweis überhaupt entbehrlich.

Zu § 19. Im Interesse der tunlichsten Ausnützung der öffentlichen Gewässer ist es gelegen, dafür Vorsorge zu treffen, daß neben der industriellen Ausnützung, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Betriebes geschehen kann, die Ausnützung eines Gewässers auch für landwirtschaftliche Zwecke ermöglicht werde. Diesem Gesichtspunkte trägt der neue § 19 Rechnung.

Zu § 20. Schon die geltenden Gesetze enthalten Bestimmungen über die Mitbenützung von Anlagen, zugunsten der Eigentümer jener Grundstücke, welche anlässlich der Errichtung der Anlagen mit Dienstbarkeiten belastet werden (siehe unten § 52).

Um eine wohlfeile und damit wirtschaftliche Ausnützung der Gewässer zu ermöglichen, soll aber, wie dies in dem krainischen Wasserrechtsgesetz übrigens schon in ähnlicher Weise vorgeesehen ist, die Mitbenützung bestehender Anlagen auch in solchen Fällen gestattet werden, in welchen ohne eine solche die weitere Ausnützung des Gewässers nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten durchführbar wäre. Selbstverständlich kann eine Mitbenützung nur dann gestattet werden, wenn dies dem bisher Berechtigten nicht erhebliche Erschwernisse seines Betriebes verursacht und wenn entweder das öffentliche Interesse oder der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen die Einräumung einer solchen Befugnis rechtfertigt.

Es entspricht ferner der Billigkeit, daß solche der Wasserkraftverwertung dienende Unternehmungen, welchen — auch abgesehen von der Einräumung eines Mitbenützungsrechtes — aus dem Bestande fremder Stau- oder Leitungsanlagen ein unmittelbarer und wesentlicher Nutzen erwächst, auf Antrag des Benützungsberechtigten zur Leistung eines angemessenen Instandhaltungsbeitrages herangezogen werden können.

Zu den §§
21, 22 und
23.

Die Bestimmungen über die Verhaimung der Anlagen und über die Verpflichtung der Wasserberechtigten, die genehmigte Stauhöhe einzuhalten, stimmen — abgesehen von textlichen, den Inhalt nicht berührenden Änderungen in den §§ 21 und 23 und der Eliminierung der Vorschriften über die einzuhaltende Frist — mit den korrespondierenden Paragraphen der geltenden Gesetze überein. Die Eliminierung der Fristbestimmungen im § 21 erfolgt einerseits im Hinblick auf die im Artikel V getroffenen Verfügungen, andererseits in der Erwägung, daß es sich diesbezüglich um einen Teil jener Vorschriften handelt, deren Bestimmung nach § 22 dem Verordnungswege vorbehalten ist.

Zu § 24.

Die bisher allgemein zulässige Statuierung der Widerruflichkeit wasserrechtlicher Bewilligungen wird auf die Fälle der Errichtung von Schiffmühlen und Übersubranstalten eingeschränkt. Hier liegt unter Umständen die Widerruflichkeit im Interesse des Verkehrs und der Sicherheit. Sie ist jedoch bei Wasserversorgungs-, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen sowie bei Anlagen zur Ausnützung der

motorischen Kraft des Wassers deshalb nicht am Platze, weil die völlige Unsicherheit des Bestandes der Anlage schon mit Rücksicht auf die zur Ausführung aufgewendeten Kosten als eine für den Unternehmer zumeist unerträgliche Konsensbedingung sich darstellen würde. In der überwiegenden Anzahl der Fälle würde somit die Widerruflichkeit der Bewilligung das Zustandekommen solcher Anlagen überhaupt vereiteln. Nachträgliche Modifikationen der Anlage erweisen sich allerdings in manchen Fällen als unerlässlich; für die Zulässigkeit eines diesfälligen behördlichen Einschreitens ist jedoch durch besondere gesetzliche Anordnungen vorzusehen, wie dies in den §§ 26 und 27 des Entwurfes geschieht.

Die derzeit geltenden Wasserrechte enthalten keine ausdrückliche Bestimmung über die Dauer des Benützungrechtes. Allerdings können auch jetzt schon zeitlich beschränkte Bewilligungen erteilt werden; und tatsächlich wird seitens der Behörden von dieser gesetzlichen Ermächtigung regelmäßig Gebrauch gemacht. In der Tat wird ja, soweit öffentliche Gewässer in Betracht kommen, durch die Bewilligung der Errichtung eines Wasserwerkes dem einzelnen öffentlichen Gut zur Benützung überwiesen; demnach muß auch dafür Vorjorge getroffen werden, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Möglichkeit gegeben sei, die Wasserkraft einer volkswirtschaftlich wichtigeren Ausnützung zuzuführen.

Bei den Privatgewässern wäre allerdings eine solche zeitliche Einschränkung zwecklos, denn auch nach Ablauf der Frist würde das Verfügungsrecht über das Gewässer ja doch wieder nur jenem zukommen, dem das Gewässer zugehört. Die obligatorische Befristung hätte weiter nur bei Anlagen zu Kraftgewinnungszwecken einzutreten, da die prinzipielle Befristung des Konsenses für Anlagen zur Abwehr der Gewässer, zu landwirtschaftlichen Meliorationszwecken oder gar von solchen zur Beschaffung des Nutz- und Trinkwassers sich nicht ausreichend motivieren ließe.

Die Dauer der Bewilligung von Anlagen zu vorübergehenden Zwecken ist dem Bedürfnisse des einzelnen Falles anzupassen. Für Bahnunternehmungen muß die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung selbstverständlich mit jener des Bahnbetriebes in Einklang gebracht, für Bergbauunternehmungen auf die Dauer der Bergbauberechtigung beschränkt werden. Bei allen anderen ständigen Kraftausnützungsanlagen aber hätte die Befristung in einer Weise zu erfolgen, welche dem Aufwande des Unternehmers für die Ermöglichung der Ausnützung derart Rechnung trägt, daß dieser Aufwand rentabel ist.

Hierbei erscheint die Festsetzung einer peremptorischen Frist geboten, da dem Unternehmer bereits im Stadium der Vorbereitung des Projektes ein sicherer Kalkül ermöglicht werden muß; auch wird in dieser Art durch die Verhandlungen über die fallweise Bestimmung der Bewilligungsfrist bedingte, sehr empfindliche Verzögerung des wasserrechtlichen Verfahrens hintangehalten.

Eine Frist von 60 Jahren bietet wohl in allen Fällen die Möglichkeit einer den Ertrag nicht wesentlich beeinträchtigenden Amortisation. Um aber den Unternehmungen gemeinnützigen Charakters eine weitergehende Begünstigung zuteil werden zu lassen, wäre ihnen das Wasserbenützungsrecht auf die Dauer von 90 Jahren einzuräumen.

Die Differenzierung der Dauer der Bewilligung je nach dem gemeinnützigen oder privaten Charakter des Unternehmens läßt es notwendig erscheinen, für den Fall Bestimmungen zu treffen, daß ein Wasserbenützungszrecht von einem privilegierten an einen nicht bevorzugten Unternehmer übergeht.

Der Billigkeit entspricht es, für jene Fälle, in welchen eine Anlage durch eine Elementarkatastrophe zerstört wurde, den Anspruch auf angemessene Verlängerung der bewilligten Benützungszfrist zu gewähren. Hierbei muß jedoch, soll der mit der Befristung verfolgte Zweck nicht illusorisch werden, eine Maximalfrist festgesetzt werden.

Durch Absatz 6 soll dem Unternehmer die Möglichkeit geboten werden, noch vor Ablauf der Bewilligungsdauer sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob ihm das gegenständliche Wasserbenützungszrecht noch weiterhin wird verliehen werden; durch die betreffende Bestimmung wird zugleich die Kontinuität der Wassernutzung befördert.

Dem mit der Befristung verfolgten Zwecke widerspricht es nicht, wenn dem bisher Berechtigten nach Ablauf der Benützungsdauer ein Vorzugsrecht gegenüber anderen Bewerbern für den Fall eingeräumt wird, daß öffentliche Interessen der Wiederverleihung nicht entgegenstehen und volkswirtschaftlich wichtigere Unternehmen nicht einen Vorrang schaffen.

Es würde eine wesentliche und in den Verhältnissen nicht begründete Behinderung des wirtschaftlichen Verkehrs bedeuten, wenn die Bewilligung einer Wasserbenützung allgemein und dauernd an einen bestimmten Zweck der Anlage geknüpft würde. Da jedoch in den Fällen der §§ 50, Absatz 3 und 53 der Zweck der Anlage für die Einräumung eines Enteignungsrechtes, ja im Falle des Vorliegens konkurrierender Projekte (§ 18) für die Erteilung der Bewilligung überhaupt maßgebend ist, so muß in diesen Fällen das Wasserbenützungszrecht allerdings an den bestimmten Zweck gebunden werden.

Zu § 25.

Die in Geltung stehenden Wasserrechtsgesetze lassen die Beschränkung der Bewilligung auf die Person des Bewerbers zu. Nach dem Entwurfe aber kann nur bezüglich der Überfuhranstalten die wasserrechtliche Bewilligung auf die Person des Bewerbers beschränkt werden. Eine solche Beschränkung ist aus verkehrspolizeilichen Gründen nötig, weil hier für die Erteilung der Bewilligung in erster Linie die persönliche Eignung des Bewerbers maßgebend ist. Hingegen erscheint es nicht ratsam, eine derartige Beschränkung auch für die Erteilung anderer Wasserbenützungszrechte aufrecht zu erhalten, weil eine große Wasseranlage mit Rücksicht auf die bedeutenden hierzu erforderlichen Kapitalien wohl niemals auf Grundlage einer auf die Person beschränkten Bewilligung wird ausgeführt werden können. Die Rechtfertigung einer beschränkenden Bestimmung der erwähnten Art könnte etwa in der Tendenz einer Verhinderung spekulativen Mißbrauchs der Bewilligung erblickt werden; allein dieser Effekt wird besser und zweckmäßiger durch Festsetzung bestimmter Fristen für die Inangriffnahme und Vollendung der Anlage (§ 28, Absatz 1, lit. c) erreicht werden; ist es doch vollkommen klar, daß durch die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

oder von Aktiengesellschaften der mit der Beschränkung der Bewilligung auf die Person verfolgte Zweck leicht vereitelt zu werden vermag.

Der Paragraph wird weiter durch die Aufnahme der im Salzburger Wasserrechtsgesetze (§ 25) bereits enthaltenen Bestimmung über die Wahrung der Rechte dritter Personen bei Übertragung eines Wasserbenützungsrrechtes ergänzt. Diesen Ansprüchen wird durch die in Rede stehende Bestimmung die erforderliche dingliche Sicherheit geboten.

Zu § 26. Die Frage, welche Verpflichtungen dem Wasserberechtigten erwachsen, wenn es sich nach erfolgter Konsentierung zeigt, daß das Unternehmen Dritte schädigt, wird im Entwurfe unter teilweiser Rezipierung und entsprechender Ausgestaltung der diesbezüglich im zweiten Abschnitte der Landes-Wasserrechtsgesetze enthaltenen Bestimmungen sowie des § 89 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes geregelt.

Eine Einschränkung der Erfolgshaftung greift jedoch insofern Platz, als sie nach dem Entwurfe nur auf solche Anlagen und Baulichkeiten sich beziehen soll, welche zur Zeit der Bewilligung des Wasserwerkes schon vorhanden waren. Dies erscheint insoferne gerechtfertigt, als es unbillig wäre, dem Unternehmer die Erfolgshaftung auch bezüglich solcher Anlagen oder Baulichkeiten aufzuerlegen, die erst nachträglich entstanden sind. Dem Unternehmer würde damit eine Last aufgebürdet, welche er zur Zeit der Errichtung seines Werkes überhaupt nicht abschätzen konnte. Der erst später in den Wirkungsbereich der Anlage eintretende Berechtigte ist weit eher in der Lage, die Rückwirkungen des bestehenden Wertes auf seine Objekte zu beurteilen. Gegenüber solchen Rechten kann somit der Wasserberechtigte nur für die durch ein Verschulden hervorgerufene Beeinträchtigung haftbar gemacht werden.

Zu § 27. Die durch unzumänglich ausgeführte Wasserbenützungsanlagen häufig hervorgerufenen schweren sanitären Übelstände lassen es im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinen, daß im Gesetze die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit diesen Übelständen soweit als möglich begegnet werden könne.

Behufs Hintanhaltung einer dauernden schädlichen Verunreinigung der Gerinne durch Abwässer und sonstige Abfallstoffe muß der Behörde die Möglichkeit geboten werden, in jenen Fällen, in welchen sich die Kläranlagen nach ihrer Inbetriebsetzung nicht als ausreichend erweisen, nachträglich die zur Abstellung der eingetretenen Übelstände erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Auch in dieser Beziehung erscheint also eine Einschränkung der materiellen Rechtskraft der die Bewilligung beinhaltenden behördlichen Verfügung gerechtfertigt und erforderlich.

Zu § 28. Bestimmungen über das Erlöschen von Wasserbenützungsrrechten enthält derzeit nur § 18 des kärntnerischen Wasserrechtsgesetzes.

Die Geltung dieser einer Verallgemeinerung würdigen Bestimmungen wird im Entwurfe auf die an öffentlichen Gewässern verliehenen Benützungsrrechte beschränkt, weil die Anwendung der betreffenden Normen auf Privatgewässer mit der dem Berechtigten kraft des Gesetzes zustehenden Benützungsbefugnis nicht in Einklang zu bringen wäre.

Ergänzt werden die in Rede stehenden Bestimmungen durch die ausdrückliche Feststellung, daß der Verlust des Rechtes auch durch den Verzicht auf dasselbe und durch Unterlassung der rechtzeitigen Inangriffnahme des Baues der Anlage eintrete. Hierdurch soll — wie durch die Bestimmung des Absatzes 2 dieses Paragraphen — unwirtschaftlichem Nichtgebrauch erworbener Rechte entgegengetreten werden.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 24, Absatz 7 werden in lit. e jene Fälle angeführt, in welchen der Wegfall oder die Veränderung des Zweckes der Anlage das Erlöschen des Benützungsrrechtes zur Folge hat.

Im § 18, lit. e des kärntnerischen Wasserrechtsgesetzes wird auch statuiert, daß das Recht erlischt, wenn die besonderen Bedingungen, von welchen die Fortdauer des Wasserbenützungsrrechtes abhängig gemacht wurde, nicht eingehalten worden sind. Diese Bestimmung wird jedoch vom Entwurfe nicht rezipiert, da die §§ 105 und 115 genügende Handhaben bieten, um die Einhaltung derartiger Bedingungen erzwingen zu können.

Es erweist sich ferner als erforderlich, hier auch die Frage zu regeln, inwieweit durch das Erlöschen eines Wasserbenützungsrrechtes der Bestand eines nach § 20 entstandenen Mitbenützungsrrechtes beeinflusst wird. Nach dem Entwurfe soll vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte das Mitbenützungsrrecht unter bestimmten Voraussetzungen — trotz Erlöschens des Hauptbenützungsrrechtes — bestehen bleiben. Ob es tatsächlich weiter ausgeübt werden kann, hängt von der privatrechtlichen Situation, daher wohl meist von den zwischen Haupt- und Mitbenützungsberechtigten getroffenen Vereinbarungen ab.

Zu § 29.

Da nach § 28 der Untergang einer Wasserbenützungsanlage an sich das Erlöschen des Wasserbenützungsrrechtes nicht zur Folge hat, so bedarf die Wiederherstellung der Anlage, insofern sie innerhalb der im § 28, Absatz 1, lit. d bezeichneten Frist erfolgt, keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Indes muß der Behörde Gelegenheit geboten werden, sich davon zu überzeugen, ob die vom Unternehmer beabsichtigte Wiederherstellung der Anlage sich im Rahmen der seinerzeit erteilten Bewilligung vollziehe. Hierbei kommt insbesondere in Betracht, daß durch Hochwasserkatastrophen verursachte Veränderungen des Gerinnes in vielen Fällen Modifikationen der früheren Konstruktion der Anlage zweckmäßig erscheinen lassen. Es wäre daher einerseits dem Unternehmer Gelegenheit zu geben, die bei Wiederherstellung der Anlage etwa zweckmäßig erscheinenden Änderungen derselben vorzunehmen; andererseits wäre der Behörde die Möglichkeit zu bieten, auch bei diesem Anlasse im Sinne der Bestimmungen des § 26 etwa als notwendig erkannte Abänderungen vorzuschreiben.

Zu § 30.

Derzeit enthalten nur die Wasserrechtsgesetze für Steiermark und die Bukowina im § 35, beziehungsweise § 36 Bestimmungen darüber, was zu geschehen habe, wenn ein Wasserbenützungsrrecht erlischt.

Die allgemeine Rezeption des Inhaltes dieser Bestimmungen ist schon im Hinblick auf die zeitliche Beschränkung der Bewilligungen für Wasserkraftanlagen, wie sie im § 24 nunmehr obligatorisch statuiert ist, unbedingt geboten.

Zum Dritten Abschnitt:

Von dem Schutze, der Abwehr und der Pflege der Gewässer.

Zu den §§
31 und 32.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen sollen die bisher entbehrte Möglichkeit bieten, Wasserversorgungsanlagen, sowie Mineral- und Thermalquellen vor Schädigungen durch solche Handlungen zu bewahren, welche von nachbarlichen Grundbesitzern innerhalb der Grenzen der ihnen zustehenden Rechte und Befugnisse vorgenommen werden.

Dieser Schutz soll zunächst darin bestehen, daß den politischen Behörden das Recht eingeräumt wird, zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen und Heilquellen besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung und Benützung von Grundstücken zu erlassen, um hiermit solche Benützungswesen auszuschließen, welche voraussichtlich eine Schädigung der genannten Objekte nach sich ziehen würden.

Einen weitergehenden Schutz sollen aber jene natürlichen oder künstlich erschlossenen Mineral- oder Thermalquellen genießen, deren Erhaltung wegen ihrer Heilwirkung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles geboten erscheint. Für solche Quellen kann nach § 32 durch die politische Landesbehörde im Verordnungswege ein eigenes Schutzgebiet festgesetzt werden, innerhalb dessen die Grundbesitzer bestimmte Arten von Arbeiten, die möglicherweise eine Beeinträchtigung der betreffenden Quellen zur Folge haben können, überhaupt erst dann vornehmen dürfen, wenn ihnen die politische Behörde ausdrücklich die entsprechende Bewilligung erteilt und wenn sie überdies die zur Sicherung der Quellen notwendigen Vorkehrungen angeordnet hat.

Die Festsetzung von Quellenschutzgebieten und die Bestimmung jener Arten von Arbeiten, zu deren Ausführung eine besondere Bewilligung erforderlich ist, wird nach Untersuchung der hydrologischen Verhältnisse der betreffenden Quellen auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu erfolgen haben. Angesichts der hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Unersehllichkeit solcher Heilwässer erscheint es ferner angemessen, daß der Unternehmer dauernd verpflichtet bleibe, die zum Schutze der Quelle erforderlichen Vorkehrungen auch noch nachträglich zu treffen, nötigenfalls auch den früheren Zustand wieder herzustellen, wenn etwa die Behörde bei Erteilung der Bewilligung von unrichtigen Voraussetzungen ausging und nun in der Folge sich zeigt, daß durch die ausgeführten Arbeiten die Quelle gefährdet wird.

Da jeder Grundeigentümer, welcher im Schutzgebiete einer Quelle die natürlichen Verhältnisse verändert, von vorneherein mit der Möglichkeit einer schädlichen Einwirkung auf die Heilquelle rechnen muß, andererseits der Besitzer der Quelle ihre ungefährtete Erhaltung zu beanspruchen berechtigt ist, so erscheint es billig, daß der Unternehmer die Kosten der zum Schutze der Quelle erforderlichen Vorkehrungen und Verstellungen selbst trage, wobei es gleichgültig erscheint, ob derartige Vorkehrungen bereits anläßlich der Erteilung der Bewilligung oder erst in einem späteren Zeitpunkte angeordnet wurden.

Die zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen oder Heilquellen erlassenen Anordnungen und Verbote stellen sich als durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl gebotene Beschränkungen der nachbarlichen

Grundbesitzer in der freien Verfügung über ihr Eigentum dar. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen würde ihnen daher ein Anspruch auf volle Schadloshaltung zustehen. Der Umstand jedoch, daß die vielen Vorteile, welche mit dem Bestande einer Heilquelle verbunden sind, in der Regel nicht nur dem Besitzer der Quelle, sondern auch dem nachbarlichen Grundbesitze und selbst der weiteren Umgebung der Ursprungsstätte von Heilwässern zugute kommen, läßt es gerechtfertigt erscheinen, daß die Entschädigungspflicht auf die Fälle eingeschränkt wird, wo der Grundbesitzer in einer Benützungsweise gehindert ist, welche er im Zeitpunkte der Festsetzung des Schutzgebietes oder der Erlassung einer besonderen behördlichen Verfügung tatsächlich bereits rechtmäßig ausgeübt hat oder zu deren Ausübung er in diesem Zeitpunkte berechtigt gewesen ist. Für die Bemessung der vom Quellenbesitzer zu leistenden Entschädigung wird also die rechtliche Qualifikation, der Zustand und die Benützungsweise des Grundstückes in jenem Zeitpunkte maßgebend sein, in welchem die Schutzbestimmungen erlassen worden sind; Veränderungen, die nach diesem Zeitpunkte eingetreten sind, werden ebensowenig zu berücksichtigen sein, wie ein entgangener künftiger Gewinn. Durch diese Einschränkung der Entschädigungspflicht sollen die benachbarten Grundbesitzer in ihren erworbenen Rechten geschützt werden, ohne daß dem Quellenbesitzer übermäßige Lasten im Interesse der Erhaltung seiner Quellen aufgebürdet werden.

Erfahrungsgemäß erheischt ein wirksamer Heilquellenschutz die Überwachung der Quellenwirtschaft und des Schutzgebietes durch quellentechnisch gebildete Organe, welchen das Recht eingeräumt werden muß, fremde Grundstücke, Gebäude und Betriebsstätten zu dem Zwecke zu betreten, um daselbst die erforderlichen Beobachtungen vorzunehmen und die Durchführung aller für den Quellschutz belangreichen Arbeiten zu überwachen. Es werden daher im Entwurfe die entsprechenden Anordnungen getroffen.

Der Schutz von Wasserwerken und Heilquellen gegen Gefährdung durch Bergbaubetrieb auf vorbehaltenen Mineralien ist bereits in ausreichendem Maße durch die Bestimmungen der §§ 18, 170 und 222 des allgemeinen Berggesetzes gewährleistet. Auf Grund dieser Vorschriften können in den für den Quellschutz in Betracht kommenden Gebieten erforderlichenfalls bergmännische Arbeiten überhaupt verboten und bestehenden Bergbaubetrieben von den Bergbehörden im Einvernehmen mit der politischen Behörde die weitestgehenden Betriebsbeschränkungen zum Schutze von Quellen aller Art auferlegt werden.

Zu § 33.

Da die Erbauung von Brücken auf den Lauf des Gewässers, insbesondere aber auf die Beschaffenheit der Ufer einen weitgehenden Einfluß üben kann, wird die Errichtung derartiger Anlagen an die Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung geknüpft.

Mit Rücksicht auf die vielen Schäden, die bei Eintritt von Hochwässern überall dort vorzukommen pflegen, wo in sorgloser Art und Weise das Ufergelände verbaut wurde, statuiert der Entwurf auch das Erfordernis der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung anderer Baulichkeiten an den Ufern und im Bereiche der Hochwässer.

Da sich die Grenzen dieses Bereiches nicht generell bestimmen lassen, wird deren Feststellung dem Verordnungswege vorbehalten.

Zu § 34. Die Bestimmungen dieses Paragraphen decken sich in ihrem wesentlichen Inhalte mit § 11 R. W. G. Die Landes-Wasserrichts-gesetze haben — mit Ausnahme des krainischen — die betreffenden Normen in den Abschnitt „Von der Benützung der Gewässer“ aufgenommen. Sie gehören jedoch richtiger in das Kapitel von dem Schutze, der Abwehr und der Pflege der Gewässer, da sie, mögen Änderungen und Behinderungen des natürlichen Wasserabflusses aus was immer für einer Absicht erfolgen, die Abwehr schädlicher Wasserwirkungen bezwecken.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß für die Wasserableitungen innerhalb der verbauten Ortsgebiete die baupolizeiliche Regelung einzutreten hat, wird die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Normen auf die Grundstücke außerhalb der verbauten Ortsteile ausdrücklich beschränkt.

Ferner verfügt der Entwurf in Ergänzung des Textes der geltenden Bestimmungen, daß auch willkürliche, zum Nachtheile der Nachbarn erfolgende Änderungen der Abflußverhältnisse periodischer Wasseransammlungen verboten sind.

Bei der Interpretation der bisherigen Bestimmungen haben sich weiter Zweifel darüber ergeben, ob eine durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, wie zum Beispiel durch das Furchenziehen, bedingte Änderung der Abflußverhältnisse als unzulässig anzusehen sei. Tatsächlich wurde die Subsumierung solcher Vorkehrungen unter die unzulässigen Änderungen des natürlichen Abflusses der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke im Hinblick auf die diesfalls sich ergebende Nothwendigkeit der Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung allzu große Schwierigkeiten bereiten. Die dieser Auffassung entsprechende Textierung des dritten Absatzes schließt sich übrigens der Anschauung an, welche in der Praxis die herrschende geworden ist.

Zu § 35. Da die Einleitung der Kanalisationsabwässer von Ortschaften in öffentliche oder private Tagwässer stets einen bedeutenden Einfluß auf die Wasserverhältnisse übt, wird die Ausführung solcher Entwässerungsanlagen für den Fall der Benützung öffentlicher oder privater Tagwässer als Vorflut allgemein an die wasserrechtliche Bewilligung gebunden.

Mit Rücksicht auf die sanitären Gefahren, welche infolge einer nachtheiligen Beeinflussung der Grundwasserhältnisse durch Kanalabwässer entstehen können, muß das Erfordernis der wasserrechtlichen Bewilligung auch für solche Kanalisationsanlagen vorgeschrieben werden, welche zwar nicht Tagwässer zur Vorflut benützen, wohl aber auf die Grundwasserhältnisse schädigend einwirken können.

Hinsichtlich der Errichtung aller anderen Entwässerungsanlagen ist die Verpflichtung zur Einholung der behördlichen Bewilligung eine bedingte; sie wird nämlich nur für den Fall statuiert, daß es sich

um solche Anlagen handelt, welche durch die Menge oder Beschaffenheit des abzuführenden Wassers nachteilige Wirkungen hervorrufen.

Zu § 36.

Nach Analogie des § 10 wird auch hinsichtlich der Schutz- und Regulierungsbauten in privaten Gewässern die Verpflichtung zur Einholung der behördlichen Bewilligung auf jene Fälle ausgedehnt, in welchen eine Einwirkung auf fremde Privatgewässer entsteht.

Ferner werden die Bestimmungen des in Geltung stehenden Rechtes hinsichtlich des Erfordernisses der behördlichen Bewilligung zur Ausführung von Schutz- und Regulierungsbauten bezüglich jener Projekte geändert, auf deren Erstellung der Staat einen wesentlichen Einfluß nimmt. Diesbezüglich ist folgendes zu bemerken:

Derzeit ist es nicht erforderlich, daß die Projekte für vom Staate auszuführende Schutz- und Regulierungsbauten an öffentlichen Gewässern seitens der zuständigen politischen Behörde genehmigt werden, während bei allen sonstigen Wasserbauten die bezüglichlichen Projekte den Wasserrechtsbehörden zur Approbation unterbreitet werden müssen. Diese Ausnahmsbestimmung findet ihre Begründung in der Erwägung, daß die Projekte der durch den Staat zur Ausführung gelangenden Bauten von staatlichen Organen entworfen und durch die zuständigen Zentralstellen genehmigt werden, so daß von einer abermaligen Überprüfung solcher Projekte hinsichtlich ihrer Zulässigkeit vom Standpunkte öffentlicher Interessen Umgang genommen werden kann. Demgemäß hat sich bei vom Staate auszuführenden Wasserbauten das Verfahren auf die Verhandlung und Entscheidung über die Einwendungen und Ansprüche der beteiligten Parteien zu beschränken.

Zu den Bauten, für welche eine vorherige wasserrechtliche Genehmigung derzeit nicht zu erwirken ist, gehören nun - in allen Ländern, ausgenommen Galizien - lediglich diejenigen, bei welchen der Staat unmittelbar als Bauherr auftritt. Die Erwägungen, welche zu der in Rede stehenden Ausnahmsbestimmung geführt haben, treffen aber bei allen vom Staate durchgeführten Schutz- und Regulierungsarbeiten und insbesondere auch bei allen jenen Bauten zu, bei welchen der Staat zwar nicht selbst Bauherr ist, aber doch auf die Gestaltung der Projekte einen maßgebenden Einfluß ausübt, weil er sich an dem Unternehmen mit einem Teil der Baalosten beteiligt.

Bei Statuierung der dieser Argumentation entsprechenden Bestimmungen, die übrigens mit den diesbezüglich in Galizien bereits geltenden Normen im wesentlichen übereinstimmen, muß auf jene besonderen Verfahrensvorschriften Bedacht genommen werden, welche für derartige Unternehmungen durch das Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, geschaffen wurden.

Der Absatz 4 dieses Paragraphen bildet das Gegenstück zu jenen Normen, welche im § 12 bezüglich der Wasserbenützungsanlagen aufgestellt werden. Eine Abweichung von dem dort aufgestellten Grundsatz der absoluten Unantastbarkeit fremder Rechte ist hinsichtlich der Schutz- und Regulierungsbauten insofern geboten, als sich derartige Anlagen

in manchen Fällen ohne Beeinträchtigung solcher Rechte nicht ausführen lassen.

Wo dies im Interesse der Erreichung des beabsichtigten Zweckes unbedingt geboten ist, muß naturgemäß das Unternehmen für den aus der Ausführung entstehenden Schaden aufkommen.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der notwendigen Verbindungen sowie zur Wahrnehmung der Interessen der Fischereiberechtigten wird auf die auch hier anzuwendenden Bestimmungen der §§ 15 und 16, rücksichtlich der mit Schutz- und Regulierungsbauten in Verbindung stehenden Stauanlagen auf die §§ 21 und 23 verwiesen.

Zu § 37. An den hinsichtlich der Verpflichtung zur Herstellung und Instandhaltung von Schutz- und Regulierungsbauten geltenden Grundsätzen wird im Entwurfe nichts geändert. Da jedoch die Textierung der in Geltung stehenden Bestimmungen in der Praxis zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gab, erhalten dieselben einen nunmehr jeden Zweifel ausschließenden Wortlaut.

Dies gilt insbesondere auch von Absatz 2 dieses Paragraphen. In bezug auf die Art der Feststellung etwa eintretender Beitragsverpflichtungen verweisen nämlich die Landes-Wasserrechtsgesetze auf die analogen Bestimmungen über die anläßlich der Ausführung von genossenschaftlichen Anlagen zu erhebenden Kostenbeiträge. Diese Zitation hat in der Praxis vielfach zu der irrigen Ansicht verleitet, als ob in solchen Fällen die Gründung einer Genossenschaft notwendig wäre. Durch die Auscheidung des Hinweises auf die Bestimmungen über die Genossenschaften und durch die Aufnahme des zentralen Inhaltes der bezogenen Anordnungen, betreffend den bei Feststellung der Beiträge anzuwendenden Maßstab, wird für die Zukunft einer falschen Auslegung der betreffenden Gesetzesstelle vorgebeugt.

Zu § 38. Die Entscheidung der Frage, in welcher Weise Vorsorge zu treffen ist, damit Überschwemmungen und andere Wasserschäden von Ortschaften abgewendet werden, wird im Entwurfe — wie im geltenden Rechte — den fallweisen Entschlüssen der Landesgesetzgebung überlassen.

Zu den §§ 39 und 40. Der Inhalt des § 39 entspricht den in Geltung stehenden gleichartigen Bestimmungen. Die vorgenommene textliche Änderung ist rein stilistischer Natur.

Im § 40 werden Bestimmungen über die Beitragsleistung der Interessenten zu den Kosten der aus öffentlichen Mitteln unternommenen Schutz- und Regulierungswasserbauten getroffen. Die diesbezüglich gegenüber den korrelativen Normen der geltenden Wasserrechtsgesetze sich ergebende Divergenz ist durch die im § 98 erfolgte Regelung des bei Feststellung der Höhe der Beitragsleistung einzuhaltenden Verfahrens bedingt.

Mit Rücksicht darauf, daß auch Gemeinden und Bezirke Schutz- und Regulierungsbauten zur Ausführung bringen, wird an Stelle

der „Reichs- oder Landesmittel“ die umfassendere Bezeichnung „öffentliche Mittel“ gesetzt. Die Berufung auf die Bestimmungen des § 365 a. b. G. B. wird als überflüssig weggelassen.

Zu § 41.

In Übereinstimmung mit dem herrschenden Rechte wird der durch Regulierungsbauten gewonnene Grund jenen zugewiesen, welche die Kosten der Unternehmung tragen. Benötigt die Unternehmung den gewonnenen Grund nicht für Zwecke der Regulierung, so obliegt ihr die Verpflichtung zur Abtretung desselben. Zunächst soll er öffentlichen Zwecken, und zwar auf möglichst wohlfeile Art, dienstbar gemacht werden. Erst in zweiter Linie kann daher den Anrainern ein Anspruch auf Abtretung gewonnener Gründe gegen Ersatz des Wertes eingeräumt werden.

Die Bestimmung des zweiten Satzes des Absatzes 3 entspricht einem Gebote der Billigkeit: die Unternehmung soll in der Disposition über den Grund nicht unnötig behindert werden.

In den Absätzen 4 und 5 wird die gegenwärtig zweifelhafte Frage geklärt, welche Behörde zur Entscheidung über den Anspruch auf Abtretung des Grundes und über die Höhe des für diesen Grund zu leistenden Entgeltes berufen ist.

Endlich wird, da die Art der Bewirtschaftung gewonnener Gründe für den Bestand der Regulierungswerke von großer Bedeutung sein kann, in Absatz 6 der Behörde die Möglichkeit geboten, behufs Wahrnehmung der öffentlichen Interessen in der angegebenen Beziehung den entsprechenden Einfluß zu nehmen.

Zu den §§
42 und 43.

Die großen Schäden, welche durch eine unzweckmäßige Bewirtschaftung der Ufergelände und der im Überschwemmungsgebiete gelegenen Parzellen herbeigeführt werden, machen sowohl im öffentlichen wie auch im eigenen Interesse der Uferanrainer eine Beschränkung in bezug auf die Verfügung über die hier in Betracht kommenden Grundstücke erforderlich. Die politische Behörde wird demgemäß in Anlehnung an analoge, in einigen Ländern kraft besonderer Gesetze bestehende Vorschriften ermächtigt, für die Hintanhaltung einer schädlichen Bewachung der Ufer, Dämme und der im Hochwassergebiete gelegenen Parzellen Sorge zu tragen und eine dem Bestande der Ufer und Dämme schädliche Ausübung der Viehweide zu verbieten.

Die Gefahren, welche eine sorglose Ablagerung von Holz und Materialien beim Eintritte der Hochwässer mit sich bringt, und die oft ohne Rücksicht auf das Vorhandensein brüchiger Ufer vorgenommene Sand- und Schottergewinnung lassen es ferner geboten erscheinen, im Bedarfsfalle das Einschreiten der politischen Behörde zu ermöglichen. Die Bestimmungen des § 89, Absatz 3 treffen dafür Vorkehrungen, daß durch die Anwendung des § 43, Absatz 1, Punkt 2 keine Beeinträchtigung der Forstwirtschaft eintrete.

Schließlich wird in diesem Zusammenhange der politischen Behörde auch die Möglichkeit geboten, durch polizeiliche Anordnungen Vorkehrungen gegen eine das öffentliche Interesse schädigende Ausübung der Floßfahrt zu treffen. Auch kann behufs Reinhaltung der Gewässer verboten werden, daß an den Ufern Kehricht und andere

die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflussende Stoffe abgelagert werden.

Zu § 44. Auch nach den Bestimmungen des geltenden Rechtes sind vorbehaltlich rechtsgültiger Verpflichtungen anderer die Wasserbenützungsberechtigten, beziehungsweise die tatsächlichen Nutznießer der künstlichen Anlagen zu deren Instandhaltung verpflichtet. Diese Verpflichtung wurde in der Praxis stets dahin aufgefaßt, daß sie sich auch auf die durch die Benützungsanlage influenzierten Strecken der natürlichen Gewässer beziehe. Tatsächlich ist es ja auch nur billig, daß die Lasten der Instandhaltung einer Gewässerstrecke denjenigen auferlegt werden, welche aus ihrer Benützung für sich Vorteile ziehen und deren Anlagen den Bestand der Ufer und des Gerinnes nachteilig beeinflussen.

In dem Texte des Entwurfes wird demgemäß diese Verpflichtung nunmehr ausdrücklich festgestellt.

Der geltende Gesetzestext wird ferner dahin erweitert, daß die Anlagen in dem der Bewilligung und den behördlichen Anordnungen im Sinne der §§ 26 und 29 entsprechenden Zustände, beziehungsweise derart zu erhalten sind, daß sie öffentliche Interessen und fremde Rechte nicht benachteiligen; auch werden Bestimmungen über die Art der behördlichen Feststellung der Konkurrenzbeiträge getroffen.

Der Absatz 3 dieses Paragraphen enthält die erforderlichen Bestimmungen über die zwangsweise Durchsetzung der in bezug auf die Erhaltung der Anlagen normierten Verpflichtungen. Im Einklange mit den Bestimmungen des § 105 muß der Behörde auch das Recht zu zwangsweisem Vorgehen von Amts wegen und nicht bloß im Falle des Vorliegens eines Ansuchens Beteiligter zustehen.

Zu § 45. Das geltende Wasserrechtsgesetz verpflichtet lediglich die Nachbargemeinden zur Hilfeleistung im Falle der Bedrohung einer Gemeinde durch Hochwasser. Da jedoch die Abwendung dieser Gefahren zunächst im eigenen Interesse der in der bedrohten Gemeinde anwesenden Personen gelegen ist, wird normiert, daß in erster Linie diese letzteren zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

Zum vierten Abschnitt:

Von der Enteignung und den Zwangsrechten.

Zu § 46. Dermalen können lediglich fließende Privatgewässer, welche sich zur Schiff- oder Floßfahrt eignen, als öffentliches Gut erklärt werden. Aber auch die Öffentlichkeitsklärung anderer fließender Gewässer sowie der Seen kann aus volkswirtschaftlichen und sonstigen öffentlichen Rücksichten wünschenswert erscheinen. Der Entwurf sieht daher in dieser Beziehung eine entsprechende Erweiterung der geltenden Bestimmungen vor. Hierbei erscheint es gerechtfertigt, solche Interessenten, welchen aus einer Veränderung der Sachlage ein offenkundiger erheblicher Vorteil erwächst, in ähnlicher Weise wie im § 40 zur Beitragsleistung heranzuziehen.

Zu den §§ 47 und 48. Die Bestimmungen des Entwurfes über das Leinpfad- und Notlanderecht stimmen im wesentlichen mit dem herrschenden Rechtszustande überein.

Die Änderung der Textierung des § 47 verfolgt in erster Linie den Zweck, deutlicher zum Ausdruck zu bringen, daß die Inanspruchnahme bisher noch nicht verwendeter Grundstücke — abgesehen von Notfällen — nur im Wege der Enteignung zulässig ist.

Um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, wird weiter das Recht zur Betretung der Ufer und Dämme, welches gegenwärtig bloß den zur wasserpolizeilichen Aufsicht bestellten Personen bei der Ausübung des Dienstes zusteht, den Organen des öffentlichen Dienstes überhaupt eingeräumt.

Da die Bestellung von Zwangsrechten auf Eisenbahngrundstücken nur mit Zustimmung der Eisenbahnbehörden erfolgen kann, wird im § 47 ebenso wie in den §§ 49 und 50 auf die Notwendigkeit der Herstellung des Einvernehmens mit dieser Behörde hingewiesen.

Zu § 49. Die geltenden Vorschriften über die Einräumung von Zwangsrechten behufs Ausführung von Vorarbeiten, unter welche auch Vermessungen und Bodenuntersuchungen fallen, werden mit einer durch die Abänderung der Bestimmungen über die Feststellung der Entschädigungsleistung gebotenen Ergänzung unverändert in den Entwurf übernommen.

Zu § 50. Die bisherigen Enteignungsbestimmungen enthalten keine ausdrückliche Norm über die Zulässigkeit der Schaffung von Zugängen behufs Ermöglichung der Ausnützung öffentlicher Gewässer. Wenn auch die Praxis die Einräumung solcher Zugangsrechte als zulässig angesehen hat, so ist es doch geboten, hierfür ausdrücklich Vorsorge zu treffen.

Der Entwurf enthält ferner die neue Bestimmung, daß auf Antrag des Berechtigten die Überlassung des Rechtes zur Ausnützung der motorischen Kraft eines Privatgewässers an Dritte in der gleichen Weise, wie dies im § 24, Absatz 2 bezüglich der öffentlichen Gewässer statuiert ist, zeitlich beschränkt werden kann. Hierdurch soll jener Person, welcher das Gewässer zugehört, die Möglichkeit gewahrt werden, das letztere nach Ablauf der festgesetzten Zeit wieder eigenen Zwecken dienstbar zu machen oder aber die motorische Kraft des betreffenden Gewässers anderen — vielleicht volkswirtschaftlich bedeutenderen — Unternehmungen zur Ausnützung zu überlassen.

Der in den geltenden Gesetzen vorgesehene Anspruch auf zwangsweise Benützung von Gebäuden, Hofräumen und Gärten wird in dem Entwurfe an Bedingungen geknüpft, welche Gewähr dafür bieten, daß ein so weitgehendes Expropriationsrecht nur dann zugestanden werde, wenn dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Anlage im öffentlichen Interesse unbedingt notwendig erscheint.

In allen übrigen Belangen hält sich der Entwurf an die in Geltung stehenden analogen Bestimmungen.

Zu § 51. Der Text des Absatzes 1 ist dem geltenden Rechte entnommen. Nach dem herrschenden Rechtszustande kann wegen nicht gehöriger Leistung der festgesetzten Entschädigung an den Bezugsberechtigten nur

das an einem fremden Privatgewässer zwangsweise eingeräumte Benützungsrecht als erloschen erklärt werden. Der Entwurf verallgemeinert diese Bestimmung, indem er sie auf alle Zwangsrechte ausdehnt.

Zu § 52.

Nach dem Wortlaute der geltenden Gesetze darf die Mitbenützung einer Anlage nur dann stattfinden, wenn deren Zweck nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Da jedoch die Mitbenützung einer Anlage durch einen Dritten bis zu einem gewissen Grade immer eine Beeinträchtigung des Unternehmers bedeutet, würde diese Bestimmung bei strenger Interpretation des Gesetzeswortes praktisch nicht anwendbar sein. Deshalb wird im Absätze 1 des § 52 nach Analogie der Bestimmungen des § 20 ausgesprochen, daß die Beeinträchtigung keine erhebliche sein dürfe.

Bemerkt sei, daß die Aufnahme der Bestimmungen des § 20 des Entwurfes die Beibehaltung jener des § 52 nicht überflüssig macht. Denn einerseits ist das dem belasteten Grundeigentümer eingeräumte Recht umfangreicher, weil es sich auf alle Wasseranlagen erstreckt, während § 20 nur auf Stau- und Leitungsanlagen sich bezieht; andererseits beinhaltet dieser Paragraph für den Enteigneten den weiteren Vorteil, daß ihm das Recht zusteht, schon anlässlich der Errichtung der Anlage zu verlangen, daß auf seine Bedürfnisse Rücksicht genommen werde.

Das Recht der Mitbenützung ist von dem Bestande des Rechtes zur Benützung der Hauptanlage abhängig. Deshalb müssen auch im Rahmen dieses Paragraphen Bestimmungen über das Erlöschen der Mitbenützungsrechte getroffen werden.

Da es sich im § 52 um Rechte handelt, welche nur im Enteignungsfalle in Anspruch genommen werden können, empfiehlt sich dessen Aufnahme in das von der Enteignung handelnde Kapitel.

Zu den §§
53 und 54.

Nach § 14 des gemäß Artikels II der Einführungsbestimmungen in Geltung bleibenden Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Enteignung von Wasserbenützungsrecht zugunsten landwirtschaftlicher Ent- und Bewässerungsanlagen Platz greifen. Die Interessen der Volkswirtschaft erfordern es jedoch, daß in ähnlicher Weise auch der industriellen Entwicklung freie Bahn geschaffen werde; wird doch durch den Bestand unbedeutender und unwirtschaftlicher Wasserwerksanlagen eine zweckentsprechende Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte unter Umständen wesentlich behindert oder gänzlich unterbunden.

Der Entwurf statuiert daher die Zulässigkeit der Enteignung von Anlagen zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers behufs Herstellung und Ausbaues von Wasserbenützungsanlagen aller Art. Zugleich werden die entsprechenden Kautelen geschaffen, damit ein so weitgehendes Enteignungsrecht nur dann zugestanden werde, wenn ohne Einräumung des Enteignungsrechtes die wasserwirtschaftliche Entwicklung in einer der Allgemeinheit nachteiligen Weise gehemmt würde.

In vielen Fällen wird es sowohl für den Enteigneten als auch für den Enteigner vorteilhaft sein, daß anstatt einer Entschädigung in Geld eine solche in Kraft geleistet werde. Die wechselseitige Abhängigkeit, in welche in diesem Falle die beiden Unternehmer geraten, macht es

jedoch notwendig, die Wahl der Art dieser Entschädigung und die näheren Bestimmungen über die gegenseitige Verpflichtung dem Überkommen der Parteien zu überlassen.

Zu § 55. Im ersten Absätze dieses Paragraphen wird in Ergänzung der gegenwärtigen Bestimmung das Prinzip zur Geltung gebracht, daß auch die Beschaffung des für andere öffentliche Zwecke als zum Feuerlöschen (wie zum Auspülen von Kanälen und trockenen Gerinnen, zur Straßenbesprengung usw.) erforderlichen Wassers eine Angelegenheit der Gemeinde ist.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind die Gemeinden befugt, von der ihnen eingeräumten Enteignungsbefugnis ohne Rücksicht auf die im eigenen Gebiete vorhandenen Wasserversorgungsmöglichkeiten in den Gebieten fremder Gemeinden Gebrauch zu machen. Es kann somit eine Gemeinde zum Nachteile der Entwicklung einer Nachbargemeinde ein in deren Gebiet vorhandenes Gewässer für sich in Anspruch nehmen, obzwar sie in gleicher Weise innerhalb ihres eigenen Gebietes ihre Wasserversorgung hätte bewerkstelligen können. Der Billigkeit entspricht es aber, die Gemeinde hinsichtlich der Wasserversorgung zunächst auf ihr eigenes Gebiet zu verweisen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erscheint nur dann notwendig und zulässig, wenn die Wasserversorgung eines Gebietes mit dem in ihrem eigenen Gebiete vorhandenen Wasser Schwierigkeiten technischer oder sanitärer Natur bereiten oder bedeutende finanzielle Opfer erfordern würde, wie dies insbesondere bei Wasserversorgungsanlagen größerer Gemeinden leicht der Fall sein kann.

Auch müssen Bestimmungen darüber getroffen werden, in welcher Art der Widerstreit zwischen dem Anspruch jener Gemeinde, in deren Gebiet das Gewässer sich befindet, und demjenigen einer fremden Gemeinde zu lösen ist.

Zu § 56. Die Textierung des § 50 läßt deutlich erkennen, daß die im Gesetze statuierten Enteignungsbefugnisse für alle Wasserversorgungsanlagen bestehen. Die in den geltenden Gesetzen enthaltene ausdrückliche Hervorhebung der Anwendbarkeit der diesbezüglichen Bestimmungen für Wasserversorgungsanlagen von Gemeinden und Ortschaften sowie einzelner Ansiedlungen kann somit entfallen. Es genügt an dieser Stelle hervorzuheben, daß die besonderen Bestimmungen über die Wasserversorgung von Gemeinden und Ortschaften unter der gegebenen Beschränkung auch für einzelne Ansiedlungen sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Zu § 57. Die analogen Bestimmungen des geltenden Rechtes erfahren in diesem Paragraphen eine Ergänzung in der Richtung, daß die Befugnis, die hier vorgesehenen Verfügungen zu treffen, in erster Linie der politischen Behörde, in zweiter Reihe der Ortsbehörde zusteht, da es sich um Verfügungen handelt, die an sich in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallen und nur mit Rücksicht auf ihre Dringlichkeit den Ortsbehörden übertragen werden.

Die Benützung von Wasserversorgungsanlagen fremder Gemeinden zu den im § 57 genannten Zwecken wird ausgeschlossen, weil durch

solche Maßnahmen andere Gemeinden schweren Gefahren ausgesetzt werden könnten.

Zu § 58 Die Bestimmungen über die Enteignung zwecks Ermöglichung der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten werden aus dem herrschenden Rechte ihrem Inhalte nach unverändert übernommen.

Zu § 59. Die Geltung der Bestimmungen über die Einräumung von Zwangsrechten behufs Ermöglichung der Vornahme jener Arbeiten, welche zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulierungs- und sonstigen Wasserbauten — also auch von Wasserbenützung- und Entwässerungsanlagen — erforderlich sind, ist im herrschenden Rechte auf die Ufereigentümer beschränkt. Da aber die Ausführung und Instandhaltung solcher Anlagen auch eine zeitweise Beschränkung von Wasserbenützungsrchten notwendig machen kann, wird die hier in Frage kommende Bestimmung entsprechend erweitert. Neu aufgenommen wird weiters die Anordnung, daß, insofern es sich um Eisenbahngrundstücke handelt, die für das Betreten derselben geltenden Vorschriften zu beachten sind.

Zum fünften Abschnitt:

Von den Wassergenossenschaften.

Zu den §§ 60—64. In Abänderung der diesbezüglich in Kraft stehenden Bestimmungen wird es im § 60 als zulässig erklärt, daß Wassergenossenschaften nicht nur zur Ausführung, sondern auch zur Erhaltung von Wasserbauten gebildet werden können.

Der Wortlaut des § 64 weicht insofern von dem geltenden Texte ab, als — der bisherigen Praxis entsprechend — festgestellt wird, daß die Aufzeichnungen über die Wassergenossenschaften in einem besonderen Anhange zum Wasserbuche ersichtlich zu machen sind.

Da aus den Bestimmungen des § 114 ohnehin hervorgeht, daß das Wasserbuch von der Behörde zu führen und daß jedermann in dasselbe Einsicht zu gewähren ist, so erscheint die in den mit § 64 korrespondierenden Paragraphen der Landes-Wasserrechtsgesetze diesfalls getroffene Anordnung entbehrlich.

Im übrigen sind die Bestimmungen dieser beiden Paragraphen wie jene der §§ 61, 62 und 63, abgesehen von stilistischen Abweichungen und den erforderlichen Zitationsänderungen, mit den in Geltung stehenden Normen identisch.

Zu den §§ 65 und 66. Im § 65 werden zur besseren Übersicht die bisher in zwei Paragraphen geregelten Bestimmungen, welche sich auf die von den Genossenschaften durchzuführenden Wahlen und den dabei zu beobachtenden Vorgang beziehen, einheitlich zusammengefaßt.

Im § 66 wird in Abänderung der analogen Bestimmungen der Landeswasserrechtsgesetze deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß die Prüfung des Wahllaktes durch den Genossenschaftsausschuß ein rein interner autonomer Akt ist und daß demnach gegen die diesbezügliche

Schlussfassung des Ausschusses auch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig ist.

Zu § 67. Nach der gegenwärtigen Rechtslage können gemäß § 60 errichtete Genossenschaften den Beschluß fassen, von dem gesetzlich statuierten Maßstabe der Kostenverteilung abzuweichen.

Zum Schutze der Minderheit und insbesondere etwa zwangsweise zum Eintritte in die Genossenschaft verhaltener Mitglieder werden nun im Entwurfe Kautelen dafür geschaffen, daß die Mehrheit der Mitglieder nicht einen die Minderheit benachteiligenden Kostenmaßstab beschliesse.

Zu den §§ 68 und 69. Diese Bestimmungen sind, von einigen stilistischen Abweichungen abgesehen, mit den in Geltung stehenden gleichlautend.

Zu § 70. Im Absätze 1 wird in Ergänzung des derzeit maßgebenden Gesetzestextes die Anordnung getroffen daß die Aussteidung von Grundstücken erst nach Ablauf jener Zeit erfolgen dürfe, innerhalb welcher es möglich war, den Einfluß der Anlage auf die fraglichen Grundstücke mit Sicherheit zu beurteilen.

Die materiellen Konsequenzen des Ausscheidens eines gezwungenen Mitgliedes aus dem Genossenschaftsverbande sind die gleichen wie diejenigen des über Verlangen der Genossenschaft erfolgenden Austrittes eines Genossenschaftsmitgliedes. Aus diesem Grunde werden die in dem einen und in dem anderen Falle den ausscheidenden Mitgliedern gegenüber der Genossenschaft zustehenden Ansprüche einander gleichgestellt.

Zu § 71. Abgesehen von der erforderlichen Änderung der Zitation stimmt der Text dieses Paragraphen mit demjenigen der in Geltung stehenden Norm überein.

Zu § 72. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, das Selbstbestimmungsrecht subventionierter Genossenschaften einzuschränken. Den Genossenschaften ist nach dem geltenden Rechte die Möglichkeit geboten, sich der Verpflichtung zur Erhaltung der Anlagen durch Ermirkung von Beschlüssen zu entziehen, welche die Ausscheidung ihrer Grundstücke oder die Auflösung der Genossenschaft zum Gegenstande haben. Bei vom Staate oder vom Lande subventionierten Genossenschaften sind jedoch derartige Vorgänge als unzulässig anzusehen.

Zu den §§ 73—75. Der Inhalt dieser Paragraphen stimmt mit dem geltenden Rechtszustande überein.

In welcher Weise die auf Gemeinden und Ortschaften entfallenden Beiträge von diesen aufzubringen sind, haben die Gemeindegesetze zu regeln. Die in den geltenden Wasserrechtsgesetzen diesbezüglich enthaltene Bestimmung wurde daher als überflüssig und nicht in den Rahmen der Wasserrechtsgesetze gehörig eliminiert.

Zu § 76. Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen soll die Bildung von Wassergenossenschaften behufs Errichtung, Benützung und Erhaltung von Anlagen zur Ausnützung der motorischen Kraft der Gewässer und

von Wasserversorgungs- und Wasserreinigungsanlagen auf Grund freier Übereinkunft ermöglicht werden.

Die Zulassung der Bildung von Zwangsgenossenschaften für Wasserversorgungszwecke erscheint, da die Wasserversorgung nach den Gemeindegesetzen — wenn sie die Kräfte der einzelnen Mitglieder übersteigt — eine Angelegenheit der Gemeinden ist, entbehrlich und auch aus dem Grunde nicht angezeigt, weil derartige, mit einem Zwangsrecht ausgestattete Genossenschaften der auf diesem Gebiete jedenfalls vorzuziehenden Tätigkeit der Gemeinden hinderlich im Wege stehen könnten.

Der Zusammenschluß industrieller Betriebe in einer Genossenschaft birgt die Gefahr in sich, daß die kleinen Unternehmen in ein ihren Interessen abträgliches Abhängigkeitsverhältnis zu den größeren Betrieben kommen können. Aus diesem Grunde und weil ferner auch die Errichtung der im § 76 bezeichneten Anlagen häufig eine Umgestaltung der Betriebseinrichtung der einzelnen Unternehmen und damit große Investitionen notwendig machen kann, ist es in diesen Fällen nicht am Platze, einen Zwang hinsichtlich des Anschlusses an die Genossenschaft zu statuieren.

Die Aufnahme in den Genossenschaftsverband soll nicht ausschließlich von dem Willen der Genossen abhängig sein, weil sonst die Genossenschaft in der Lage wäre, durch den Ausschluß von Interessenten eine schädliche Einwirkung auf den Bestand und die Entwicklung einzelner Unternehmungen zu üben.

Dagegen erscheint es gerechtfertigt, dritte Personen, welche, ohne dem Genossenschaftsverband anzugehören, einen unmittelbaren und wesentlichen Nutzen aus den genossenschaftlichen Anlagen ziehen, zu den Kosten der Herstellung und Instandhaltung der fraglichen Anlagen entsprechend heranzuziehen. In diesem Falle muß es ihnen allerdings auch freigestellt bleiben, in die Genossenschaft als Mitglieder einzutreten.

Zum sechsten Abschnitt:

Von den Behörden und dem Verfahren.

Zu den §§
77—81.

In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen wird in den §§ 77 und 78 die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes, und zwar — insofern es nicht selbst eine Ausnahme statuiert — jener politischen Bezirksbehörde übertragen, in deren Sprengel sich die Anlage befindet oder die Wasserbenützung stattfinden soll.

Für die Kompetenz der Landesbehörde ist derzeit das rein formale Moment maßgebend, daß die Anlage an einer zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Gewässerstrecke errichtet werden soll. In dem Entwurfe wird nun die Zuständigkeit der Landesbehörde in erster Instanz auch für solche Fälle festgestellt, in welchen es sich um Anlagen von großer wirtschaftlicher Bedeutung handelt. Der sachliche Grund für die Abweichung von der im § 78 aufgestellten Regel liegt darin, daß die Landesbehörde die sich oft auf weite G biete äussernden Rückwirkungen solcher Unternehmungen leichter zu beurteilen in der Lage ist als die

Bezirksbehörde. Die Entscheidung über das Zutreffen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Expropriationsrechte nach den §§ 50, Absatz 3 und 53 wird überhaupt der Landesbehörde übertragen. Hierdurch soll dafür gesorgt werden, daß die erwähnten weitgehenden Befugnisse nur dort eingeräumt werden, wo dies unbedingt erforderlich ist.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes wird die politische Landesbehörde — abgesehen von der im Absätze 2 des § 79 zugelassenen Ausnahme — in Zukunft immer auch die erforderlichen Erhebungen selbst zu pflegen haben. Dies erscheint insofern geboten, als die Organe der Landesbehörde in die Lage versetzt werden müssen, auf Grund der eigenen Wahrnehmungen und nicht bloß nach dem Inhalt der von der Bezirksbehörde ohne Ingerenz der Landesbehörde verfaßten Protokolle ihre Entscheidungen zu fällen.

Mit Rücksicht darauf, daß bei Überfuhranstalten, welche dem Verkehre zwischen dem In- und Auslande dienen, häufig auch Verhandlungen der betreffenden Regierungen erforderlich sind, empfiehlt es sich, die Bewilligung solcher Anlagen dem Ackerbauministerium vorzubehalten.

Für die Entwicklung der Wasserwirtschaft ist es von großer Bedeutung, daß die von den Behörden bewilligten Anlagen tatsächlich und möglichst rasch zur Ausführung gebracht werden. Die Verlängerung der für die Inangriffnahme und Vollendung der Wasserwerke festgesetzten Fristen soll daher nur ausnahmsweise im Falle des Vorliegens rücksichtswürdiger Gründe gewährt werden. Eine in diesem Belange läge Prozis könnte dem rein spekulativen Erwerbe von Benützungsbewilligungen leicht die Wege ebnen und so die effektive Ausnützung der heimischen Wasserkräfte in unwirtschaftlicher Weise verzögern. Um daher in der angegebenen Richtung den Zentralstellen die nötige Einflußnahme zu wahren, wird die Bewilligung der Verlängerung solcher Fristen dem Ackerbauministerium vorbehalten.

Die geltenden Bestimmungen über die Delegation anderer als der zuständigen Behörden werden im Entwurfe (§ 81) sinngemäß dahin präzisiert, daß die Delegation einer anderen politischen Behörde nicht bloß in dem Falle einzutreten hat, wenn eine nach § 78 zur Entscheidung berufene Gemeinde als Unternehmerin auftritt, sondern überhaupt dann, wenn dieselbe an der Entscheidung als Partei interessiert ist.

Zu § 82. Im Interesse einer leichteren Handhabung der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden werden im Entwurfe jene Behörden, bei welchen im einzelnen Falle die Gesuche und Eingaben zu überreichen sind, ausdrücklich bezeichnet.

Behufs Ausfüllung einer Lücke der geltenden Gesetzgebung werden weiter an dieser Stelle Verfügungen über die Wahrnehmung der Kompetenz und über das Vorgehen getroffen, welches einzuhalten ist, wenn die Unzuständigkeit der angerufenen Behörde sich herausstellt. In Bezug auf die Überreichung von Rechtsmitteln und die Wahrnehmung der Kompetenz der Berufsbehörden gelten die Bestimmungen des § 109

Zu § 83. Die gegenwärtig maßgebenden Bestimmungen über die Instruierung der Gesuche und Projekte erfahren in diesem Paragraphen eine mehrfache

Ausgestaltung. Nach lit. a muß die Örtlichkeit der Anlage angegeben werden, nach lit. b die beanspruchte sekundliche Wassermenge bei Höchst- und Niedrigwasser, nach lit. f sollen den Projekten die Grundbuchsauszüge angeschlossen werden. Ferner wird im Hinblick auf die §§ 86, lit. h und 88 die Angabe der erzielbaren größten und der in Anspruch genommenen Kraftmenge vorgeschrieben.

Nach den Erfahrungen der Praxis würde die technische Überprüfung der Projekte durch den Bestand eingehender, die Verfassung der Projekte betreffender Vorschriften wesentlich erleichtert werden. Es wird daher im Entwurfe die Erlassung derartiger Vorschriften dem Verordnungswege vorbehalten.

Zu § 84. In diesem Paragraphen werden die Wasserrechtsbehörden angewiesen, noch vor Einleitung des Verfahrens jene Fragen zu untersuchen, welche für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Projektes in erster Linie von Bedeutung sind.

Hierher gehört vor allem die Klarstellung der Frage, ob und inwieweit durch das beabsichtigte Unternehmen öffentliche Interessen berührt werden.

Da ferner im § 88 des Entwurfes zur tunlichsten Verhinderung einer unwirtschaftlichen Ausnützung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer ein besonderes Verfahren vorgeschrieben wird, so erscheint es notwendig, daß die Behörde schon von vornherein feststelle, ob das vorliegende Projekt eine volle Ausnützung der in Anspruch genommenen Wasserkraft erwarten lasse.

Schließlich ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten wie von genossenschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Rücksicht auf den hier eintretenden Zwang zur Beitragsleistung, beziehungsweise zum Anschlusse an das genossenschaftliche Unternehmen die Feststellung von Relevanz, ob aus diesen Anlagen der Allgemeinheit oder doch denjenigen ein Vorteil erwachse, welche zur Beitragsleistung oder zum Eintritte in die Genossenschaft verhalten wurden. Diese Konstatierung ist auch bei Inanspruchnahme von Enteignungsrechten erforderlich, da solche Befugnisse nur dann eingeräumt werden dürfen, wenn das Unternehmen im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ihm doch wenigstens die höhere volkswirtschaftliche Bedeutung gegenüber dem durch die Enteignung Dritten verursachten Nachteile zukommt.

Zu § 85. Wenn die nach § 84 durchzuführende Vorprüfung unzweifelhaft zu dem Resultate führt, daß durch das Projekt öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, so soll — wie dies auch die geltenden Gesetze vorschreiben — das Gesuch ohne weiteres verworfen werden. Gelangt jedoch die Behörde auf Grund der Vorprüfung zu dem Ergebnisse, daß das Projekt — eventuell nach Vornahme entsprechender Modifikationen — mit den öffentlichen Interessen im Einklang gebracht werden könnte, so wird sie im Sinne des § 85 nicht mit der Abweisung vorzugehen, sondern ihre Bedenken dem Projektwerber behufs Aufklärung oder entsprechender Abänderung des Projektes mitzuteilen haben.

Zu § 86. Wenn auch eine erschöpfende Aufzählung aller jener Momente, welche als öffentliche Rücksichten im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusehen sind, nicht möglich ist, so erscheint es doch wünschenswert, daß diesbezüglich im Gesetze den Behörden eine Anleitung gegeben werde. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, daß es Pflicht der Behörde ist, im konkreten Falle zu untersuchen, ob nicht durch entsprechende Vorkehrungen das beabsichtigte Unternehmen mit den öffentlichen Interessen (Verkehr, Sicherheit u. dgl.) in Übereinstimmung gebracht werden könne.

Zu § 87. Dieser Paragraph verfolgt die Tendenz, die Erwerbung von Wasserbenützungsrchten an öffentlichen Gewässern für gemeinnützige Zwecke möglichst zu befördern.

Darüber hinauszugehen erscheint aus dem Grunde bedenklich, weil ein zeitlich nicht beschränktes Vorzugsrecht ein unwirtschaftliches Brachliegen der Wasserkräfte mit sich bringen könnte.

Wenn auch in der Regel öffentlichen Unternehmungen ein Vorzugsrecht gegenüber privaten gebühren wird, so ist der Fall doch nicht ausgeschlossen, daß dem privaten Unternehmen die höhere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommen kann. Aus diesem Grunde ist es nicht ratsam, die Konkurrenz privater mit öffentlichen Unternehmungen prinzipiell auszuschließen.

Zu § 88. Nach den Bestimmungen des § 86 lit. h müssen die politischen Behörden die Bewilligung für ein Unternehmen, durch welches eine vorhandene Wasserkraft in erheblich unvollständiger Weise ausgenützt würde, dann versagen, wenn sich eine Zersplitterung der Wasserkraft durch Verlegung der Anlage an einen anderen Punkt desselben oder eines benachbarten Wasserlaufes ohne Ausschließung der zweckmäßigen Ausführbarkeit des Unternehmens vermeiden läßt.

Im Interesse der möglichst vollständigen Ausnützung der Wasserkräfte erscheint es jedoch angebracht, den Behörden auch für jene Fälle, in welchen eine wirtschaftlichere Ausnützung nicht durch Verlegung der Anlage erzielt werden kann, die Handhabe zu bieten, um auf die tunlichst vollständige Ausnützung des in Betracht kommenden Gewässers hinwirken zu können. Allerdings darf niemals eine effektive — wenngleich minder rationelle — Wassernützung schon deshalb verhindert werden, weil etwa die abstrakte Möglichkeit einer besseren Ausnützung des betreffenden Gefälles gegeben ist. Auch auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft darf das Bessere niemals der Feind des Guten werden. Hierbei kommt insbesondere in Betracht, daß die in § 53 vorgesehene Enteignung von Wasserkraftanlagen ohnehin die Gefahr einer dauernd unwirtschaftlichen Verwertung der Gefälle wesentlich abschwächt. Es wäre somit auch vom Standpunkte der allgemein volkswirtschaftlichen Interessen nicht gerechtfertigt, das Entstehen kleinerer Anlagen zu verhindern, wenn und insolang eine bessere Ausnützung tatsächlich nicht zu erzielen ist. Um beiden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, wird im § 88 des Entwurfes ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, welches den Zweck verfolgt, durch

Heranziehung von Konkurrenzprojekten eine möglichst rationelle Ausnützung der betreffenden Wasserkraft herbeizuführen.

Zu § 89. Die neuen Bestimmungen der §§ 50, Absatz 3 und 53 machen es erforderlich, in Ergänzung der geltenden Verfahrensvorschriften dafür Vorkehrung zu treffen, daß die Landesbehörde zeitgerecht in die Lage versetzt werde, ihre Entscheidung über das gestellte Expropriationsbegehren zu fällen.

Die Entscheidung der Landesbehörde noch vor Einleitung des Vorverfahrens eintreten zu lassen, erscheint nicht empfehlenswert, da ja die diesbezüglichen Konsensgesuche aus den Gesichtspunkten der §§ 86, 87 und 88 abgewiesen, beziehungsweise gegenstandslos werden können, in welchen Fällen eine Stellungnahme zu dem Expropriationsbegehren zwecklos wäre.

Damit der Forstwirtschaft aus der Anwendung des § 43, Absatz 1, Punkt 2 nicht unnütze Erschwernisse und Kosten erwachsen, wird im letzten Absätze angeordnet, daß in jenen Fällen, in denen die Ablagerung von Holz im Uferbereiche und im Bereiche der Hochwässer schädliche Wirkungen nicht befürchten läßt, von der Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens abgesehen sei.

Zu den §§
90 und 91

Die geltenden Normen über die Einleitung des Verfahrens werden zunächst in der Richtung einer genaueren Bestimmung über den Lauf der Ausschreibungsfrist ergänzt. Die Verlautbarung der Verhandlungsausschreibung hat sowohl auf der Amtstafel der zuständigen politischen Bezirksbehörde als auch auf jener der Gemeinden und Ortschaften zu erfolgen; da aber der Bezirksbehörde keine verlässliche Ingerenz auf den Zeitpunkt des Anschlages der Kundmachung in den einzelnen Gemeinden und Ortschaften zukommt, so muß aus Gründen der Zweckmäßigkeit für den Lauf der Frist der Tag des Anschlages am Sitze der Bezirksbehörde als maßgebend bezeichnet werden.

Schon gegenwärtig ist für die Ausschreibung der Verhandlung im Ediktalverfahren eine Minimalfrist festgestellt. Der Entwurf schreibt eine solche nun auch für das abgekürzte Verfahren vor. Dadurch soll verhindert werden, daß die Verhandlung für einen zu kurzen, die Orientierung über das Projekt und die entsprechende Wahrung öffentlicher und privater Interessen praktisch ausschließenden Termin anberaumt werde. Dies erscheint um so unbedenklicher, als der politischen Behörde durch § 107 die Möglichkeit geboten ist, in Fällen der Gefährdung öffentlicher oder privater Interessen durch einstweilige Verfügungen ordnend einzugreifen.

Zu § 92.

Der Landesausschuß ist gegenwärtig bei wasserrechtlichen Verhandlungen nur in jenen Fällen zu intervenieren in der Lage, in welchen das Land als unmittelbarer Interessent austritt. Da jedoch die Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse mit der allgemeinen Wohlfahrt des betreffenden Landes im innigsten Zusammenhang steht, so soll dem Landesausschuße auch in jenen Fällen, in welchen das

Land selbst kein parteimäßiges Interesse zu wahren hat, Gelegenheit geboten werden, im wasserrechtlichen Verfahren die Landesinteressen zu vertreten.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Errichtung eines Wasserwerkes einschneidende Rückwirkungen auf die landwirtschaftliche wie industrielle Entwicklung weiter Gebiete äußern kann, erscheint es ferner nicht unangebracht, den berufenen Vertretungskörpern beider Produktionszweige die Möglichkeit zu geben, an den wasserrechtlichen Verhandlungen — auf eigene Kosten — mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zu § 93. Die in Geltung stehenden Vorschriften über die Durchführung der Verhandlung erfahren in dem Entwurfe zunächst eine Änderung in der Richtung, daß das mündliche Verfahren obligatorisch vorgeschrieben wird und daß jene Fälle, in welchen die Erstattung schriftlicher Äußerungen zulässig ist, ausdrücklich angegeben werden. Hierdurch soll für die Zukunft behufs Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens ein mißbräuchliches Abweichen von der Vorschrift, daß die Verhandlung mündlich durchzuführen sei, hintangehalten werden. Die Erfahrungen der Praxis lassen es ferner angezeigt erscheinen, Bestimmungen über die Fertigung der Protokolle seitens der Parteien zu treffen.

Zu § 94. Es liegt im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens sowie der Vermeidung von unnützen Arbeiten und Kosten, daß im Falle des Vorliegens von Konkurrenzprojekten die aus den Bestimmungen des § 18 sich ergebende Vorfrage zunächst zur Entscheidung gebracht werde.

Ferner wird eine Lücke der bestehenden Gesetze ausgefüllt, indem nunmehr die Bestimmung jenes Zeitpunktes erfolgt, bis zu welchem Konkurrenzprojekte noch zu berücksichtigen sind.

Zu § 95. Die Bestimmungen dieses Paragraphen decken sich ihrem Inhalte nach mit den analogen Vorschriften des geltenden Gesetzes.

Zu § 96. An dieser Stelle wird es der Wasserrechtsbehörde zur Pflicht gemacht, in dem Erkenntnisse auch das Maß der Wasserbenützung in genauer Weise festzusetzen. Die Bestimmungen des Entwurfes über die Art dieser Festsetzung lehnen sich an die im § 18 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes getroffenen Anordnungen an.

Der hier vorgesehene Modus ist der Ausmessung bestimmter Wasserquantitäten vorzuziehen, weil sich bei der letzteren Methode häufig Irrtümer über die Leistungsfähigkeit des natürlichen Wasserlaufes ergeben.

Die gesetzliche Statuierung der Verpflichtung, alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Vereinbarkeiten in dem Erkenntnisse zu beurkunden, bezweckt die möglichste Klarstellung der hinsichtlich einer Wasserbenützungsanlage bestehenden Rechtsverhältnisse.

Die Feststellung einer Frist für die Inangriffnahme des Baues soll dem rein spekulativen Erwerb von Wasserrechten entgegenwirken.

Da die Festsetzung der in diesem Paragraphen wie auch der in § 24, Absatz 2 und 3 bezeichneten Fristen eine obligatorische ist, so muß auch die Möglichkeit geboten werden, etwaige Uebersehen nachträglich zu sanieren. Der Lauf dieser Fristen kann selbstverständlich erst vom Tage der Rechtskraft der Nachtragsentscheidung beginnen.

Zu § 97. Bisher enthalten die Landeswasserrechtsgesetze mit Ausnahme jenes für Galizien keinerlei Bestimmung über die Frist, innerhalb welcher die Parteien den gerichtlichen Befund über die von den Wasserrechtsbehörden festgestellte Entschädigungsleistung zu provozieren haben. Hieraus kann in einzelnen Fällen hinsichtlich der Leistungsverpflichtungen des Unternehmers ein Zustand der Ungewißheit entstehen, dessen Beendigung während der ordentlichen Verjährungsfrist ganz in das Belieben der zu entschädigenden Partei gestellt ist. Es empfiehlt sich daher die Festsetzung einer Präklusivfrist, welche im Entwurfe mit einem Jahre, somit derart bemessen wird, daß die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche nicht erschwert wird.

Ferner ist es notwendig, eine Bestimmung über das von den Gerichten bei der Entscheidung über die Entschädigungsleistungen einzuhaltende Verfahren zu treffen.

Zu § 98. Die Feststellung von Beitragsleistungen der Interessenten aus Anlaß der Zuwendung eines Vorteiles oder der Abwendung eines Nachtheiles hat nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes grundsätzlich durch die Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Nur in den Fällen der §§ 40, 41, Absatz 2 und 46, Absatz 2, in welchen eine Beitragsleistung zugunsten des Staates stattfinden kann, ist es geboten, eine Überprüfung des im Verwaltungswege bestimmten Beitrages — wie dies der Entwurf in analoger Weise bei der Feststellung von Entschädigungen (§ 97) vorsieht — durch den Richter eintreten zu lassen.

Zu § 99. Die Bestimmungen dieses Paragraphen weichen von den analogen Normen des geltenden Rechtes nur in stilistischer Beziehung ab.

Zu § 100. Die Gemeinden können an dem Zustande eines genossenschaftlichen Unternehmens nicht nur hinsichtlich ihres eigenen Grundbesitzes, sondern auch, wenngleich ihre Liegenschaften nicht unmittelbar berührt werden, im Hinblick auf die Bedeutung, die dem Unternehmen für die Gemeinde überhaupt zukommt, interessiert sein. In dem Entwurfe werden daher die geltenden Bestimmungen dahin ergänzt, daß die Gemeinde auch in Wahrung der Gemeindeforensen die Entscheidung der Behörden provozieren kann. Weiters werden die korrelativen Vorschriften der geltenden Gesetze durch die Bestimmung erweitert, daß jene Interessenten, welche durch die Zurückziehung ihrer Beitrittserklärung die Bildung einer Wassergenossenschaft unmöglich machen, zur Zahlung der Kosten der durch ihr früheres Verhalten veranlaßten Vorarbeiten heranzuziehen sind.

Zu § 101. Da die analogen Bestimmungen der bestehenden Gesetze sich nur auf jene Genossenschaften beziehen, welche zu den im § 60 angegebenen Zwecken gegründet wurden, so müssen sie bezüglich der im § 76 bezeichneten Genossenschaften ergänzt werden.

Die auf die letzteren auszuübende Ingerenz der Behörden kann eine viel beschränktere sein, weil es sich hier ja nur um freiwillige Vereinigungen von Interessenten handelt.

Zu den §§ 102 u 103. Die Bestimmungen des § 102 sind den in Steiermark schon bisher geltenden Vorschriften, welche sich in der Praxis besser bewährt haben als jene der anderen Länder, mit einer kleinen, auf die baldige Feststellung des definitiven Abstimmungsergebnisses abzielenden Modifikation nachgebildet.

Der § 103 stimmt mit der durch die Bestimmungen des § 76 notwendig gewordenen Beschränkung seiner Wirksamkeit auf die für die Zwecke des § 60 gebildeten Genossenschaften und abgesehen von den gebotenen Zitationsänderungen mit den analogen Anordnungen der geltenden Gesetze überein.

Zu § 104. Die Herstellung von Detailprojekten für größere Wasserkraftanlagen ist in der Regel mit bedeutenden Kosten verbunden. Da nach den Bestimmungen des Entwurfes die Abweisung von Ansuchen um Bewilligung der Benützung eines Gewässers schon aus solchen Gesichtspunkten erfolgen kann, für deren Beurteilung die Kenntnis der Details eines Projektes nicht notwendig ist, so wird hier die Bestimmung getroffen, daß bei solchen Unternehmungen auf Grund genereller und daher minder kostspieliger Projekte ein besonderes Vorverfahren eingeleitet werden kann. Die Einführung des Vorverfahrens ist aber auch geeignet, die Tätigkeit der Behörden zu erleichtern und es diesen zu ermöglichen, unbeirrt durch Detailfragen zunächst die allgemeine Rückwirkung des geplanten Unternehmens auf die öffentlichen Interessen und die Bedeutung desselben für die Volkswirtschaft ins Klare zu stellen.

Zu § 105. In den Bestimmungen über das Oberaufsichtsrecht der politischen Behörden wird — abweichend von den geltenden Normen — zum Ausdruck gebracht, daß die Kollaudierung ausgeführter Anlagen in jedem Falle und — mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Amtshandlung für die Interessenten — unter Verständigung derselben durchzuführen ist.

Ferner wird in dem Entwurfe die neue Bestimmung getroffen, daß bei jenen Wasserbauten, welche im Sinne des § 36, Absatz 3 nicht der Konsentierung durch die Wasserrechtsbehörde bedürfen, die Übereinstimmung der Ausführung mit den im Interesse der Beteiligten getroffenen behördlichen Verfügungen festgestellt werde.

Zu § 106. Im Entwurfe wird an dem bestehenden Rechtszustande in bezug auf die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über die Wasseranlagen nichts geändert.

Zu § 107. Gegenwärtig sind die Behörden provisorische Vorkehrungen lediglich im Berufungsverfahren — also nach Fällung der erstinstanzlichen Entscheidung — zu treffen in der Lage. Behufs Verhütung einer Verletzung öffentlicher oder privater Interessen empfiehlt es sich jedoch, es der Behörde zu ermöglichen, daß sie bei Gefahr im Verzuge auch schon vorher durch einstweilige Verfügungen regelnd eingreife. Es kann dies insbesondere dann notwendig werden, wenn behufs Entscheidung der anhängigen Sache weitwendige Erhebungen und Beweisaufnahmen angeordnet werden müssen.

Da die im Interesse einer Partei zu treffende einstweilige Verfügung unter Umständen eine Schädigung der Gegenpartei mit sich bringen kann, so muß für eine entsprechende Sicherstellung der letzterer zustehenden Erfordernisse Sorge getragen werden.

Zu § 108. Im Interesse der Einheitlichkeit der Judikatur und der Vereinfachung des Rekursverfahrens empfiehlt es sich, künftighin dem Ackerbauministerium die Entscheidung über die Berufungen gegen die Straferkenntnisse zu übertragen, welche derzeit dem Ministerium des Innern zukommt.

Da durch ein im Sinne des § 43, Absatz 1, Punkt 2 behufs Verhütung von Wasserschäden erlassenes Verbot Rechte von Patrien nicht verletzt werden können, schließt der Entwurf Berufungen gegen solche behördliche Anordnungen aus.

Nach den geltenden Bestimmungen können die Parteien, auch wenn es sich lediglich um die ziffermäßige Feststellung einer zu leistenden Entschädigung oder eines dem Staate zu leistenden Beitrages handelt, ihre Ansprüche vor den politischen Behörden in allen drei Instanzen geltend machen und dann noch die Gerichte anrufen.

Hierin liegt jedoch eine überflüssige Umständlichkeit; der Entwurf eliminiert daher auch in diesem Belange das Berufungsrecht.

Auch in den in den Punkten 3, 4, 5 und 6 bezeichneten, hinsichtlich ihrer Rechtswirkung nicht sehr belangreichen Fällen erscheint ein weiterer Rechtszug dann entbehrlich, wenn von der ersten und der zweiten Instanz gleichlautende Entscheidungen gefällt wurden.

Im Sinne der herrschenden Praxis schließt der Entwurf auch gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse den weiteren Rechtszug aus.

Zu § 109. Die Bestimmung über den Beginn des Laufes der Berufungsfrist ist dem Rechtsmittelgesetze, auf welches bezüglich der weiter zu beobachtenden Verfahrensvorschriften verwiesen wird, angepaßt.

Zu § 110. Die Einschaltung dieser Bestimmungen erfolgt deshalb, weil in der Praxis den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung die Befugnis zur Betretung des Rechtsweges gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörden mehrfach abgesprochen worden ist, so daß in solchen Fällen die Staatsverwaltungszweige vielfach schlechter gestellt waren als private Interessenten.

In Konsequenz der Bestimmungen des § 92 ist auch dem Landesaussschusse das Rekursrecht behufs Wahrnehmung der Landesinteressen einzuräumen.

Zu § 111. Mit Rücksicht auf § 107 des Entwurfes genügt es, an dieser Stelle zum Ausdruck zu bringen, daß der politischen Bezirksbehörde auch im Berufungsverfahren das Recht zusteht, einstweilige Verfügungen zu erlassen.

Zu den §§
112 u. 113.

Schon derzeit nimmt die herrschende Praxis an, daß im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ein Ersatz von Parteikosten nicht Platz zu greifen hat. Die Verpflichtung zum Ersatze der gegnerischen Kosten erscheint nämlich nur dann begründet, wenn ein rechtswidriger Eingriff in die Interessensphäre des Gegners stattgefunden hat. Diese Voraussetzung trifft aber in dem bezeichneten Verfahren nicht zu, da es sich hier ja zunächst nur um die behördliche Feststellung handelt, ob ein beabsichtigtes Unternehmen vom Standpunkte der öffentlichen Interessen und ohne Beeinträchtigung fremder Rechte zulässig ist. Aber auch dann, wenn es sich zeigt, daß das geplante Unternehmen mit Rücksicht auf bestehende Rechte nicht oder nicht in der projektierten Weise ausgeführt werden kann, liegt kein Grund vor, den Bewilligungswerber zum Ersatze jener Kosten zu verpflichten, welche von der Einspruch erhebenden Partei aufgewendet wurden. Denn einerseits ist der Gesuchsteller häufig gar nicht in der Lage, sich über die etwa in Betracht kommenden Rechte vor der Verhandlung Gewißheit zu verschaffen; andererseits kann auch in diesem Falle von der Verletzung eines fremden Rechtes nicht gesprochen werden.

Es darf hierbei auch nicht außer Betracht bleiben, daß der Kreis der Interessenten im wasserrechtlichen Verfahren nicht abgegrenzt ist und sich auch nicht von vornherein abgrenzen läßt. Deshalb könnten die aus einer eventuellen Kostenersatzpflicht erwachsenden Lasten vom Unternehmer vorher auch nicht annähernd abgeschätzt werden; sie würden eventuell leicht einen Umfang erreichen, der mit den beabsichtigten Vorteilen nicht im Einklang stünde, ja den wirtschaftlichen Ruin des Bewilligungswerbers herbeiführen könnte.

In der Textierung des Entwurfes wird daher die Verpflichtung zum Ersatze von Parteikosten im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ausdrücklich ausgeschlossen.

Ferner wird im § 113 deutlicher als bisher ausgedrückt, daß dem Ermessen der Behörde nur die Feststellung des Ausmaßes der zu ersetzenden Kosten, nicht aber auch die durch das Gesetz selbst entschiedene Frage der Verpflichtung des Sachfälligen zum Ersatze überlassen ist.

Im übrigen stimmen die Anordnungen über die Kostenersatzverpflichtungen mit den geltenden Bestimmungen inhaltlich überein.

Zu § 114. Die in Geltung stehenden Bestimmungen über die Anlage und Führung der Wasserbücher werden durch die bisher nur im Verwaltungswege erlassene Vorschrift der Anlage einer Urkundensammlung ergänzt.

Zum siebenten Abschnitt: Von den Übertretungen und Strafen.

Zu den §§
115 u. 116.

Veranlassung zu der Abänderung der dem ersten Absätze des § 115 analogen Bestimmungen der geltenden Wasserrechtsgesetze bietet die ab und zu vorgebrachte Klage, daß die Gemeinden den Beschädigungen von Wasseranlagen nicht mit der wünschenswerten Strenge entgentreten.

Im zweiten Absätze des § 115 wird das bisher zulässige Höchstmaß der Strafen, um diese wirksamer zu gestalten, entsprechend erhöht.

In Bezug auf die Umwandlung der Geld- in Arreststrafen wird den Behörden innerhalb bestimmter Grenzen die Freiheit des Ermessens eingeräumt; hierdurch werden sie in die Lage versetzt, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der mit der Strafe belegten Personen Bedacht zu nehmen.

Durch die der Behörde eingeräumte Fakultät, in gewissen Fällen sofort auf eine Arreststrafe zu erkennen, ist für entsprechende Ahndung besonders schwerwiegender Übertretungen vorgesorgt.

Der § 116 enthält keinerlei Abweichungen von dem geltenden Rechte.

Zu § 117.

Die Änderung des bisherigen Textes der hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Landes-Wasserrechtsgesetze verfolgt den Zweck, deutlicher hervorzuheben, daß die politische Behörde im Abfläsiionsverfahren — nach Analogie der Strafprozeßordnung — nur dann über Schadenersatzansprüche entscheiden kann, wenn eine Verurteilung des Beschuldigten erfolgte und wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens eine hinreichende Grundlage für eine solche Entscheidung bieten.

Hierdurch wird selbstverständlich die Geltendmachung der Ersatzansprüche auf gerichtlichem Wege nicht behindert.

Zu § 118.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind den geltenden Gesetzen ohne inhaltliche Veränderung entnommen.

Zu § 119.

Die bestehenden Bestimmungen über die Verjährung der strafbaren Handlungen lassen es zweifelhaft erscheinen, ob der Lauf der Verjährung in jenen Fällen, in welchen das strafbare Verhalten durch eine längere Zeit fortgesetzt wird, mit dem Tage des Beginnes oder mit dem Tage der Beendigung des strafbaren Zustandes seinen Anfang nimmt. In dem Entwurfe wird nun durch eine entsprechende Textierung diese Frage im Sinne der letzteren, mit den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen im Einklange stehenden Auffassung gelöst.

Zu § 120.

Da nach dem Entwurfe die Entscheidung über Berufungen gegen die in Wasserrechtsangelegenheiten erklossenen Straferkenntnisse dem Ackerbaumministerium zukommen soll, so muß dieser Zentralstelle auch die gegenwärtig dem Ministerium des Innern zugewiesene Kompetenz der Mildertung oder Nachsicht rechtskräftig verhängter Strafen übertragen werden.